



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Wortprotokoll der 44. Sitzung

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Berlin, den 12. Oktober 2015, 13:00 Uhr
Paul-Löbe-Haus
Saal 2.200

Vorsitz: Paul Lehrieder, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigiger Tagesordnungspunkt

Seite 11

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

BT-Drucksache 18/5921

Federführend:

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Mitberatend:

Innenausschuss
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Ausschuss für Gesundheit
Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung
Haushaltsausschuss

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Berichterstatter/in:

Abg. Martin Patzelt [CDU/CSU]
Abg. Gülistan Yüksel [SPD]
Abg. Norbert Müller (Potsdam) [DIE LINKE.]
Abg. Katja Dörner [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



- b) Antrag der Abgeordneten Norbert Müller (Potsdam), Ulla Jelpke, Sigrid Hupach, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge mit einer starken Jugendhilfe aufnehmen

BT-Drucksache 18/4185

Federführend:

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Mitberatend:

Innenausschuss

Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Berichterstatter/in:

Abg. Martin Patzelt [CDU/CSU]

Abg. Gülistan Yüksel [SPD]

Abg. Norbert Müller (Potsdam) [DIE LINKE.]

Abg. Katja Dörner [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

- c) Antrag der Abgeordneten Beate Walter-Rosenheimer, Luise Amtsberg, Dr. Franziska Brantner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Das Kindeswohl bei der Versorgung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge absichern

BT-Drucksache 18/5932

Federführend:

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Mitberatend:

Innenausschuss

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschuss für Gesundheit

Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

Berichterstatter/in:

Abg. Martin Patzelt [CDU/CSU]

Abg. Gülistan Yüksel [SPD]

Abg. Norbert Müller (Potsdam) [DIE LINKE.]

Abg. Katja Dörner [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



Anwesenheitslisten	Seite 4
Anwesenheitsliste Sachverständige	Seite 8
Sprechregister Abgeordnete	Seite 9
Sprechregister Sachverständige	Seite 10
Zusammenstellung der Stellungnahmen	Seite 35



**Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
(13. Ausschuss)**

Montag, 12. Oktober 2015, 13:00 Uhr

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
CDU/CSU		CDU/CSU	
Beermann, Maik		Behrens (Börde), Manfred	
Groden-Kranich, Ursula		Eckenbach, Jutta	
Hornhues, Bettina		Lanzinger, Barbara	
Koob, Markus		Leikert Dr., Katja	
Launert Dr., Silke		Lips, Patricia	
Lehrieder, Paul		Maag, Karin	
Pahlmann, Ingrid		Mahlberg, Thomas	
Pantel, Sylvia		Noll, Michaela	
Patzelt, Martin		Rüddel, Erwin	
Pols, Eckhard		Schiewerling, Karl	
Rief, Josef		Schön (St. Wendel), Nadine	
Schwarzer, Christina		Stefinger Dr., Wolfgang	
Tauber Dr., Peter		Strebl, Matthäus	
Timmermann-Fechter, Astrid		Strenz, Karin	
Weinberg (Hamburg), Marcus		Sütterlin-Waack Dr., Sabine	
Wiese (Ehingen), Heinz		Wendt, Marian	
Zollner, Gudrun		Winkelmeier-Becker, Elisabeth	

Stand: 6. Oktober 2015

Referat ZT 4-Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339



**Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
(13. Ausschuss)
Montag, 12. Oktober 2015, 13:00 Uhr**

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
SPD		SPD	
Bahr, Ulrike		Diaby Dr., Karamba	_____
Crone, Petra		Engelmeier, Michaela	_____
Felgentreu Dr., Fritz		Gottschalck, Ulrike	_____
Kömpel, Birgit		Griese, Kerstin	_____
Rix, Sönke		Heinrich, Gabriela	_____
Rüthrich, Susann		Kermer, Marina	_____
Schlegel Dr., Dorothee	_____	Kühn-Mengel, Helga	_____
Schulte, Ursula		Mattheis, Hilde	_____
Schwartz, Stefan		Reimann Dr., Carola	_____
Stadler, Svenja		Stamm-Fibich, Martina	_____
Yüksel, Gülistan		Träger, Carsten	_____
DIE LINKE.		DIE LINKE.	
Möhring, Cornelia	_____	Hein Dr., Rosemarie	_____
Müller (Potsdam), Norbert		Lenkert, Ralph	_____
Werner, Katrin	_____	Petzold (Havelland), Harald	_____
Wunderlich, Jörn	_____	Vogler, Kathrin	_____
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
Brantner Dr., Franziska		Lazar, Monika	_____
Dörner, Katja	_____	Scharfenberg, Elisabeth	_____
Schauws, Ulle	_____	Schulz-Asche, Kordula	_____
Wagner, Doris	_____	Walter-Rosenheimer, Beate	_____

Stand: 6. Oktober 2015

Referat ZT 4-Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32658, Fax: +49 30 227-36339



Ministerium bzw. Dienststelle (bitte in Druckschrift)	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amtsbezeichnung
UBSKL	Hoffmann	[Handwritten Signature]	Ref. für
Rix, MdB	KAMELLOS	[Handwritten Signature]	WI III
BUFSFJ	JANSEN	[Handwritten Signature]	Ref. KP
BMF	Wölky	[Handwritten Signature]	ORRin
BMFSTJ	Paß	[Handwritten Signature]	FR ¹ in RS ¹ in
BfV	Noth	[Handwritten Signature]	RP
BMFSTJ	Jansen	[Handwritten Signature]	Ref. 512
UBJS BfV	GRUSCH	[Handwritten Signature]	Ref. 1
BfVSTJ	FARNER	[Handwritten Signature]	PA ¹ in
BfV	FIR-VOLLMER	[Handwritten Signature]	PD ¹ in
BMFSTJ	Dr. Schmid-Abkircher	[Handwritten Signature]	DR in
BUFSFJ	Lögenj	[Handwritten Signature]	[Handwritten]
BMFSTJ	Dahlbäckling	[Handwritten Signature]	[Handwritten]
BMFSTJ	Riedel	[Handwritten Signature]	ORR

Stand: 20. Februar 2015
Referat ZT 4 – Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339



Tagungsbüro



Deutscher Bundestag

9/1

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
(13. Ausschuss)**

Montag, 12. Oktober 2015, 13:00 Uhr

	Fraktionsvorsitz	Vertreter
CDU/CSU	_____	_____
SPD	_____	_____
DIE LINKE.	_____	_____
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	_____	_____

Fraktionsmitarbeiter

Name (Bitte in Druckschrift)	Fraktion	Unterschrift
Knoke, Anja	CDU/CSU	
Schepers, Petra	CDU/CSU	
Schmidt, Martin	SPD	
Ullrich, Franzi	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
Kobdeziogian, Jens	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
Gehrmann, Roland	LINKE	
Friedrich, Gert	LINKE	
Günther, Kerstin	SPD	

Stand: 20. Februar 2015
Referat ZT 4 – Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339



Unterschriftenliste der Sachverständigen

für 44. Sitzung - öffentliche Anhörung zu „Entwurf eines Gesetzes zur
Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer
Kinder und Jugendlicher“

am 12. Oktober 2015, 13.00 bis 15.00 Uhr, PLH, Saal 2.200

Name	Unterschrift
Dr. Björn Hagen	
Klaus-Dieter Müller	
Franz Prügl	
Bernward Ostrop	
Dr. Thomas Meysen	
Dr. Birgit Lambertz	
Verena Göppert	
Niels Espenhorst	

8. Oktober 2015



Sprechregister Abgeordnete

	Seite
Dr. Franziska Brantner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	29, 30, 32
Vorsitzender Paul Lehrieder (CDU/CSU)	11, 19, 24, 26, 27, 29, 31, 32, 33
Norbert Müller (Potsdam) (DIE LINKE.)	28, 29, 32
Ingrid Pahlmann (CDU/CSU)	22
Martin Patzelt (CDU/CSU)	19, 21, 24, 31, 33
Sönke Rix (SPD)	25, 26, 27, 33
Svenja Stadler (SPD)	31, 32
Marcus Weinberg (Hamburg) (CDU/CSU)	20, 23
Gülistan Yüksel (SPD)	24, 26



Sprechregister Sachverständige

	Seite
Niels Espenhorst Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e. V. (BUMF)	12, 26, 27, 29, 31, 32
Dr. Björn Hagen Evangelischer Erziehungsverband e. V. (EREV)	13, 25, 31, 33
Dr. Birgit Lambertz SOS-Kinderdorf e. V.	13, 24, 26, 27, 28, 30, 33
Dr. Thomas Meysen	14, 21, 23, 25, 26, 29, 31
Klaus-Dieter Müller Landesbetrieb Erziehung und Beratung	15, 21, 22, 24, 26, 27, 28, 33
Bernward Ostrop Deutscher Caritasverband e. V.	16, 20, 24, 32, 33
Franz Prügl Landratsamt Passau-Kreisjugendamt	17, 21, 22, 23, 31, 32
Verena Göppert Vertreterin der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände	18, 20, 31



Einzigster Tagesordnungspunkt

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

BT-Drucksache 18/5921

b) Antrag der Abgeordneten Norbert Müller (Potsdam), Ulla Jelpke, Sigrid Hupach, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge mit einer starken Jugendhilfe aufnehmen

BT-Drucksache 18/4185

c) Antrag der Abgeordneten Beate Walter-Rosenheimer, Luise Amtsberg, Dr. Franziska Brantner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Das Kindeswohl bei der Versorgung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge absichern

BT-Drucksache 18/5932

Der **Vorsitzende**: Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, sehr geehrte Gäste, sehr geehrte Damen und Herren Sachverständige, wir führen heute die öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher und zu zwei dazugehörigen Anträgen der Oppositionsfraktionen durch. Ich begrüße hierzu zunächst recht herzlich die Mitglieder des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und unser stellvertretendes Mitglied, Michaela Noll sowie die Mitglieder der mitberatenden Ausschüsse. Sodann begrüße ich sehr herzlich die Parlamentarische Staatssekretärin Elke Ferner als Vertreterin der Bundesregierung und die Besucherinnen und Besucher. Insbesondere begrüße ich die Sachverständigen für unsere heutige Anhörung: Herrn Niels Espenhorst vom Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e. V. in Berlin, Herrn Dr. Björn Hagen vom Evangelischen Erziehungsverband e. V. in Hannover, Frau Dr. Birgit Lambertz vom SOS-Kinderdorf e. V. München,

Herrn Dr. Thomas Meysen aus Heidelberg, Herrn Klaus-Dieter Müller vom Landesbetrieb Erziehung und Beratung in Hamburg, Herrn Bernward Ostrop vom Deutschen Caritasverband e. V. in Berlin, Herrn Franz Prügl, Landratsamt Passau, Kreisjugendamt – ein Praktiker, der durch die Grenzlage des Landratsamtes Passau momentan sehr viel Erfahrung mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen haben dürfte. Last but not least begrüße ich Frau Verena Göppert, Vertreterin der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände in Berlin.

Meine Damen und Herren, ich weise Sie darauf hin, dass eine Tonaufzeichnung der Anhörung erfolgt. Es wird ein Wortprotokoll erstellt, welches im Internet abrufbar sein wird. Außerdem sind Bild- und Tonaufzeichnungen anderer Personen während der Sitzung nicht gestattet. Ebenso bitte ich, während der Anhörung auf die Benutzung von Mobiltelefonen zu verzichten. Weiterhin weise ich darauf hin, dass die Stellungnahmen der Sachverständigen vor dem Sitzungssaal ausliegen und auch ins Internet eingestellt wurden.

Zum Ablauf der öffentlichen Anhörung haben wir uns mit den Obleuten wie folgt verständigt: Zunächst wird es Eingangsstatements der Sachverständigen von jeweils vier Minuten geben. Da die Problematik weitgehend bekannt ist, dürften vier Minuten ausreichen. Sodann folgt eine Fragerunde von 60 Minuten nach der sogenannten Berliner Stunde, aufgeteilt entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen. Es schließt sich eine freie Fragerunde von 10 Minuten an, in denen die noch offenen Fragen gestellt werden können.

Wir beginnen mit der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher auf Bundestagsdrucksache 18/5921, zu dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge mit einer starken Jugendhilfe aufnehmen“ auf Bundestagsdrucksache 18/4185 sowie zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Das Kindeswohl bei der Versorgung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge absichern“ auf Bundestagsdrucksache 18/5932.

Zunächst bitte ich die Sachverständigen um ein kurzes Eingangsstatement von jeweils vier Minuten.



Ich werde Ihnen ein Zeichen geben, wenn Sie die Redezeit ausgeschöpft haben und wäre dankbar, wenn Sie dann zum Ende kommen könnten. Der Ablauf der Redezeit wird zudem durch ein akustisches Zeichen signalisiert und auf dem Monitor angezeigt.

Ich bitte nun zunächst Herrn Espenhorst um sein Eingangsstatement und erteile dann den weiteren Sachverständigen in alphabetischer Reihenfolge das Wort. Bitte Herr Espenhorst.

Herr **Niels Espenhorst** (Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e. V., BUMF): Herr Vorsitzender, liebe Abgeordnete, vielen Dank für die Gelegenheit, Stellung zum Gesetzentwurf nehmen zu können. Zunächst möchte ich festhalten, dass die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe in den letzten Monaten unglaublich viel dafür getan haben, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gut aufgenommen und versorgt werden. Nicht alles funktioniert so, wie es funktionieren sollte, aber es funktioniert doch erstaunlich viel, und das dank des hohen Engagements der vielen Beteiligten. Das ist ein Erfolg der Integration von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in die Jugendhilfe. Dieser Gedanke gibt die weitere Richtung vor. Die Integration in die Jugendhilfe hat sich gelohnt, das ist ein Erfolgsmodell. Bei der Diskussion um einen Belastungsausgleich und die Verteilungsgerechtigkeit geht viel zu sehr unter, dass die jungen Flüchtlinge in der Regel als Bereicherung wahrgenommen werden. Bis wir dahin gekommen sind, dass es gut läuft, war es aber ein langer und steiniger Weg. Wenn wir jetzt über die Verteilung sprechen, dann müssen wir vor allem darüber sprechen, wie ein Wissenstransfer gestaltet und Infrastruktur aufgebaut werden kann, damit nicht alle Kommunen, die neu anfangen, mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu arbeiten, diesen langen Weg gehen müssen.

Das berührt ein grundsätzliches Problem im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens. Der Blick war immer nur auf die technischen Details der Verteilung gerichtet – und das noch nicht einmal besonders gut. Die handwerklichen Mängel des Gesetzes sind zur Genüge thematisiert worden, zuletzt in der Stellungnahme des Bundesrates vom 25. September 2015. Die Zuständigkeitsregel ist eine Katastrophe, die fehlende rechtliche Vertretung ist nicht

systemkonform, die fehlenden Vorgaben für die Alterseinschätzung eine verpasste Chance, die Klarstellung des Anspruchs auf die Jugendhilfeleistung letztendlich eine Farce, die Kostenerstattungsregel unzureichend und die Anhebung der Handlungsfähigkeit auf 18 Jahre geht in der Form ins Leere. Die bestehenden gravierenden Mängel in der Praxis haben nicht Eingang in dieses Gesetz gefunden. Das ist sehr schade. Es geht nämlich dem Gesetz nicht darum, die Unterbringung, die Betreuung und die Versorgung zu verbessern. Wenn es darum gegangen wäre, hätte man die Probleme bei der Alterseinschätzung, bei der langwierigen Vormundschaftsbestellung, bei der Familienzusammenführung, beim fehlenden Zugang zu Regelschulen, bei Angeboten zur Traumatherapie und bei der mangelnden Kostenerstattung mit aufgegriffen. Aber diese Probleme werden nicht angegangen. Das liegt auch daran, dass es kein richtiges Verständnis der Gesamtsituation gegeben hat, dass wir keine Datenlage haben. Es gibt diese Daten, die von Statistischen Ämtern erhoben werden, aber sie wurden nicht berücksichtigt. Es geht nicht nur um die Inobhutnahmezahlen, sondern es geht vor allem darum, wie viele der Jugendlichen im Anschluss an die Inobhutnahme in die Jugendhilfe aufgenommen werden. Die Jugendämter, die neue unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aufnehmen müssen, haben deswegen kaum Orientierungspunkte darüber, was sie bei einer Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen beachten müssen. Sie wissen kaum, wie viele Jugendliche kommen, wie alt diese sind, welche Dolmetscher sie zukünftig brauchen, welchen Bildungsstand sie haben, welche Infrastruktur sie bereithalten müssen, ob Trauma-Therapien benötigt werden usw. Da hätte man viel stärker grundlegende Vorarbeiten machen müssen.

Zudem schafft das Gesetz keine Anreize zur Kooperation. Man schafft keine flexiblen und spezialisierten Systeme, sondern Sie schaffen ein starres, unflexibles System, das die zukünftigen Schwankungen der Zugangszahlen nicht berücksichtigt. Damit wird ein Grundproblem der alten Rechtslage nicht behoben. Vielmehr werden sich die Jugendlichen der Verteilung entziehen, abtauchen und gegebenenfalls auf der Straße landen. Damit erleichtern wir Menschenfängern jeder Couleur die Arbeit. Insofern bitte ich Sie, die Probleme, die in verschiedenen Stellungnahmen dargelegt worden sind, aufzugrei-



fen und in dem Gesetzgebungsprozess mit zu bearbeiten. Vielen Dank.

Herr **Dr. Björn Hagen** (Evangelischer Erziehungsverband, EREV): Herzlichen Dank für die Einladung. Ich will meine vier Minuten nutzen, um die Situation aus zwei Perspektiven darzulegen. Zum einen: Ich habe mich sehr über die Einladung gefreut, da ich meine Perspektive als ehrenamtlicher Einzelvormund einbringen kann. Ich denke, und das ist auch ein zentraler inhaltlicher Gesichtspunkt, dass die rechtliche Vertretung ein zentraler Gesichtspunkt für die jungen Menschen ist. Das erlebe ich im Augenblick, denn ich versuche, für ein Kind entsprechende Personalausweisdokumente zu bekommen. Ich muss mit den unterschiedlichen Botschaften verhandeln und merke, wie schwierig es ist, für das Kind überhaupt die geeigneten Hilfen einzuleiten. Es ist mir gelungen, für das Kind Kinder- und Jugendhilfe zu bekommen. Insofern ist es schon – im Vergleich mit anderen Ländern – ein Alleinstellungsmerkmal, dass alle Kinder überhaupt einen Rechtsanspruch auf Kinder- und Jugendhilfe und auf begleitende Maßnahmen haben. Zurzeit habe ich das Kind in einer stationären Einrichtung unterbringen können. Es ist dem Kinder- und Jugendhilfegesetz hoch anzurechnen, dass das auch für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge überhaupt möglich ist.

Wir als Einrichtung, und das ist die zweite Perspektive, betreuen relativ viele unbegleitete Flüchtlinge gemeinsam mit den öffentlichen Trägern. Wir begrüßen das Gesetz und wir sehen in der Tat, dass es eine Quadratur des Kreises ist. Man versucht auf der einen Seite, das Kindeswohl zu gewährleisten und auf der anderen Seite hat man eine Ausnahmesituation durch die hohe Anzahl an jungen Menschen. Diese Quadratur des Kreises hat naturgemäß Lücken zur Folge, weil optimal ist etwas anderes. Aber das Optimum ist im Augenblick wirklich schwierig bzw. unmöglich zu erreichen.

Nicht zuletzt deshalb haben wir vor der Anhörung auch einmal die Stimmen der Jugendlichen zu Wort kommen lassen. Das weist – neben der rechtlichen Vertretung – auf den zweiten Punkt hin, nämlich dass der Kindeswohlbegriff mehr umfassen muss als bloß den Ausschluss einer möglichen Gefährdungssituation. Denn die jungen Menschen haben ein hohes Interesse an Integration und am Erlernen der

Sprache und sie haben ein hohes Interesse daran, Aufgaben in dieser Gesellschaft zu übernehmen, auch wenn in der Öffentlichkeit manchmal die gegenteilige Meinung vertreten wird. Es handelt sich jedoch um Ausnahmesituationen, wenn es beispielsweise zu Gewaltsituationen unter jungen Menschen kommt. Ein Zwischenfazit: Eine weite Fassung des Kindeswohlbegriffs und die rechtliche Vertretung sind aus unserer Sicht zwei wesentliche Gesichtspunkte.

Den dritten Gesichtspunkt, den ich aufzeigen möchte, ist, dass wir alle im Augenblick wenig Erfahrung damit haben, auf der einen Seite den Notsituationen und auf der anderen Seite dem Regelbetrieb der Erziehungshilfen gleichzeitig Rechnung zu tragen. Deswegen ist die laufende Evaluation des Gesetzes natürlich ein zentraler Gesichtspunkt, um entsprechend nachsteuern zu können. Dazu gehört für uns auch, das ist in verschiedenen Stellungnahmen ja auch angesprochen worden, dass es nicht sinnvoll ist, eine Beendigung der Inobhutnahmen beispielsweise bei Entweichung vorzunehmen, weil wir da zentrale kontinuierliche Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Jugendlichen brauchen, auch wenn diese entwichen sind.

Wir brauchen natürlich auch Standards für die Jugendämter. Ich komme aus einer kleinen Kommune. Ich wurde am Wochenende angerufen, weil es dort zu einer Gewaltsituation unter Jugendlichen gekommen ist. Ein afghanischer Jugendlicher hat ein Mädchen – nach Ansicht ihres Bruders, der auch aufgenommen worden ist – zu lange angeschaut. Daraufhin ist es zu einer Messerstecherei gekommen. Wir brauchen eine Qualifizierung der Jugendämter, einerseits aufgrund der ethnischen Besonderheiten und andererseits aufgrund der notwendigen Trauma-Therapie und Integration in die Gesellschaft. Die Qualifizierung der Jugendämter ist aus meiner Sicht daher ein vierter wesentlicher Gesichtspunkt. Danke schön.

Frau **Dr. Birgit Lambertz** (SOS-Kinderdorf e.V.): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, herzlichen Dank für die Gelegenheit, dass wir unsere Erfahrungen aus der Praxis in die Arbeit dieses Ausschusses einbringen können. Wir als SOS-Kinderdorf sind bundesweit tätig und haben langjährige Erfahrungen in der



Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen, sowohl in der Clearingsphase als auch bis zur Selbstständigkeit. In der angespannten Situation der letzten Zeit haben wir im Raum München über 100 Plätze für unbegleitete Minderjährige innerhalb weniger Wochen zur Verfügung gestellt. Wir begrüßen diesen Gesetzentwurf und sind sehr froh darüber, dass er sich an den Kinderrechten orientiert. Wir sind aber der Meinung, dass nicht die Abwehr von Kindeswohlgefährdung im Fokus stehen sollte, sondern dass es vielmehr wichtig ist, die Förderung des Kindeswohls in den Mittelpunkt zu stellen. Wenn wir diese jungen Menschen sowohl als Chance für uns in Deutschland, aber auch als Chance für ihre Heimatländer begreifen, falls sie dorthin zurückkehren, dann müssen wir ihnen hier Möglichkeiten geben.

Die meisten unbegleiteten Minderjährigen sind männliche Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren. Diese werden von ihren Familien in existenzgefährdende Situationen geschickt, weil man ihnen zutraut, dass sie etwas zustande bringen und weil man sie für die fähigsten Mitglieder dieser Familie hält. So kommen diese jungen Menschen mit Bildern, mit Geschichten, mit Vorstellungen, mit Aufträgen und mit Namen hier in Deutschland an. Sie wollen nicht unbedingt in der Stadt bleiben, in der sie in Obhut genommen worden sind. Von daher ist gegen eine Umverteilung an sich gar nichts einzuwenden. Wenn die Umverteilung aber gelingen soll, dann müssen die jungen Menschen dabei beteiligt werden. Die Vorstellungen, die sie im Kopf haben, müssen von ihnen mit der Realität verbunden werden können, damit sie die Chancen, die sie am Zielort haben, auch ergreifen können.

Dass so viele junge Menschen aus der Erstaufnahme wieder entweichen, ist ein Alarmsignal. Diese jungen Menschen kennen unsere Gepflogenheiten nicht und sie verlieren die Verbindung zum Hilfesystem. Damit gefährden sie nicht nur ihre persönliche Entwicklung, sondern sie gefährden auch die für beide Seiten so notwendige und wichtige Integration. Daher sind uns drei Aspekte am vorliegenden Gesetzentwurf besonders wichtig:

Erstens ist es aus unserer Sicht unbedingt notwendig, dass bei der vorläufigen Inobhutnahme auch eine Einschätzung stattfindet, ob es das Kindeswohl

fördernde Aspekte für die Auswahl eines zuzuweisenden Ortes gibt. An dieser Stelle ist das ansonsten sehr gelungene Gesetz zu ergänzen. Zweitens sind wir der Meinung, dass die jungen Menschen von Beginn an eine unabhängige rechtliche Vertretung benötigen. Hier geht das Gesetz aus unserer Sicht in die falsche Richtung. Drittens sind wir der Auffassung, dass grundsätzlich jedes Jugendamt geeignet sein muss, um nach normalem Standard der Jugendhilfe der Inobhutnahme von unbegleiteten Minderjährigen gewachsen zu sein. Hier müssen gegebenenfalls auch Kompetenzen oder Strukturen aufgebaut werden. Wir sind sehr froh darüber, dass der Bund zusätzliche Finanzmittel für die Betreuung der unbegleiteten Minderjährigen zugesagt hat, weil wir davon überzeugt sind, dass diese Kinder und Jugendlichen echte Chancen hier in Deutschland brauchen. Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Herr Dr. Thomas Meysen: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte Frau Parlamentarische Staatssekretärin, sehr geehrte Damen und Herren, in den letzten Wochen hatte ich sehr viele Begegnungen mit Politikerinnen und Politikern, mit engagierten Bürgerinnen und Bürgern und mit Praktikerinnen und Praktikern vor Ort. Letzten Donnerstag habe ich mit Jugendamtsleiterinnen und Jugendamtsleitern aus der ganzen Republik zusammengesessen und ich bin begeistert von dem Engagement, von der Solidarität, von dem positiven Elan, den ich dabei gespürt habe, und von der inneren Überzeugungskraft, mit der sie die Herausforderungen annehmen. Es macht Mut und Freude, dies zu beobachten und mit den Kolleginnen und Kollegen zu sprechen. Diese begrüßen, dass das Gesetz bei aller Solidarität, die momentan die Situation trägt, bald wieder orientierende Strukturen gibt. Bisher waren die Juristinnen und Juristen, und ich bin ja auch einer, nicht sehr hilfreich bei der Bewältigung der Herausforderungen. Zukünftig können auch wir hoffentlich wieder hilfreich sein.

Ich möchte drei Änderungen am derzeitigen Entwurf vorschlagen, die dazu beitragen könnten, dass das Recht und die Praxis noch besser zusammenkommen können. Der erste Punkt betrifft die Zuständigkeit des Jugendamts. Ich will dazu zwei Beispiele geben: Ein 16-jähriger syrischer Junge wird nach Cottbus „verteilt“. Dort stellt sich nach drei



Monaten heraus, dass er Verwandte in Aachen hat. Eine Familienzusammenführung wird geprüft. Das Gesetz sagt, dass Cottbus dauerhaft für den Jungen zuständig bleibt. Es ermöglicht keine sinnvolle Überprüfung von Cottbus aus, ob es dem Kind in der Familie in Aachen gut geht. Und es ermöglicht nicht, von Cottbus aus zu schauen, welche ambulanten Leistungen der Jugendliche braucht.

Ein anderes Beispiel: Ein 14-jähriges Mädchen wird dem Kyffhäuser-Kreis in Thüringen zugewiesen. Sie braucht eine medizinische Spezialversorgung wegen ihrer Genitalverstümmelung. Es gibt für die regelmäßige Versorgung eine Spezialklinik in Hamburg, wo sie hinziehen müsste. Die Zuständigkeit bleibt dauerhaft im Kyffhäuser-Kreis, was für die Versorgung des Mädchens ausgesprochen schwierig ist. Der Bundesrat hat hier eine Regelung vorgeschlagen, wie aus Kindeswohlgründen in solchen Fällen eine Umverteilung beantragt werden kann. Alle, mit denen ich über dieses Thema gesprochen habe, befürworten eine solche Regelung. Auch ich möchte die Regelung, die der Bundesrat vorgeschlagen hat, nachdrücklich unterstützen. In meiner Stellungnahme habe ich hierzu kleine Modifizierungen vorgeschlagen. Wenn Sie das aufgreifen, macht das einen wirklichen Unterschied für die Praxis vor Ort, aber vor allem auch für die jungen Menschen.

Ein zweiter Punkt betrifft die Zuständigkeit für die Amtsvormundschaft. Das gleiche Problem: Ein Jugendlicher findet 400 Kilometer entfernt eine Lehrstelle. Ein anderer Jugendlicher braucht eine besondere Therapie, die es nur in einem 250 Kilometer entfernt liegenden Ort gibt. Der Amtsvormund bleibt weiter beim Zuweisungsjugendamt. Das Zuweisungsjugendamt bleibt weiter dauerhaft zuständig. Das Gesetz schreibt einen Besuch pro Monat vor. Das ist auf eine so große Entfernung nicht zu schaffen; zudem ist es schwierig, über eine solche Entfernung, den Kontakt zu halten. Diese statische Zuständigkeit wird in der Praxis zu sehr großen Problemen führen, wenn wir da nicht noch eine Modifizierung finden.

Der letzte Punkt betrifft die gesetzliche Vertretung während der vorläufigen Inobhutnahme. Die gesetzliche Vertretung während der vorläufigen Inobhutnahme, also vor der Verteilung, ist wichtig bei der Altersfeststellung. Es kann sein, dass das Jugendamt zu der Einschätzung kommt, dass der junge Mensch

volljährig ist, der junge Mensch aber dagegen vorgehen will, weil er sagt, ich bin minderjährig. Es kann sein, dass das Jugendamt zu der Einschätzung kommt, dass es keine Kindeswohlgründe für die Ausnahme von der Verteilung gibt, der junge Volljährige diese aber trotzdem sieht. Es kann sein, dass das Jugendamt, bei dem der Jugendliche ankommt, keinen Asylantrag stellt, der Jugendliche aber trotzdem einen Asylantrag stellen will. In diesen Fällen kann das Jugendamt den jungen Menschen nicht gegen sich selbst vertreten. Diese drei Situationen sind anders als bei anderen Vormundschaften mit dem ganzen Spektrum. Da reicht die Notkompetenz aus. Aber für diese drei Fragen, da fehlt etwas im Gesetz, und die Entscheidungen, um die es hier geht, sind von erheblicher Bedeutung für den weiteren Lebensweg. Dafür eine Lösung zu finden, ist nicht banal. Das ist bis heute nicht gelungen und am 1. November 2015 soll das Gesetz schon in Kraft treten. Aber darüber nachzudenken ist wichtig, wenn jetzt etwas Strukturelles geschaffen werden soll. Deswegen rege ich an, dass der Bundestag einen Beschluss fasst, in dem er die Bundesregierung auffordert, bei nächster Gelegenheit einen Entwurf vorzulegen, wie eine gesetzliche Vertretung in diesen drei Fragen in der Phase der vorläufigen Inobhutnahme organisiert werden kann. Vielen Dank.

Herr **Klaus-Dieter Müller** (Landesbetrieb Erziehung und Beratung, Hamburg): Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Einladung. Ich spreche hier eher für die Praxis. Der Landesbetrieb Erziehung und Beratung in Hamburg ist unter anderem allein zuständiges zentrales Jugendamt für die Inobhutnahme von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen bis zur Beendigung der Inobhutnahme bzw. der Klärungsphase. Danach ist es in Hamburg so, dass die Zuständigkeit an die regionalen Jugendämter der Stadt übergeht. Wie Ihnen allen bekannt ist, sind große Städte für diese Personengruppe ein Transitort, aber auch ein Fluchtziel. Zwischen 2009 und Mitte 2014 haben wir die Betreuung der ankommenden jungen Flüchtlinge durch einen Ausbau der Infrastruktur sowohl im Bereich der Aufnahme als auch in der Folgebetreuung nach Jugendhilfestandards gewährleisten können.

Seit einem Jahr kommt es in Hamburg jedoch zu beträchtlichen Einbußen bei der Qualität in beiden Bereichen. Seit dem Sommer 2015 haben die Zugänge



ein höheres Niveau erreicht. Selbst die in meiner Stellungnahme genannten Zahlen für die Zeit bis Mitte September 2015 muss ich hier heute noch einmal nach oben korrigieren: Bis jetzt wurden fast 2.300 junge Flüchtlinge als eindeutig Minderjährige oder mit Zweifeln am Alter in Obhut genommen. Bis zum Jahresende rechnen wir mit 3.000. Davon waren bislang 1.800, gegebenenfalls nach einer forensischen Altersfeststellung, minderjährig. Wir rechnen für 2015 aktuell mit insgesamt 2.300 gegenüber knapp 900 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Vorjahr.

Aktuell betreuen wir 1.450 junge Flüchtlinge in der Erstaufnahme. Wir haben aber nur rund 990 reguläre Plätze zur Verfügung. Die Folgen dieser hohen Zugänge in Hamburg, die exemplarisch für andere Großstädte, aber auch bestimmte Kommunen wie beispielsweise das Landratsamt in Passau sein mögen, sind zusammengefasst: Trotz eines Kapazitätsausbaus für die Erstversorgung von jungen Flüchtlingen von 230 auf fast 1.000 Plätze in diesem Jahr und massiver Überbelegung dieser Kapazität ist es nicht gelungen, den Hamburger Kinder- und Jugendnotdienst der Stadt zu entlasten und die Unterbringung in Zelten, kleinen Sporthallen und großen Schlafsälen zu vermeiden. Die Versorgung der bereits in Hamburg lebenden Minderjährigen durch die Jugendhilfe gerät ins Hintertreffen. Wir stellen laufend Fachkräfte ein, in den letzten Monaten sogar zwischen 30 und 45 monatlich. An mehreren Standorten arbeiten wir aber nach wie vor mit einer Notbetreuung und nur sehr wenigen Fachkräften. Im Vordergrund steht die Basisversorgung. Es fehlt in Hamburg an Plätzen in der Folgebetreuung, insbesondere im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung. Die durchschnittliche Verweildauer in der Clearing-Phase hat sich dadurch bereits von drei auf acht Monate innerhalb eines Jahres erhöht und wird weiter ansteigen. Die Zahl derer, die an ihrem 18. Geburtstag ohne Hilfe zur Erziehung aus der Inobhutnahme in eine Wohnunterkunft entlassen werden müssen, wird in den kommenden Monaten weiter steigen.

Der Übergang von einer Folgehilfe zu einem selbstständigen Leben in Hamburg erfordert Wohnraum. In Hamburg sind in diesem Jahr bislang 35.000 Flüchtlinge angekommen, darunter Familien mit Kindern. Davon werden mindestens 14.000 Men-

schen in Hamburg verbleiben. Diese Menschen mittelfristig zu integrieren, stellt die Stadt vor eine enorme Herausforderung. Sie werden mit vielen anderen Zielgruppen, auch mit den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, um knappen Wohnraum im Ballungsraum Hamburg konkurrieren und voraussichtlich noch lange Zeit in Wohnunterkünften verbleiben müssen.

Das Fazit lautet daher: Unter diesen Umständen ist eine jugendgemäße Unterbringung bereits jetzt kaum noch zu gewährleisten, aber gar nicht mehr bei weiteren Zugängen in diesen Dimensionen. Eine Entwicklungs- und Integrationsperspektive kann für viele aus der Zielgruppe nur noch ungenügend oder gar nicht mehr entwickelt werden. Aus meiner Sicht ist daher eine Verteilung der jungen Flüchtlinge im Hinblick auf die Sicherung des Kindeswohls geboten und zwar sowohl in kurzer wie auch in mittelfristiger Perspektive. Wenn Schutz und Perspektive auf einer Flucht vor lebensbedrohlichen oder lebensfeindlichen Verhältnissen das Ziel sind, sollte der Zielort der Hilfe in einem Land wie Deutschland, in dem hohe Schutz- und Hilfestandards überall gelten, eigentlich nachrangig sein. Der Gesetzentwurf ist daher geeignet, Schutz und Integration nach Maßstäben der Jugendhilfe besser zu ermöglichen, als es bisher möglich war und aktuell möglich ist.

Herr **Bernward Ostrop** (Deutscher Caritasverband e. V.): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, zuerst möchte ich mich für den Deutschen Caritasverband für die Gelegenheit bedanken, unsere Anregungen und Kommentare in dieses Gesetzgebungsverfahren einbringen zu können. Der Caritas ist besonders wichtig, anzuerkennen, dass unbegleitete Minderjährige besonders schutzbedürftig sind und sie Hilfe und starke Fürsprecher brauchen. Daher begrüßen wir sehr, dass mit dem Gesetzentwurf das Primat der Jugendhilfe für unbegleitete Minderjährige bestätigt wird. Selbst bei steigenden Flüchtlingszahlen darf es keine Absenkung von Standards geben. Das liegt übrigens auch im Eigeninteresse des Staates, um unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nicht zu verlieren, sei es an islamistische Gruppen oder sei es auf der Straße.

Wir machen in unseren Einrichtungen die Erfahrung, dass sehr viele unbegleitete Minderjährige



eine sehr hohe Lernbereitschaft und Motivation haben. Dies gilt es zu nutzen, indem man ihnen von der ersten Minute an Lernangebote zur Verfügung stellt. Auch begrüßen wir die Zusage des Bundes, sich jährlich in Höhe von 350 Millionen Euro an den Kosten der Unterbringung und Versorgung der unbegleiteten Minderjährigen zu beteiligen. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind besonders verletzlich, zum einen durch eine meist sehr beschwerliche Flucht, zum anderen aber auch durch ihr Alleinsein. Sie sind ohne Familie, die sie sonst schützen könnte. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge brauchen starke Fürsprecher.

Nach der derzeitigen aktuellen Gesetzeslage ist bei unbegleiteten Minderjährigen unverzüglich ein Vormund zu bestellen. Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme sieht der Gesetzentwurf dagegen eine unabhängige rechtliche Vertretung nicht vor. Dies wird damit begründet, dass die Vormundschaft bei der vorläufigen Inobhutnahme einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand bedeuten würde. Die Vertretung des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings soll umfassend vom Jugendamt erfüllt werden. Kann der Gesetzgeber darauf vertrauen, dass das Jugendamt schon alles richtig macht? Häufig werden in dieser Phase Jugendämter zuständig sein, die stark überlastet sind und die für die Verteilung des neu ankommenden Jugendlichen zuständig sind. Gerade in einer solchen Situation kann man leider nicht immer davon ausgehen, dass das Jugendamt die Möglichkeiten hat, den unbegleiteten Flüchtling gut zu vertreten. Es werden jedoch gerade in dieser Phase zentrale Entscheidungen für die Zukunft des Minderjährigen getroffen, wie z. B. die Asylantragstellung oder die Altersfestsetzung. Es ist zweifelhaft, ob es mit der EU-Aufnahmerichtlinie vereinbar ist, bei der vorläufigen Inobhutnahme keine unabhängige Vertretung zu bestellen. Die EU-Aufnahmerichtlinie sieht vor, dass ein Vertreter bestellt wird, der den Minderjährigen dabei unterstützt, seine Rechte wahrzunehmen. Hintergrund der Vorschrift ist, dass ein lückenloser effektiver Rechtsschutz von Beginn der Inobhutnahme an gewährleistet ist. Die Vertretung des Kindes oder des Jugendlichen muss unabhängig vom Jugendamt sein, damit ein Interessenkonflikt der vertretenden Behörde ausgeschlossen wird. Ein solcher Interessenkonflikt kann in der Praxis dazu führen, dass ein Asylantrag verzögert gestellt wird. Daraus können sich negative Folgen

ergeben, z.B. in Bezug auf eine Familienzusammenführung nach der Dublin-III-Verordnung. Aus Sicht der Caritas sind mögliche Lösungsansätze die Einführung eines vorläufigen gesetzlichen Amtsvormunds oder die Bestellung eines Vormunds im Wege der einstweiligen Anordnung. Dabei will ich es belassen. Danke schön.

Herr **Franz Prügl** (Landratsamt Passau-Kreisjugendamt): Sehr verehrter Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren, ich möchte Ihnen eingangs die aktuelle Situation im Landkreis Passau schildern. Die Aufgriffszahlen für die unbegleiteten Minderjährigen im Landkreis haben sich seit Jahresbeginn 2015 drastisch erhöht, insbesondere stiegen die Aufgriffe ab dem zweiten Quartal deutlich an. Pro Monat waren zwischen 500 und 900 Aufgriffe zu verzeichnen. Insgesamt hatten wir von Januar bis September 2015 ca. 3.300 Aufgriffe von jungen Flüchtlingen zu bewältigen. In der kreisfreien Stadt Passau waren es weitere 2.000, so dass in der Region Passau bisher in diesem Jahr über 5.000 Aufgriffe von unbegleiteten Minderjährigen zu verzeichnen waren. Obwohl die Verteilung der jungen Flüchtlinge innerhalb von Bayern seit Mitte Juni gut funktioniert, ist unser Jugendamt durchschnittlich immer noch für etwa 500 junge Flüchtlinge im Rahmen der Inobhutnahme zuständig. Die Belastungsgrenze ist zwischenzeitlich bei weitem überschritten. Die Folge ist, dass zwischenzeitlich deutliche Defizite bei der Leistungsgewährung für unsere Familien entstanden sind, was wir mit sehr großer Sorge betrachten. Die Leistungseinschränkungen betreffen insbesondere die Familie, die ein wesentlicher Bestandteil der Jugendhilfe ist, die Bezirkssozialarbeit usw. Vor diesem Hintergrund muss das neue Gesetz eine möglichst zeitnahe Verteilung der jungen Flüchtlinge auf die anderen Bundesländer ermöglichen.

Auf zwei, drei Einzelheiten aus dem Gesetzentwurf möchte ich eingehen; zum einen auf die Regelung zur Alterseinschätzung. Wir stellen in unserer Praxis fest, dass es zunehmend dazu kommt, dass Minderjährigkeit behauptet wird, obwohl bereits bei Inaugenscheinnahme offensichtlich ist – ich betone offensichtlich –, ganz klar ist, dass Volljährigkeit besteht. Von daher ist es notwendig, dass der Gesetzgeber Regelungen für die Anforderungen an die Altersfeststellung trifft. Wir meinen, dass die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung ausreichend ist



oder uns hilft, wenn diese lautet, „dass auch“ – ich betone – „die qualifizierte Inaugenscheinnahme ein geeignetes Mittel dazu ist“.

Ein weiterer Punkt betrifft die Regelungen zum Verteilungsverfahren. In der Begründung zu § 42a Absatz 5 SGB VIII des vorliegenden Gesetzentwurfes heißt es, dass die Überführung der jungen Flüchtlinge zum Zuweisungsjugendamt durch geeignete Fachkräfte des Jugendamtes oder eines freien Trägers erfolgen muss. Nach meiner Auffassung ist es weder notwendig noch in der Praxis durchführbar, dass bei jeder Verteilung eine Fachkraft die Begleitung übernimmt. Die Anzahl der dafür benötigten Fachkräfte ist praktisch nicht vorhanden. Es muss in der Entscheidungshoheit des Jugendamtes bleiben, wer als Begleitperson geeignet ist. Bei dieser Vorschrift bin ich im Übrigen auch der Meinung, dass die Überführung der jungen Flüchtlinge zu den zugewiesenen Jugendämtern von diesen selbst übernommen werden sollte. Nach einem Übergabegespräch vor Ort, z.B. bei uns in Passau, könnten die jungen Flüchtlinge sogleich vom nunmehr zuständigen Jugendamt in die ausgewählte Einrichtung gebracht werden. Diese Handhabung würde die Aufgriffsjugendämter stark entlasten und zugleich vor Ort die notwendigen ersten Kontakte der neuen Jugendämter zu den jungen Flüchtlingen herstellen.

Einen letzten Punkt möchte ich noch kurz ansprechen, nämlich die Zuweisung an „geeignete Jugendämter“. Aus bayerischer Sicht ist diese Vorschrift ersatzlos zu streichen. Das wäre nämlich ein gewaltiger Eingriff in das SGB VIII und würde dessen Systematik enorm verändern. Aus meiner Sicht kann und darf es nur ein Jugendamt geben, welches alle Aufgaben, die gemäß SGB VIII verankert sind, zu erfüllen hat.

Frau **Verena Göppert** (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Vielen Dank. Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Es ist ja schon viel gesagt worden. Ich glaube, den Befund, wie die Lage in den Städten, in den Kreisen ist, haben wir eindrücklich von Herrn Prügl geschildert bekommen. Die Situation der Unbegleiteten gerät angesichts der Flüchtlingsthematik insgesamt ein bisschen in den Hintergrund, aber für die besonders betroffenen Jugendämter in den stark betroffenen Städten und Kreisen ist es ein großes Thema, und deshalb ist es auch gut, dass dieses Gesetz kommt.

Die vorgenommene Verteilung ist nicht nur sinnvoll, weil sie die betroffenen Jugendämter Geld und Strukturen kostet, sondern weil es auch aus Sicht des Jugendlichen sinnvoll ist, in einem weniger belasteten Jugendamt entsprechend gut versorgt werden zu können. Also nicht nur die Belastung, sondern auch das Kindeswohl ist ein Grund, hier ein Verteilverfahren einzuführen. Wir begrüßen sehr, dass das Inkrafttreten auf den 1. November 2015 vorgezogen werden soll. Das wird viele Probleme mit sich bringen. Die Schnelligkeit, denke ich, ist aber dennoch sinnvoll und ggf. wird nachzusteuern sein, wenn die Regelungen an der einen oder anderen Stelle nicht das Ergebnis bringen, das man sich versprochen hat. Wir begrüßen auch die 350 Millionen Euro, die der Bund den Ländern, leider den Ländern, zur Verfügung stellt und nicht den kommunalen Jugendämtern. Wir werden sehen, wie das Geld dann auch vor Ort ankommt oder ob es zur Entlastung der Länderhaushalte Verwendung finden wird. Ich denke, da sollten Sie als Bundesgesetzgeber auch mit darauf achten, dass es dort ankommt, wo es entsprechend gebraucht wird. Gut ist auch, dass die Jugendlichen, die schon da sind, im Verteilverfahren angerechnet werden. Es gab ja Debatten, ganz neu anzufangen; dem hätten wir so nicht zustimmen können, wir hätten es nicht gerecht gefunden. Dies ist eine gute und richtige Entscheidung.

Wo sehen wir Änderungsbedarf? Herr Prügl hat schon einiges aufgezählt. Geeignetheit des Jugendamtes. Ein Jugendamt, das die Aufgaben des SGB VIII wahrzunehmen hat, ist geeignet. Wir werden es in den Jugendämtern nicht nur mit unbegleiteten minderjährigen ausländischen Flüchtlingen zu tun haben, sondern auch mit den Familienangehörigen der begleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Auch da wird man Kompetenzen aufbauen müssen und sich um eine neue Klientel kümmern müssen, da können wir nicht zwischen geeignet und ungeeignet unterscheiden; jedes Jugendamt hat diese Aufgabe wahrzunehmen. Zu den Standards vielleicht noch ein Satz, den vielleicht auch Herr Prügl bestätigen kann. Die unbegleiteten Minderjährigen, die zu uns kommen, sind nicht alle die klassische Jugendhilfeklientel, die bestimmte Angebote benötigt, sondern teilweise brauchen die Minderjährigen „nur“ Schule, Ausbildung, einen Job, aber keine darüberhinausgehende Hilfestellung. Das sollten



wir berücksichtigen, wenn wir über Standards sprechen. Wir sind in einer außergewöhnlichen Situation. Wir laufen nicht im „Normalmodus“, wir laufen teilweise im „Krisenmodus“, und da wird man an dem einen oder anderen Standard nicht in der Form festhalten können, wie wir es uns vielleicht wünschen.

Ein ganz wichtiger Punkt, der uns erst in den letzten Tagen aufgefallen ist, ist die Kostenerstattung durch Länder für die Jugendhilfeleistungen. Es gibt den neuen § 80d Absatz 1 SGB VIII, an dem Sie auch nichts geändert haben, der vorsieht, dass uns die Länder diese Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen erstatten müssen. Eine Voraussetzung ist, dass diese Leistungen einen Monat nach Einreise oder Auftauchen beim Jugendamt gewährt werden. Wenn Sie sich die Fristen anschauen, innerhalb derer verteilt wird, kann ganz schnell ein Monat vorbei sein und das Zuweisungsjugendamt, also dort, wo der Jugendliche dauerhaft verbleibt, hat Jugendhilfeleistungen zu gewähren und bekommt dann aufgrund der Regelung keine Erstattung. Ich bitte dringend, sich diese Vorschrift noch einmal anzuschauen. Es kann nicht das Ergebnis sein, dass dann die Länder keine Erstattung an die Kommunen zu leisten haben. Danke.

Der **Vorsitzende**: Gut, herzlichen Dank. Wir kommen nun zur Frage- und Antwortrunde von einer Stunde, einer sogenannten Berliner Stunde. Ich rufe die Fraktionen nacheinander auf und stelle Ihnen jeweils ein bestimmtes Zeitbudget für die Fragen und für die Antworten darauf zur Verfügung. Insbesondere für unsere Gäste möchte ich darauf hinweisen, dass den Fraktionen ein Zeitkonto zur Verfügung steht. Der Fraktion der CDU/CSU stehen 27 Minuten, der Fraktion der SPD 17 Minuten und den Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN jeweils 8 Minuten zur Verfügung. Sie können die Aufteilung dem Ablaufplan für die Anhörung entnehmen, der Ihnen vorliegt. Ich werde darauf achten, dass wir die Zeiten möglichst einhalten. Das gebietet die Fairness, auch insbesondere im Hinblick auf die folgende freie Runde, in der die restlichen Fragen noch gestellt werden können, insbesondere auch von den kleineren Fraktionen. Bisher hat das immer gut geklappt. Ich wäre dankbar, wenn jeder Fragesteller bzw. jede Fragestellerin in einem Beitrag maximal zwei Fragen an ein oder zwei Sachverständige stellt. Wir beginnen mit der

Fragerunde der CDU/CSU-Fraktion. Hier ist mir der Berichterstatter, Herr Kollege Martin Patzelt, gemeldet worden. Bitte schön.

Abg. **Martin Patzelt** (CDU/CSU): Danke schön. Ich möchte den Sachverständigen persönlich für die Diskussionsbeiträge in den vergangenen Monaten danken und vor allen Dingen den aufnehmenden Jugendämtern Passau und der Stadt Hamburg für die hervorragenden, ausgezeichneten Leistungen, die Sie gut dafür qualifizieren, an diesem Tisch mit uns darüber zu diskutieren.

Ich habe zunächst eine Frage an Frau Göppert und an Herrn Ostrop vom Caritasverband. Da geht es noch einmal um die geeigneten Jugendämter. Sie, Frau Göppert, haben es ja noch einmal thematisiert. Wir sind bei unseren Regelungen in der Diskussion mit dem zuständigen Ministerium davon ausgegangen, dass die Jugendämter grundsätzlich eine Eignung haben und haben müssen und wenn sie diese nicht haben, dann müssen sie sich diese erwerben. Aber das ist auch hier diskutiert worden. Es kann nicht im Interesse des Kindeswohls sein, dass wir Schwerpunktjugendämter mit einer übermäßigen Belastung von jungen Menschen haben, so dass das Kindeswohl alleine schon dadurch infrage gestellt wird, dass man wegen der Quantitäten dem Kindeswohl gar nicht Rechnung tragen kann. Warum sehen Sie es so problematisch, wenn wir – so wie es auch der Bundesrat gefordert hat – das Wort „geeignet“ wegnehmen? Wir gehen davon aus, dass die Länder sehr wohl in ihrer freien Bestimmung schauen, was quantitativ und qualitativ angemessen ist – immer orientiert am Kindeswohl. Warum gibt es diese Kritik? Wie sehen Sie die Formulierung „geeignetes“ Jugendamt?

Die andere Frage, die ich stellen will, wurde von Ihnen bereits angesprochen: Sehen Sie denn eine Möglichkeit, dass wir in unseren gesetzlichen Regelungen spezifische Bestimmungen aufnehmen, die sicherstellen, dass die Länder den Transfer der finanziellen Mittel, die wir zur Verfügung stellen, auch gewährleisten? Sehen Sie eine Möglichkeit, dass die 350 Millionen Euro tatsächlich in den Ländern ankommen? Immerhin vertreten Sie hier die kommunalen Spitzenverbände. Ich denke, wir wissen auch, dass es Veranlassung genug gibt, gelegentlich auch ein bisschen daran zu zweifeln.



Frau **Verena Göppert** (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Die Jugendämter, die Aufgaben nach dem SGB VIII ausführen, sind geeignet, sonst wären sie keine Jugendämter. Wir haben einmal die kreisfreien Städte, die Kreise oder auch Kreisangehörigen, die auf Antrag zu Jugendämtern erklärt werden können. Wenn jemand als Jugendamt anerkannt werden will, dann muss er die Aufgaben nach dem KJHG, nach dem SGB VIII, auch erfüllen. Ich finde, man kann dann auf der Landesebene, bei der landesinternen Verteilung – sehr gut auch im Wege von Kooperationen schauen –, wo Strukturen speziell für bestimmte Bedürfnisse der Jugendlichen aufgebaut worden sind. Das heißt, dass man die Verteilung am Bedarf des Jugendlichen ausrichtet. Man sollte nicht danach verteilen müssen, ob ein Jugendamt geeignet ist. Ich würde das umdrehen. Es gibt auf Landesebene durchaus Möglichkeiten, dass der Jugendliche dann auch die speziellen Hilfen bekommt, die er benötigt. Aber der Bundesgesetzgeber sollte daran festhalten, dass ein Jugendamt für alle Aufgaben des SGB VIII geeignet ist.

Zum zweiten Punkt: Es ist ein Dauerproblem; es ist nicht nur ein spezifisches Problem der 350 Millionen Euro, die für unbegleitete Minderjährige Verwendung finden sollen. Wir haben eben keine direkten Finanzbeziehungen zwischen Kommunen und Bund. Das bedauern wir sehr. Wir haben dafür auch eine Grundgesetzänderung für richtig gehalten. Das war nicht durchsetzbar. Jetzt wird es darauf ankommen, dass man in den Verhandlungen mit den Ländern auch die Unterstützung des Bundes – auch wenn sie nur politisch ist – hat, dass das Geld bei den Kommunen ankommt. Rechtlich haben wir da wenig Möglichkeiten. Leider.

Herr **Bernward Ostrop** (Deutscher Caritasverband e. V.): Die Frage der geeigneten Jugendämter möchte ich kurz andersherum „aufzäumen“: Wir versuchen als Caritasverband den Schutz des Minderjährigen in den Vordergrund zu stellen. Wir arbeiten mit sehr vielen Jugendämtern zusammen, die ganz hervorragende Arbeit leisten und die man unbedingt unterstützen muss. Aber dennoch glaube ich, dass es eine sehr wichtige Angelegenheit ist, wenn man die Jugendämter, die bisher keine Erfahrung in dem Bereich hatten, gesetzgeberisch dabei unterstützt und in die richtige Richtung weist und zwar beson-

ders in den Fällen, wo besondere Bedürfnisse bestehen. Das wurde eben auch schon erwähnt, wenn beispielsweise Trauma-Therapien oder ähnliches erforderlich sind, dann kann es notwendig sein, dass ein Jugendamt über spezielle Qualitäten verfügen muss, um dort in die richtige Richtung zu lenken. Deswegen denke ich, ist es schon sehr wichtig, dass man einen solchen Begriff hat. Ich will mich nicht darüber streiten. Man kann es auch, wie es der Bundesrat vorgeschlagen hat, etwas ändern, indem man einen Anspruch des Minderjährigen auf eine andere Unterbringung, beispielsweise im Rahmen einer Umverteilung, formuliert. Das wäre auch eine Möglichkeit, die ganz passabel erscheint, weil man so den Schutz des Minderjährigen in den Vordergrund stellt und er eine Möglichkeit hat, sich dagegen zu wehren. Danke schön.

Abg. **Marcus Weinberg** (Hamburg) (CDU/CSU): Auch ich möchte die Praxistauglichkeit noch einmal etwas vertiefen. Das betrifft den Bereich Begleitung zum aufnehmenden Jugendamt. Herr Prügl, Sie hatten schon sehr ausführlich die Situation der Fachkräfte in Passau dargestellt. Herr Müller, ich kenne aus Hamburg auch die Situation der Fachkräfte, die momentan sagen, sie bekommen die normale Arbeit gar nicht geregelt. Sie haben es ja noch einmal geschildert.

Wenn wir jetzt davon ausgehen, dass von den möglichen 30.000 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Deutschland ein Großteil wahrscheinlich auch an ein anderes Jugendamt abgegeben werden muss – wie kann das denn konkret aussehen? Herr Prügl hat ja schon gesagt, die Entscheidung, ob der Jugendliche geeignet ist, auch alleine diese Reise aufzunehmen, kann dem Jugendamt obliegen. Ich will Sie und Herrn Müller fragen, wie es konkret aussehen könnte? Könnte man z. B. sagen – weil in den Jugendämtern gerade das Fachpersonal fehlt – der Jugendliche ist geeignet, die Reise mit einem „Bundesfreiwilligen“ oder mit einem ehrenamtlich Tätigen zu unternehmen? Die Fragestellung lautet also, kann die Begleitung auch durch jemand anders als eine Fachkraft erfolgen, die momentan andere Aufgaben hat? Die Frage ist auch, ob man hier nicht die Regelung etwas öffnen soll? Denn das Jugendamt, das den Jugendlichen aufnimmt, hat freie Kapazitäten, ansonsten würde es nicht in Betracht kommen. Sollte es also nicht so sein, dass eher das



aufnehmende Jugendamt den Jugendlichen übernimmt und zwar am Ort der Abgabe, um auch in einem Gespräch mit dem Fachpersonal die Ist-Situation, die Besonderheiten zu beschreiben und den Jugendlichen dann auch auf der Fahrt zu begleiten? Ich glaube, dass hier noch Änderungsbedarf besteht. Das wären meine Fragen an Herrn Müller und Herrn Prügl, diesen Aspekt zu vertiefen, den sie vorhin nur kurz darstellen konnten.

Herr **Franz Prügl** (Landratsamt Passau-Kreisjugendamt): Diese Frage beschäftigt uns natürlich, weil wir faktisch die Fachkräfte für die Begleitung gar nicht zur Verfügung haben. Bisher haben wir es aber trotzdem geschafft, dass wir jeweils eine Begleitperson mitgeschickt haben, sei es durch Unterstützung der freien Träger oder durch Praktikanten im Rahmen eines Sozialpädagogikstudiums, die schon länger in einem Jugendamt oder bei einem freien Träger waren. Es gibt auch viele Ehrenamtliche, die sich solche Aufgaben zutrauen.

Wir haben in der Regel bei einer notwendigen Verteilung in Bayern für 40 bis 50 junge Flüchtlinge einen Bus eingesetzt. Z. B. sind uns in Unterfranken vom bayerischen Sozialministerium fünf bis sechs Jugendämter gemeldet worden, die bereit waren, die Jugendlichen aufzunehmen. Wir haben dann mit den Jugendämtern Kontakt aufgenommen und einen zentralen Ort vereinbart, wo wir dann die Jugendlichen hingebacht haben. Von dort wurden sie von den einzelnen Jugendämtern abgeholt. Das hat schon funktioniert, aber es ist ein enormer Aufwand. Wir meinen, dass es zur Entlastung der Aufgriffs-Jugendämter umgekehrt genauso gut möglich wäre. Die Belastung bliebe dennoch bei uns bestehen, da die jungen Leute einfach vielfach über die bayerische Grenze kommen. Es müsste möglich sein, dass die Jugendämter, denen die ausländischen Jugendlichen zugewiesen werden, diese selbst abholen. Das hätte den Vorteil, dass sie gleich bei uns vor Ort Kontakt aufnehmen könnten. Wir könnten sagen, was uns aufgefallen ist. Man könnte z. B. den Clearingbericht über die Fakten der letzten zwei Wochen besprechen und den Jugendlichen sofort in die Obhut des zuständigen Jugendamtes geben. Das ist unser Gedanke; nicht nur für unsere Entlastung. Es würde vor allem den jungen Leuten guttun, wenn sie gleich wüssten, „ich fahre jetzt mit diesen Personen mit, zu denen ich dann auch komme“.

Herr **Klaus-Dieter Müller** (Landesbetrieb Erziehung und Beratung, Hamburg): Muss eine Fachkraft begleiten? Nein. Wir gehen davon aus, dass es nicht erforderlich ist. Man muss sich auch vorstellen, dass wenn wir den jungen Menschen zu einem anderen Jugendamt bringen, von der Ankunft bis zu diesem Zeitpunkt mindestens 10 Tage vergehen. In dieser Zeit hat der Jugendliche kein Deutsch gelernt. Unsere Fachkräfte können kein Dari, Farsi oder sonstige afrikanische Dialekte. Das heißt, wir können uns gut vorstellen, dass wir die Begleitung mit einem Dolmetscher oder einer anderen Person durchführen. In den 10 Tagen haben wir den jungen Menschen ausreichend kennengelernt, um entscheiden zu können, welche Art von Begleitung wir brauchen. Im Einzelfall kann es sein, dass einmal eine besondere Begleitung benötigt wird. Aber wir gehen davon aus, dass es in der Regel keine Fachkraft sein muss. Uns wäre es lieb, wenn das irgendwie in der Gesetzesbegründung klar zum Ausdruck gebracht werden würde. Aus Hamburger Sicht muss ich zur Frage des Abholens oder Bringens ganz klar sagen, wenn wir auf Abholen setzen, dann dauert es lange. Deshalb haben wir uns immer für das Bringen entschieden. Uns ist es lieber, wir bringen die Jugendlichen dorthin, wo sie hin sollen, weil wir nicht glauben, dass gerade in der Anfangsphase nach der Verteilentscheidung eine schnelle Abholung erfolgt – und das ist für uns das Ziel.

Abg. **Martin Patzelt** (CDU/CSU): Wir haben vor der Anhörung erheblich über die Forderung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zu der Regelung diskutiert, den „tatsächlichen Lebensmittelpunkt“ ersatzweise für den „gewöhnlichen Aufenthalt“ im Gesetzesentwurf zu fixieren. Jetzt frage ich Herrn Dr. Meysen vom Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht, ob Sie dies für rechtlich relevant oder für problematisch halten, wenn wir vom „tatsächlichen Lebensmittelpunkt“ statt dem „gewöhnlichen Aufenthalt“ sprechen? Die kommunalen Spitzenverbände befürchten da eine Verunsicherung.

Herr **Dr. Thomas Meysen**: Das ist uns auch schon begegnet. Wir beraten Jugendämter in Rechtsfragen und zu der Frage, ob es einen Unterschied zwischen dem „Lebensmittelpunkt“ und dem „gewöhnlichen Aufenthalt“ gibt. Dazu kann man sagen: Nein, es ist



eigentlich das Gleiche. Im Sozialrecht ist der gewöhnliche Aufenthalt legal definiert. Dass hier ein neuer Begriff verwendet wird, sorgt bei Zuständigkeitsfragen immer für Verunsicherung. Was heißt denn das jetzt? Bei Zuständigkeitsfragen gibt es ein Entweder-oder. Der eine oder der andere ist zuständig. Es ist nicht günstig, wenn hierzu Unsicherheiten entstehen. In Artikel 5 und 6 des Haager Kinderschutzübereinkommens steht „gewöhnlicher Aufenthalt“. Das ist der Begriff in dem zentralen internationalen Rechtsinstrument und es ergibt Sinn, hier den gebräuchlichen Begriff zu verwenden, damit man in der Praxis weiß, das ist das, was ich kenne. Der Bundesrat hat das im Übrigen auch angeregt. Aus unserer Sicht hat es Sinn, das zu übernehmen.

Abg. **Ingrid Pahlmann** (CDU/CSU): Recht herzlichen Dank. Wir haben im vorliegenden Gesetzesentwurf eigentlich noch keine ausdrückliche Regelung, wie wir überhaupt zum Verfahren der Altersfeststellung kommen sollen. Wir haben nun gehört, dass es bei den Ämtern durchaus Schwierigkeiten mit der Feststellung geben kann. Jetzt ist meine Frage an Herrn Müller und auch an Herrn Prügl, was halten Sie denn im Hinblick auf die Altersfeststellung für sinnvoll? Erwägen Sie auch, dass man eine forensische Feststellung mit zulassen kann?

Gibt es bei den Fallzahlen in der letzten Zeit eine Veränderung? Es wurde ja vorhin erwähnt, dass es durchaus Jugendliche gibt, die sagen, sie sind jünger, obwohl sie durchaus älter aussehen. Gibt es da einen Anstieg der Fallzahlen oder ist das über die ganze Zeit konstant geblieben? Diese Frage stelle ich auch an Herrn Müller und Herrn Prügl.

Herr **Klaus-Dieter Müller** (Landesbetrieb Erziehung und Beratung, Hamburg): In Hamburg praktizieren wir die forensische Feststellung und unser Verfahren sieht vor, dass die Fachkräfte, die eine Inaugenscheinnahme machen und ein Aufnahmegespräch führen, dann eine Entscheidung treffen sollen: entweder eindeutig minderjährig, eindeutig volljährig oder Zweifel. Ich finde es gut, dass wir in Hamburg diese Kategorie „Zweifel“ haben, weil sie die Fachkräfte in dieser Aufnahmesituation von einer schwierigen Entscheidung entlastet. Bei der Feststellung „Zweifel“ wählen wir dann den Weg einer forensischen Altersfeststellung durch das Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums in

Hamburg. Dessen Gutachten ist dann Grundlage für die verwaltungsrechtliche Entscheidung, ob es eine Inobhutnahme geben soll. Das ist anfechtbar. Das Verfahren ist vom Obergerverwaltungsgericht Hamburg bestätigt worden, dass es rechtskonform ist. Wir halten eine forensische Altersfeststellung in diesen Fällen für sinnvoll. Allerdings sind wir gerade dabei zu überlegen, ob wir es innerhalb von 10 Tagen schaffen, dieses Verfahren bei einer großen Anzahl von Neuankommenden durchzuführen, um in den Fällen, wo man es nicht genau weiß, Sicherheit zu bekommen. Wenn wir es nicht genau wissen, erwägen wir, auch zu sagen: im Zweifel für den jungen Menschen. Und dann würden wir ihn vorläufig in Obhut nehmen und zur Verteilung vorschlagen.

Die Frage, ob sich zunehmend eindeutig Volljährige melden, um in Obhut genommen zu werden, kann ich nicht mit Zahlen belegen. Aber in den letzten Wochen haben insbesondere Menschen aus Afghanistan, die von der äußeren Erscheinung her ganz offensichtlich und zweifelsfrei volljährig sind, um Inobhutnahme gebeten; wir haben sie selbstverständlich abgewiesen. Weil die Zahlen so angestiegen sind und unsere Arbeit blockiert hat, haben wir sogar ein Verfahren entwickelt: wir führen mit ihnen gar kein Gespräch mehr, wenn es von der äußeren Erscheinung her offensichtlich ist, dass es sich nicht um eine minderjährige Person handelt. Sie erhalten dann einen Bescheid über die Ablehnung der Inobhutnahme.

Herr **Franz Prügl** (Landratsamt Passau-Kreisjugendamt): Herr Müller hat es schon angesprochen, es muss eine schnelle Entscheidung vor Ort erfolgen. Das heißt, wenn die zwei Fachkräfte des Jugendamtes den Jugendlichen oder den Flüchtling vor Ort haben, müssen sie relativ schnell entscheiden. Wir orientieren uns derzeit an den Handlungsempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter. Ich glaube, das ist eine gute Grundlage. Wenn wir Zweifel haben, ob die Person volljährig ist oder nicht, dann stufen wir sie momentan als minderjährig ein. Eine forensische Feststellung birgt aus unserer Sicht die Gefahr, dass wir es einfach in der kurzen Zeit nicht schaffen, die Entscheidung über eine Verteilung zu treffen.

Zur Frage des Anstiegs der Behauptung der Minderjährigkeit kann ich sagen, dass es in den letzten ein bis zwei Monaten verstärkt vorgekommen ist, dass



wir von ganz offensichtlich Volljährigen – Mitte bis Ende Zwanzigjährige – solche Behauptungen hörten. Wir haben diese dann im Rahmen der qualifizierten Inaugenscheinnahme als volljährig eingestuft und die Inobhutnahme abgelehnt. Der Betroffene bekommt dann einen Bescheid. Wir gehen davon aus, dass unsere Entscheidungen richtig waren, weil in keinem Fall Widerspruch oder Beschwerde erhoben wurde. So gesehen, gehen wir davon aus, dass es einfach probiert worden ist.

Insgesamt kann man sagen, dass bei uns in den letzten Monaten etwa 30 Prozent aller aufgegriffenen Jugendlichen wieder aus den Augen des Jugendamtes verschwinden. Zum einen, weil ein Entweichen nach ein, zwei Tagen aus der Erstaufnahmeeinrichtung erfolgt. Sie sind einfach weg, kein Mensch weiß wohin, sie sind abgetaucht. Ein anderer Teil davon ist, wie gesagt, als volljährig eingeschätzt worden. Ich kann jetzt nicht genau sagen, wie viele wir von denen als volljährig eingeschätzt haben; wenn ich sage, es ist ein Drittel, kann man vielleicht sagen, 10 bis 15 Prozent sind als volljährig eingestuft und der Rest ist letztendlich einfach entwichen. Dieses Entweichen hat bei uns in letzter Zeit zugenommen. Wir führen das darauf zurück, dass viele wissen, wohin sie wollen. In der Regel sagen sie, sie möchten Richtung Skandinavien oder auch in norddeutsche Bundesländer. Wenn sie bei uns in der Erstaufnahmeeinrichtung nach zwei bis drei Tagen wieder stabilisiert worden sind, sie ausgiebig geduscht, gut gegessen haben und wir sie mit Kleidung versorgt haben, dann sind sie weg. Es ist unsere Erfahrung, dass ein gewisser Prozentsatz dann einfach weg ist.

Abg. **Marcus Weinberg** (Hamburg) (CDU/CSU): Ich will noch einmal aufgreifen, was Herr Prügl über die Situation der Afghanen, die sich als minderjährig ausgeben und bei denen offensichtlich ist, dass sie 25 plus x sind, berichtet hat. Es gibt aber auch Afghanen, die 19 oder 20 Jahre alt sind und sich als minderjährig ausgeben. Können Sie noch einmal aus Ihrer Sicht darstellen, wie die Jugendämter, die momentan sehr breite Aufgaben haben, bei Widerspruchsverfahren belastet sind? Denn sie müssen diese Widerspruchsverfahren anleiten. Nun haben Sie gerade gesagt, dass der 25-Jährige selbstverständlich keinen Widerspruch einlegt, weil er weiß, dass es sinnlos ist. Aber das ist selbstverständlich insgesamt die Aufgabe. Es ist die Frage, wie das die

Jugendämter beschäftigt und auch Kräfte bindet. Den Weg der Klage kann es immer geben, aber ein Widerspruch beschäftigt das Jugendamt. Das wäre die Frage an Herrn Prügl. Dann habe ich noch eine Frage an Herrn Dr. Meysen zum Thema Zuständigkeit des Jugendamtes. Sie haben ein Beispiel mit einer Spezialbehandlung in Hamburg gebracht, wo sich insbesondere dort die Frage stellt, welches Jugendamt zuständig ist. Können Sie mit Blick auf § 88a Absatz 2 SGB VIII des vorliegenden Gesetzentwurfs sagen, wie Sie das bewerten? Denn nun könnte man ja sagen, da Hamburg schon eine spezielle Therapie für sechs Monate vorsieht, kann nicht das Jugendamt in Cottbus zuständig bleiben. Vielleicht könnten Sie noch einmal eine Problembeschreibung vornehmen, inwiefern es zu „Verwerfungen“ kommen kann.

Herr **Franz Prügl** (Landratsamt Passau-Kreisjugendamt): Zur Frage des Widerspruchsverfahrens: Es ist schon erstaunlich, dass wir bei einigen Hunderten, die wir als volljährig eingestuft haben, bisher tatsächlich nur einen Widerspruch und eine Klage bekommen haben. Bei der Klage ist es so, dass der junge Mensch zwischenzeitlich nach Oberbayern verlegt worden und ein anderes Jugendamt für ihn zuständig ist. Ein Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs sagt, dass in einem Fall, in dem ein junger Mensch Widerspruch erhoben hat und in einen anderen Jugendamtsbezirk gezogen ist, dieses neue Jugendamt wieder zuständig für eine Inobhutnahme wäre, sofern wir ihn zu Unrecht abgelehnt hätten. Die Sache liegt aber noch beim VG München, ist also noch nicht abschließend entschieden. Der andere Fall, den wir im Widerspruchsverfahren haben, liegt immer noch bei der Regierung von Niederbayern zur Entscheidung. Ich gehe davon aus, dass sicherlich ein forensisches Gutachten eingeholt werden wird, weil man ansonsten nicht feststellen kann, ob die Ablehnung der Inobhutnahme, aufgrund der Feststellung der Volljährigkeit zu Recht oder zu Unrecht erfolgte.

Herr **Dr. Thomas Meysen**: Die Begleitung eines jungen Menschen kann aus der Entfernung erfolgen und funktioniert häufig auch gut. Wenn ich einen jungen Menschen in einem Heim unterbringe, kann ich mich darauf verlassen, dass er gut versorgt wird und der Kontakt mit den professionellen Mitarbeitern dort funktioniert. Da muss ich nicht vor Ort sein. Schwierig wird es dann, wenn die jungen



Menschen nicht in einer Einrichtung untergebracht sind und ich es mit einer großen Entfernung zu tun habe. Ich hatte vorhin das Beispiel Cottbus – Aachen genannt. Aachen ist eine „Hochburg“ syrischer Familien. Von Cottbus aus ist es ganz schwierig festzustellen, wie eine Familie in Aachen untergebracht ist. Die Familie beantragt dann Leistungen – Vollzeitpflege nennt sich das im SGB VIII – und das Jugendamt in Cottbus muss gucken, ob es dem Kind bei seinen Verwandten gut geht. Gleiches gilt, wenn ambulante Leistungen gebraucht werden. Die medizinische Versorgung ist das Eine. Wenn man in Hamburg ein Heim findet, ist das prima. Aber wenn unbegleitete minderjährige Flüchtlinge selbstständig leben und sie andere Therapien nebenher brauchen, kenne ich keinen Therapeuten an dem Ort, wo sie dann untergebracht sind und weiß nicht, welche anderen Hilfen es noch gibt. Ich weiß nicht, welche beruflichen Eingliederungsmöglichkeiten dort zur Verfügung stehen und wie sie dort in die Arbeitswelt und Ausbildung kommen können. Ich kenne die Strukturen nicht aus der Entfernung. Immer dann, wenn die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge nicht in einer Einrichtung leben, gibt es große Schwierigkeiten. Wenn sie in einer Einrichtung leben, ist aus Kindeswohlgründen kein Wechsel angezeigt. Aber in den anderen Fällen ist es ganz wichtig, dass das Jugendamt nicht aus der Ferne irgendetwas einschätzen soll, was es nicht einschätzen und nicht verantworten kann. Das wäre für das Jugendamt sehr unangenehm.

Abg. **Martin Patzelt** (CDU/CSU): Ich bleibe bei den Vormundschaften und würde Frau Dr. Lambertz und auch den Vertreter vom Caritasverband, Herrn Ostrop, fragen: Könnten wir nicht auch hier das Mittel der Vereinsvormundschaften anwenden und damit die Konflikthaftigkeit der Vormundschaft durch das Jugendamt, die ja vorhin geschildert wurde, ein bisschen entspannen?

Herr **Bernward Ostrop** (Deutscher Caritasverband e. V.): Wir vom Deutschen Caritasverband sind derzeit dabei, das Vormundschaftssystem im Hinblick auf Vormundschaftsvereine und Einzelvormundschaften auszubauen. Ich denke, dass es neben den Amtsvormundschaften, ohne die man sicher nicht auskommt und die auch eine wichtige Stütze sind, ein solches System funktionieren kann. Es ist wichtig, dass man fachliche Unterstützung gewährleisten

kann. Ein System von Einzelvormündern oder Vormundschaftsvereinen ist sehr gut geeignet.

Frau **Dr. Birgit Lambertz** (SOS-Kinderdorf e.V.): Ich kann das nur unterstützen. Wichtig ist ja, dass keine Schutzlücke entsteht und dass eine dem üblichen Standard entsprechende rechtliche Vertretung für die Jugendlichen sichergestellt ist. Ich denke, diese Form, die Sie vorschlagen, wird sicherlich gut möglich sein.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Wir kommen jetzt zum Fragerecht der SPD-Fraktion. Zunächst die Frau Kollegin Yüksel, bitte schön.

Abg. **Gülistan Yüksel** (SPD): Auch von unserer Seite herzlichen Dank für Ihre Statements und die im Vorfeld eingereichten Stellungnahmen, die wir zur Kenntnis genommen haben. Es waren einige Sachen dabei, aus denen sich eine Nachfrage ergibt. Da wir nicht viel Zeit haben, würde ich mich gerne auf die Fragen konzentrieren. Herr Müller, Sie kommen aus einer Kommune und haben sehr viel Erfahrung mit der Unterbringung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Ich würde gerne von Ihnen wissen, wo Sie aktuell den notwendigsten Handlungsbedarf sehen, um das Kindeswohl zu gewährleisten. Ich würde auch gerne von Ihnen wissen, wie Sie als Praktiker die Verfahrensfristen und die daran häufig geübte Kritik, dass diese Fristen zu kurz seien, bewerten. Dann möchte ich gerne Herrn Dr. Hagen noch fragen, wie seines Erachtens eine praxistaugliche Vertretung von Anfang an aussehen könnte, die er in seiner schriftlichen Stellungnahme gefordert hatte.

Herr **Klaus-Dieter Müller** (Landesbetrieb Erziehung und Beratung, Hamburg): Zum Handlungsbedarf: Also, ich habe deutlich gemacht, dass uns sehr daran gelegen ist, dass wir ein Verteilverfahren einführen. Dabei ist uns ganz wichtig, dass es rechtssicher und in der Praxis durchführbar ist. Ich meine, darin liegt für uns der größte Handlungsbedarf. Die Verfahrensfrist von 10 Tagen ist aus unserer Sicht zu kurz. Allerdings gab es im Vorfeld des Gesetzentwurfs schon einmal eine Anhörung in einem anderen Kreis. Dort wurde gesagt, dass es eine kurze Frist sein muss. Wir können nicht junge Menschen zwei, drei Monate in einer „Warteschleife“ bis zu einer Verteilung lassen. Das geht nicht. Deshalb meine ich, ist es doch besser, bei einer kurzen Frist



von 10 Tagen zu bleiben. Für uns ist es dann allerdings schwieriger, eine forensische Altersfeststellung zu machen. Wir sind in der Bundesrepublik aber die Einzigen, glaube ich, die eine solche forensische Altersfeststellung machen. Insofern machen wir es dann wie die anderen und ich halte eine kurze Frist für die jungen Menschen für besser. Damit könnte man einige Bedenken zum Thema Asylverfahren zerstreuen. Ob ein solches Verfahren 10 Tage früher oder später beginnt, dürfte ziemlich egal sein.

Herr **Dr. Björn Hagen** (EREV): In der Tat denken wir, dass eine rechtliche Betreuung von Anfang an unabdingbar ist. Das betrifft nicht nur die angesprochenen Punkte der Altersfestsetzung, der Familienzusammenführung und die Entscheidung über reguläre Inobhutnahmen. Aufgrund der Erfahrung aus meiner langjährigen Tätigkeit im Jugendamt, bin ich der Meinung, dass dies am besten im Rahmen einer Amtsvormundschaft zu regeln ist. Die Problematik, dass das Jugendamt, welches dann auch eventuell die Vormundschaft führt, im Widerspruch zu den Handlungsoptionen steht, kann man ausräumen, indem man das auf verschiedene Schultern verteilt.

Abg. **Sönke Rix** (SPD): Ich habe noch eine Frage zur Altersfeststellung. In diesem Kontext wird auch die Frage diskutiert, ob es eine Widerspruchsregelung geben soll. Es sollen also nur dann weitere Maßnahmen zur Altersfeststellung erfolgen, wenn es einen Widerspruch des Beteiligten gibt. Dazu würde ich gerne eine Bewertung von Herrn Dr. Meysen und Herrn Dr. Hagen hören.

Herr **Dr. Thomas Meysen**: Die Frage der Altersfeststellung bzw. Altersschätzung braucht viel Aufmerksamkeit in der nächsten Zeit. Es ist nicht ganz einfach, das gesetzlich „einzufangen“. Es sind in anderen Gesetzentwürfen Regelungen vorgesehen, nach denen eine Stelle für alle weiteren Behörden und Gerichte verbindlich das Alter feststellt. Wenn nicht jedes Mal ein Gericht oder eine Behörde, die sich mit der Sache neu befassen, selbst noch einmal das Alter prüfen muss, würde dies zu einer enormen Entlastung führen. Allerdings muss es dann auch eine Möglichkeit geben, gegen diese Altersfeststellung vorzugehen. Ich glaube nicht, dass es zu einer Masse an Widersprüchen führen würde. Eine gesetzliche Vertretung wäre aber wichtig, wenn der Flüchtling sich fragt, wie er seine Minderjährigkeit

beweisen kann und gegen die Einstufung als Volljähriger vorgehen kann. Zusätzlich stellt sich die Frage, wie das Alter festgestellt werden soll. Hamburg ist eine der wenigen Städte, die das Alter aufgrund eines forensischen Gutachtens feststellen lassen. Unter den Medizinern ist die forensische Feststellung des Alters hoch umstritten. Wir brauchen bundesweite Richtlinien und Empfehlungen, auf welche Art und Weise eine qualifizierte Altersfeststellung erfolgen soll. Das ist gesetzlich nicht ganz einfach „einzufangen“. Ich glaube, da brauchen wir andere Instrumente, um Orientierung in der Praxis bezüglich des fachlichen Standards zu geben. Ich glaube, die rechtliche Absicherung, dass die Altersfeststellung nur einmal und verbindlich erfolgt, ist etwas, wofür der Gesetzgeber sorgen kann.

Abg. **Sönke Rix** (SPD): Wie bewerten Sie eine Lösung, wonach erst nach einem erfolgten Widerspruch eine forensische Altersfeststellung vorgenommen wird?

Herr **Dr. Thomas Meysen**: Dahinter steckt der Wunsch nach mehr Objektivität durch medizinische Diagnostik. Nun streiten aber die Mediziner ganz vehement darüber, ob diese Objektivität tatsächlich verlässlich ist. Es handelt sich letztlich bei der forensischen Altersfeststellung um Schätzungen. Diese Schätzungen haben so viele Ungenauigkeiten, dass Mediziner in Fachzeitschriften dieses Verfahren sehr stark kritisieren und meinen, dass es kein verlässliches Instrument ist. Wir müssen uns also die Frage stellen, ob forensische Altersfeststellungen überhaupt etwas bringen. Ob die Ergebnisse damit verlässlicher werden, ist sehr fraglich.

Herr **Dr. Björn Hagen** (EREV): Im Jugendamt in Hannover haben wir ausprobiert, was unterschiedliche Inaugenscheinnahmen im Rahmen der Forensik ergeben. Die Varianz war enorm groß. Das bedeutet, dass wir im Augenblick kein verlässliches Verfahren haben. Wir haben Verfahren, bei denen biografische Interviews oder die Papiere, die mitgebracht werden, den Ausschlag geben. Aber wir haben im Augenblick kein eindeutiges Verfahren und insofern gilt das, was ich eingangs gesagt habe. Die Feststellung der Volljährigkeit korrespondiert eng mit der Frage der gesetzlichen Vertretung von Beginn an. Wenn es hier eine zuverlässige Verknüpfung gibt, so zeigt die Praxis jedenfalls in Hannover, dass



in den Gesprächen zwischen den beiden Zuständigkeiten, nämlich des Vormunds auf der einen Seite, und derjenigen, die die qualifizierte Inaugenscheinnahme machen müssen, auf der anderen Seite, in 99 Prozent der Fälle ein zuverlässiges Verfahren ermöglicht wird. Die Feststellung des Alters in einem solchen Verfahren sollte dann auch seine Gültigkeit behalten, um Klarheit für den jungen Menschen zu schaffen.

Abg. **Sönke Rix** (SPD): Also, ich sehe da die genau gleiche Hilflosigkeit, die wir als Gesetzgeber haben würden. Ich frage jetzt, ob denn jemand einen Vorschlag dafür hätte, wie man in solchen Streitsituationen konkret damit umgehen soll. Welche Kriterien festzulegen sind, sofern dies überhaupt möglich ist.

Der **Vorsitzende**: Wer möchte die Frage beantworten? Herr Espenhorst hat sich gemeldet. Bitte schön.

Herr **Niels Espenhorst** (BUMF): Wir haben versucht, es in einer Broschüre, angelehnt an die Ergebnisse des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO), festzuhalten. EASO hat sich dazu Gedanken gemacht und hat auf EU-Ebene Vorschläge unterbreitet, welche Standards bei der Altersfestsetzung gegeben sein müssen. Auch EASO hat gesagt, dass es letztlich keine Methoden gibt, um eine Alterseinschätzung richtig vorzunehmen. Es gibt aber rechtliche Maßnahmen, die ergriffen werden müssen, damit das Kindeswohl gesichert ist. Da geht es unter anderem um die rechtliche Vertretung. Es geht um Widerspruchsmöglichkeiten. Es geht um Informationsmöglichkeiten und Zustimmung. Es geht darum, dass Maßnahmen, die entwürdigend sein können, untersagt werden und Ähnliches. Ich glaube, dass es da schon eine Möglichkeit gibt. Auch die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter hat ja einige Vorschläge aufgegriffen. Wenn man das gesetzlich normiert, wäre das ein großer Schritt.

Frau **Dr. Birgit Lambertz** (SOS-Kinderdorf e.V.): Es ist ja nicht die einzige Situation, in der wir keine wirklich objektive Messung für irgendetwas haben. Im Bereich der Jugendhilfe haben wir sehr häufig die Situation, dass wir Entscheidungen treffen müssen, ohne dass es eindeutige Kriterien gibt. Was in solchen Fällen wichtig ist, ist, dass man eine Vorstellung darüber hat, wie das fachlich oder hand-

werklich gut geschehen kann. Ich denke, die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter sind beispielsweise ein Versuch zu beschreiben, wie man eine Einschätzung handwerklich oder fachlich einigermaßen gut vornehmen kann. Wir müssen vermutlich damit leben, dass wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch kein Verfahren haben, das tatsächlich objektive Werte ermittelt.

Abg. **Gülistan Yüksel** (SPD): Ich würde gerne Herrn Dr. Thomas Meysen und Klaus-Dieter Müller zur fehlenden Interessenvertretung der UMFs bei Konflikten mit dem Jugendamt befragen. Herr Meysen, Sie hatten in Ihrer Stellungnahme die Möglichkeit der Einrichtung von Beschwerdestellen genannt. Ich würde gerne von Ihnen wissen, was die Auswirkungen wären.

Bei Frau Lambertz und Herrn Hagen habe ich in den Stellungnahmen gelesen, dass die Vormünder vorwiegend über gute Kenntnisse im Asyl- und Aufenthaltsrecht verfügen sollen. Aus meiner langjährigen Erfahrung in der Integrationsarbeit weiß ich, wie wichtig das ist. Ich würde gerne wissen, wie das bei dem derzeitigen Ansturm umgesetzt und bewältigt werden soll?

Herr **Dr. Thomas Meysen**: Der Vorschlag der Einrichtung von Beschwerdestellen ist eine Reaktion darauf, dass derzeit 50 Amtsvormundschaften pro Vollzeitskraft gesetzlich vorgesehen sind. Gerade in den besonders belasteten Transitkommunen, wo man nur einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung hat, um wichtige Fragestellungen bis zur Verteilung zu klären, entspricht die Tätigkeit der Amtsvormundschaft nicht dem, was eine Amtsvormundschaft eigentlich tut. Die o.g. Stellenbemessung kommt da in einen Konflikt und das bereitet den Kommunen Schwierigkeiten. Man muss daher Alternativen finden. Eine Beschwerdestelle, eine unabhängige Stelle, die mit formalen Kompetenzen ausgestattet ist, den jungen Menschen gesetzlich zu vertreten, sowohl in behördlichen als auch gerichtlichen Verfahren, könnte eine solche Alternative sein. Da bräuchte es eine formale Bestellung, eine formale Identifikation. Das würde mehr Flexibilität ermöglichen, die Jugendämter entlasten und eine Unabhängigkeit im Kontakt mit den Jugendlichen schaffen. Ich denke, wir sollten keine der Möglichkeiten ausschließen, sondern über alle noch einmal intensiv nachdenken und diskutieren. Wir müssen



herausfinden, was am sinnvollsten funktionieren kann, ohne einen allzu hohen bürokratischen Aufwand zu erzeugen. Gerade, wenn so viele in der Transitkommune ankommen, bevor sie dann weiter verteilt werden.

Herr **Klaus-Dieter Müller** (Landesbetrieb Erziehung und Beratung, Hamburg): In meiner Stellungnahme hatte ich ja gesagt, dass wir es begrüßen, dass das Jugendamt alle Rechtshandlungen vornehmen kann. Wir sehen nicht die Notwendigkeit, darüber noch hinauszugehen. Aus einem guten Grund. Wir glauben nicht, dass wir innerhalb von 10 Tagen bei den Zugangszahlen, wie wir sie beispielsweise in Passau und in vielen anderen Kommunen haben, rechtliche „Gefechte“ mit einer rechtlichen Vertretung austragen können, die dann unweigerlich auch über Fragen entstehen, die für das Kindeswohl nicht entscheidend sind. Ich glaube, es wird dann eher die Situation entstehen, dass jeder irgendetwas sagt und wir kommen zu keiner Entscheidung. Ich hatte eingangs auch gesagt, wir müssen Schwerpunkte setzen, indem wir sagen, worum es eigentlich geht. Es geht darum, dass ein junger Mensch Hilfe bekommt – Hilfe für seine Fluchtursachen, die ihn nach Deutschland geführt haben. Ich denke, dass es unerheblich ist, ob er dann in Hamburg, Uelzen, Neumünster oder Schwerin ist.

Frau **Dr. Birgit Lambertz** (SOS-Kinderdorf e.V.): Wir müssen erst einmal sehen, dass die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge aus grundlegenden Motiven kommen. Wir können in einem Rechtsstaat nicht zweierlei unterschiedliche Regelungen für junge Menschen haben. Wenn wir für deutsche junge Menschen, die in Obhut genommen werden, die Regelung haben, dass sie einen rechtlichen Beistand, also einen Vormund, bekommen, dann muss das auch für ausländische junge Menschen gelten.

Die Fallzahlen kommen dann zum Tragen, wenn wir Konfliktfälle haben. Ich gehe durchaus davon aus, dass in relativ vielen Fällen das Jugendamt einvernehmlich und im Sinne des Jugendlichen handelt. Aber dennoch müssen wir für die wenigen Konfliktfälle eine sinnvolle und unabhängige Vertretung des Jugendlichen gewährleisten. Ich kann mir aus Praktikabilitätsgründen vorstellen, dass man hinsichtlich der Frage der Fallzahlen in dieser Situation anders damit umgehen kann, als bei Vormundschaften, die man im regulären Verfahren hat.

Abg. **Sönke Rix** (SPD): Ich stelle eine kurze Nachfrage an Herrn Espenhorst zu der Begleitung. Das ist vorhin schon einmal thematisiert worden. Mich würde Ihre Einschätzung interessieren, ob das eine Fachkraft sein muss, und ob es Gründe geben kann, warum man das nicht machen sollte.

Herr **Niels Espenhorst** (BUMF): Im Augenblick werden in der Jugendhilfe Dinge gemacht, die nicht vorgesehen sind. Es ist derzeit möglich und kommt auch vor, dass die Standards nicht erfüllt werden. Es macht trotzdem Sinn, jetzt im Gesetz ein Verfahren festzuschreiben, das Zugangszahlenunabhängig ist. Und da macht es schon Sinn, eine Fachkraft vorzusehen, die begleitet. Denn was macht die begleitende Praktikantin, wenn der Jugendliche abhaut? Kann man es ihr zumuten, mit Problemfällen umzugehen? Was ist, wenn der Jugendliche während der Verteilung plötzlich ausrastet? Ich denke schon, dass es sinnvoll ist, grundsätzlich eine Fachkraft vorzusehen, weil es ein sehr heikles Verfahren ist für den Jugendlichen, in die vermeintliche Sicherheit gebracht zu werden, weil man nicht immer weiß, ob dem Jugendlichen klar ist, worum es geht. Dass es in der Praxis bei solchen Zugangszahlen nicht immer eine Fachkraft machen kann, das verstehe ich auch.

Abg. **Sönke Rix** (SPD): Deshalb ist ja die Frage, ob Sie dem Jugendamt zutrauen, entscheiden zu können, welche Person begleitet.

Herr **Niels Espenhorst** (BUMF): Ich würde trotzdem sagen, dass es sinnvoll ist, eine Fachkraft dafür vorzusehen. Dass in bestimmten Situationen eine Ausnahme möglich ist, das sehe ich ein. Trotzdem denke ich, es ist sinnvoll vorzugeben, dass es nicht irgendetwas macht, sondern eine Person, die dafür ausgebildet ist.

Der **Vorsitzende**: Recht herzlichen Dank. Wir sind uns einig, dass es eine geeignete Person sein muss. Hier wird man nach Alter, nach Anzahl der Jugendlichen, die zu begleiten sind, sicher differenzieren müssen.

Als Nächstes liegt das Fragerecht bei der Fraktion DIE LINKE. Herr Kollege Müller, bitte schön.



Abg. **Norbert Müller** (Potsdam) (DIE LINKE.): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, vielen Dank an die Sachverständigen für die Stellungnahmen. Ich habe zunächst zwei kurze Fragen an Frau Dr. Lambertz. Sie haben in Ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass die Mitbestimmung auch dafür entscheidend ist, dass junge Menschen nicht entweichen. Das Thema hatten wir schon im Rahmen des Verteilungsverfahrens. Gleichzeitig hat die 10-Tages-Frist hier schon eine Rolle gespielt. Wenn wir die Güter abwägen, was entscheidender für das Kindeswohl ist, stellt sich die Frage: Ist – auch während der 10 Tage, in denen das geklärt werden muss – die Mitbestimmung notwendig, um sicherzustellen, dass man die beste Lösung findet, was den Verteilort angeht? Oder ist es für das Kindeswohl besser, in den 10 Tagen möglichst schnell zu verteilen, weil der unbegleitete minderjährige Flüchtling in einer überfüllten Massenunterkunft in Passau oder anderswo ankommt?

Meine zweite Frage: Sie haben in Ihrem Eingangsstatement zur Altersfeststellung Stellung genommen und all die Beispiele genannt, die wir selber als Linke auch deutlich kritisieren: Genitalbeobachtung, die medizinisch hoch umstrittene forensische Untersuchung oder Röntgen der Handwurzelknochen. Sie haben gesagt, die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter sei ein guter Maßstab. Würden Sie vorschlagen, dass man diese ins Gesetz aufnehmen sollte, um die Frage der Altersfeststellung zu klären? Wäre das ein möglicher Weg?

Frau **Dr. Birgit Lambertz** (SOS-Kinderdorf e.V.): Ich bin nicht der Meinung, dass innerhalb der 10 Tage eine Beteiligung des Jugendlichen unmöglich ist. Ich glaube, das gehört heutzutage zum guten Jugendhilfestandard und wird von den meisten Jugendämtern auch so praktiziert, dass die Wünsche und Interessen des Jugendlichen angemessen wahrgenommen werden und in das Verfahren mit einfließen. Das bedeutet nicht automatisch, dass jeder Wunsch bis zum Ende durchgeprüft werden kann oder jeder Wunsch einfach ungeprüft übernommen wird. Aber ich glaube schon, dass qualifizierte Jugendamtsmitarbeiter das aus ihrer bisherigen Praxis auch schon kennen.

Zu der zweiten Frage würde ich als Nichtjuristin sa-

gen, man sollte in einem Gesetz nur die Dinge regeln, bei denen man in nicht allzu kurzer Zeit einen deutlichen Erkenntnisfortschritt oder einen Wandel erwartet. Aus meiner Sicht müssen die Standards zur Altersfeststellung nicht dezidiert in Gesetzesform gefasst werden. Gleichwohl sollte es einen Verweis darauf geben, dass man nach bestimmten Standards vorgehen sollte.

Abg. **Norbert Müller** (Potsdam) (DIE LINKE.): Ich habe zunächst eine Frage an meinen Namensvetter, Herrn Müller. Die Ministerpräsidenten haben ja zusammen mit der Kanzlerin – das wird sich auch im Haushalt wiederfinden – diese 350 Millionen Euro beschlossen. Wir wissen, wie sie an die Länder verteilt werden und was da kommt. Es gibt unterschiedliche Zahlen, aber alle gehen in die Richtung, dass es ein „freundlicher“ Zuschuss an die Länder ist. Sie haben gesagt, was da für Hamburg nach der Verteilung an unbegleitete Minderjährige bleibe, sei im Grunde nicht ausreichend, um die Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe auskömmlich zu finanzieren. Hier müsste der Bund auch für die Jugendämter, die dann aufnehmen sollen, in erheblicher Größenordnung nachsteuern. Könnten Sie dies bitte näher ausführen.

Meine zweite Frage geht an Herrn Espenhorst. In einigen Stellungnahmen ist darauf abgehoben worden, dass man die vorläufige Inobhutnahme oder die Inobhutnahme beenden soll, wenn der unbegleitete minderjährige Flüchtling entweicht. Halten Sie das für eine gute Maßnahme? Oder ist es möglicherweise so, dass man hier mit unserer Sozialstaatsystematik, deutlich bricht?

Herr **Klaus-Dieter Müller** (Landesbetrieb Erziehung und Beratung, Hamburg): Ich kann im Moment nicht genau sagen, wie es im Hamburger Haushalt bei dieser Frage steht, also wieviel von dem Geld des Bundes gedeckt werden würde. Aber Sie können davon ausgehen, dass wir jetzt sehr viel mehr Geld ausgeben, als wir vom Bund demnächst bekommen. Im Moment bekommen wir vom Bund gar nichts. Insofern ist es für Hamburg auf jeden Fall ein Vorteil, dass der Bund sich an den Kosten beteiligt. Für uns ist dann insbesondere noch ein weiterer Vorteil, wenn gleichzeitig die Verteilung in Gang kommt, denn dann schließt sich die Finanzierungslücke, die wir dadurch aufreißen, dass wir minderjährige Flüchtlinge betreuen.



Herr **Niels Espenhorst** (BUMF): Das ist wirklich eine spannende Frage, weil ein Großteil der Jugendlichen, also 30 bis 40 Prozent, je nach Region im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme oder der gegenwärtigen Inobhutnahme abgängig sind. Hier ist die Frage: Was passiert mit den Jugendlichen, wenn es eine vorläufige Inobhutnahme geben wird? Ich denke, es darf nicht dazu führen, dass wir ein System haben, bei dem die Jugendlichen immer wieder an den Ort der vorläufigen Inobhutnahme gebracht werden. Es muss klar sein, dass wir hier keine „Verschiebebahnhöfe“ zwischen den Kommunen haben. Ein Jugendlicher darf nicht immer wieder dorthin zurückgeschoben werden, wo er abgängig ist. Vielmehr müssen wir hier Lösungen haben, wie damit umgegangen wird. Gegenwärtig würde es wahrscheinlich so aussehen, dass der Jugendliche an anderer Stelle regulär in Obhut genommen wird, wenn er sich der vorläufigen Inobhutnahme entzieht. Das halte ich auch für eine sinnvolle Lösung.

Abg. **Norbert Müller** (Potsdam) (DIE LINKE.): Vielleicht noch eine letzte Frage an Herrn Dr. Meysen. Sie hatten vorhin drei zentrale Punkte angesprochen, wo es eine Vertretung während der vorläufigen Inobhutnahme geben soll. Das hat auch in ganz vielen Stellungnahmen eine Rolle gespielt. Bei Caritas, beim Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge, beim UNHCR, beim Paritätischen Wohlfahrtsverband oder bei SOS-Kinderdorf. In mehreren Punkten hat es eine Rolle gespielt, dass es keine Rechtsvertretung in diesen Formen gibt. Sie haben drei Punkte angesprochen, wo während der vorläufigen Inobhutnahme eine Vertretung geregelt sein müsse. Könnte man das nicht unmittelbar so im Gesetz festhalten, dass man, wenn es schon keine Bereitschaft gibt, während dieser etwas mehr als 10 Tage eine Vormundschaft einzugehen oder einen Rechtsbeistand abzusichern, zumindest für die Frage der Altersfeststellung bzw. zumindest für diese drei Punkte, die Sie angesprochen hatten, eine Vertretung regelt?

Herr **Dr. Thomas Meysen**: Das ausdrücklich zu regeln, würde ganz sicher Sinn machen. Wir als Institut bilden Vormünder in vielfältiger Weise fort. Unsere Fortbildnerin, Frau Gonzalez – sie ist heute anwesend –, ist mit vielen Vormündern in Kontakt und darüber im Gespräch. Es ist für sie unverständlich, worin hier ihre Aufgabe bestehen soll, wenn

man sie fragen würde, bei der vorläufigen Inobhutnahme eine Amtsvormundschaft zu machen. Denn die Amtsvormundschaft hat ein umfassendes Tätigkeitsfeld. Ich muss mir von dem Jugendlichen ein Bild machen. Aber bei so einer Inobhutnahme und in dieser sehr kurzen Zeit, bis dann verteilt werden soll, werden die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Einrichtungen aufgenommen. Es ist wichtig, dass sichergestellt ist, dass jemand an ihrer Seite ist. Der Praxis muss gesagt werden, worum es eigentlich bei der gesetzlichen Vertretung geht. Es ist nicht für das umfassende Wohl des Kindes zu sorgen, sondern es ist etwas Spezifisches in dieser Phase, was an gesetzlicher Vertretung gebraucht wird. Es macht Sinn, diese drei Aspekte herauszustellen und gesetzlich zu definieren, damit die Praxis eine Orientierung hat, wozu die gesetzliche Vertretung dienen soll. Dann wäre die Thematik eingegrenzt und sie wäre vom Arbeitsaufwand her anders fokussiert. Es ist auch notwendig, um klarzumachen, warum die Gesetze notwendig sind und welche Aufgaben derjenige hat, der sie ausführt. Wenn das so eingegrenzt wäre, wäre das sehr hilfreich für die Praxis.

Der **Vorsitzende**: Als Nächstes kommen wir zum Fragerecht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Frau Kollegin Dr. Brantner, bitte schön.

Abg. **Dr. Franziska Brantner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herzlichen Dank für all die Antworten, die Sie bereits gegeben haben. Ich habe eine Frage zu dem Clearing-Verfahren nach der Inobhutnahme und vor der möglichen Verteilung. Wie umfassend sollte das denn sein und halten Sie es für zielführend, dass es dafür einen festen Zeitrahmen gibt? Aus Sicht des Kindeswohls halte ich es für zielführend, einen festen Zeitrahmen zu haben. Für wie realistisch halten Sie den Zeitrahmen? Die Frage möchte ich Herrn Espenhorst und Frau Dr. Lambert stellen.

Herr **Niels Espenhorst** (BUMF): Es ist die Frage, was hier geklärt werden soll. Das „Clearing“ im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme ist relativ kurz gefasst. Der gesetzliche Auftrag im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme ist relativ kurz. Die Frage ist, ob man mit so einem relativ kurzen, rudimentären „Clearing“ dem Kindeswohl gerecht werden kann. Der jetzige Gesetzentwurf spricht nur von der Kindeswohlgefährdung. Das ist aus meiner Sicht



und der Sicht vieler anderer viel zu kurz gegriffen, weil die Berücksichtigung des Kindeswohls nicht nur die Verhinderung einer Gefährdung im Blick haben sollte, sondern auch eine Entscheidung im besten Interesse des Minderjährigen. Dafür müsste man im Einzelfall genauer hinschauen. Hier ergibt sich die Frage zwischen Theorie und Anspruch, denn bei 3.000 Inobhutnahmen – oder vielleicht 10.000, wenn man das Beispiel München nimmt – ist es relativ schwierig, hier genau hinzugucken. Aber wir machen hier keine „Lex München“ und keine „Lex Passau“, sondern dieses Gesetz gilt für alle Städte und Kommunen in Deutschland. Es muss schon klar sein, dass die vorläufige Inobhutnahme Strukturen braucht, die personell ausreichend abgesichert sind. Wir dürfen die vorläufige Inobhutnahme nicht weniger gut ausgestalten – personell und finanziell – als die reguläre Inobhutnahme. Vielmehr müssen wir hier im Prinzip die gleichen Voraussetzungen schaffen. Denn auch hier geht es erst einmal darum, für die Jugendlichen Schutz und Sicherheit zu gewährleisten und sie zu stabilisieren und die Situation zu normalisieren. Das ist ein hoher pädagogischer Anspruch an die Fachkräfte, die das machen müssen, weil die Jugendlichen durch die Verteilung zusätzlich verunsichert werden.

Zum zeitlichen Ablauf: Gegenwärtig dauert ein Clearing-Verfahren drei Monate plus x – je nach dem, wie der Fall gelagert ist. Es ist aber auch sehr unterschiedlich, je nach dem, wie die Konstellation ist. Insofern ist es relativ schwierig, eine zeitliche Vorgabe zu machen. Bei der jetzigen Vorgabe geht es nur darum, ob verteilt werden kann oder nicht. Im Zweifelsfall – das würde ich vermuten – sagt das Jugendamt nach sieben Tagen: „Okay, der Jugendliche ist verteilungsfähig,“ – obwohl dieser sich noch nicht einmal richtig geöffnet hat und obwohl er noch nicht einmal richtig angekommen ist.

Frau **Dr. Birgit Lambertz** (SOS-Kinderdorf e.V.): Man muss unterscheiden, was man „clearen“ möchte. Ich denke, als Erstes ist in diesem Verfahren zu klären: Wo finden wir einen geeigneten Ort, an dem der Jugendliche ausreichende weitere Hilfemöglichkeiten findet? Aus unserer Sicht ist das die zentrale Frage, wenn wir das Kindeswohl betrachten wollen. Ich habe gesagt, dass wir die Jugendämter generell für geeignet halten, dieser Aufgabe nachzukommen und dann ist diese Aufgabe auch in

10 Tagen zu erledigen. Wenn man darüber hinaus klären möchte, was der Jugendliche an Belastungen aus seinem gesamten Leben mitbringt und welche Perspektiven er braucht, braucht man dafür gegebenenfalls deutlich mehr Zeit. Ich kann mir vorstellen, dass es für den Jugendlichen sinnvoller ist, diese Zeit schon an dem Ort „aufzubringen“, wo dann anschließend auch Hilfemöglichkeiten zur Verfügung stehen oder in Blick genommen werden können. Es wird wahrscheinlich keine perfekte Antwort auf diese Frage geben, weil es auf diese Weise sein kann, dass der Jugendliche an einen Ort gerät, wo es hinterher doch nicht die perfekten Hilfemöglichkeiten gibt. In einem anderen Fall haben wir vielleicht die Situation, dass der Jugendliche sich an einen Ort bindet und sich auf diesen einlässt, an dem er nachher nicht bleiben kann. Ich meine, diese Frage muss danach entschieden werden, mit welchem Ort man mit geringerer Wahrscheinlichkeit einen Fehler macht. Ich traue den aufnehmenden Jugendämtern in der Erst-Inobhutnahme durchaus zu, dass sie mit hinreichender Genauigkeit abschätzen können, an welchem Folgeort der Jugendliche die Möglichkeiten findet, die er für ein ausgiebiges „Clearing“ und für das Bewältigen seiner Schwierigkeiten benötigt.

Abg. **Dr. Franziska Brantner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Eine Frage, die wir heute bislang weniger diskutiert haben, ist die Heraufsetzung der Volljährigkeit. Mich haben einige Juristen auf die Fragestellung hingewiesen, ob es um die in Deutschland geltende Volljährigkeitsgrenze geht oder um die des Herkunftslandes. Denn in anderen Ländern kann die Volljährigkeit ab einem niedrigeren oder höheren Alter beginnen. Würden Sie sagen, das ist für Sie sauber und klar genug geregelt oder nicht? Zumindest ist uns bekannt, dass derzeit an einigen Gerichten – zumindest in Baden-Württemberg gibt es Fälle – darüber gestritten wird, welche Volljährigkeitsgrenze zu gelten hat. Die Frage geht an Herrn Dr. Meysen.

Dann habe ich eine Frage dazu, dass viele ja auch untertauchen. Andererseits gibt es viele, die gar nicht erst ankommen, weil sie mit anderen in den Landeserstaufnahmestellen mitlaufen, weil vielleicht ein entfernt verwandter Kumpel, der auf der Flucht mit ihm zusammen war, dann lieber bei der betreffenden Person bleibt, als sich klar auszuweisen als unbegleiteter minderjähriger Flüchtling. Die



Frage würde ich gern an Herrn Espenhorst und an Herrn Dr. Hagen stellen. Wie ist Ihre Erfahrung damit? Ist es dann besser, die Jugendlichen mit den anderen mitlaufen zu lassen und ein Auge zuzudrücken und so zu tun, als seien sie gar keine unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge? Wie soll man mit solchen Fällen umgehen?

Herr **Dr. Thomas Meysen**: Die Frage ist nicht einfach zu klären, weil in den verschiedenen Ländern die Volljährigkeit mit dem 18. oder dem 20. Lebensjahr eintritt, manchmal auch mit dem 19. Lebensjahr. Es gilt die Regelung zur Volljährigkeit der einzelnen Herkunftsstaaten. Darüber gibt es mitunter Streit. In Baden-Württemberg hat es eine irritierende Gerichtsentscheidung gegeben. Durch eine Oberlandesgerichtsentscheidung wurde jetzt klargestellt, dass es auf das Volljährigkeitsalter im Herkunftsland ankommt. Ich bin guter Dinge, dass sich diese Sichtweise der Familienrechtler in der Praxis durchsetzen wird oder Sie müssten dies im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch ändern, wenn Sie die Volljährigkeitsgrenze bei 18 Jahren haben wollen. Aber die derzeitige Rechtslage ist so, dass für die Frage der Dauer der Vormundschaft das Volljährigkeitsalter des Herkunftsstaates gilt. Es geht auch nicht unter 18 Jahre.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Dann haben wir unterschiedliche Volljährigkeitsstandards, je nachdem, woher ein minderjähriger Flüchtling kommt. Das wird interessant werden.

Herr **Dr. Björn Hagen** (EREV): Bei der Frage des „Mitlaufens“ denke ich, dass es nicht sinnvoll ist, sich danach zu entscheiden, sondern es ist besser, sich nach der Einschätzung des jeweiligen Jugendamtes über die jeweils notwendigen Hilfen zu richten. Durch die mitunter langen Fluchtwege von zwei bis drei Jahren können Abhängigkeiten entstehen, für die eine objektive Klärung notwendig ist. So kann ein Untertauchen vermieden werden.

Herr **Niels Espenhorst** (BUMF): Es gibt das Problem, dass sich Volljährige als Minderjährige, aber auch, dass sich Minderjährige als Volljährige ausgeben – z. B., weil sie arbeiten wollen, weil sie bei Freunden bleiben wollen, weil sie andere Vorstellungen davon haben, was in Deutschland passiert. Zum Teil wird ihnen gesagt, dass es besser sei, volljährig zu sein. Den Jugendlichen kann nicht klar sein, welche

Rechtsfolgen an die Minderjährigkeit und an eine Unterbringung in der Jugendhilfe geknüpft sind. Zum Beispiel erfährt der Jugendliche eine bessere Gesundheitsversorgung, wenn er in einer stationären Einrichtung der Jugendhilfe untergebracht ist, als in einer Erstaufnahmeeinrichtung. Auch die Vertretung im Asylverfahren, die Hilfen bei der Familienzusammenführung u. ä. werden ganz maßgeblich durch die Vertreter der Jugendhilfe vorbereitet und begleitet. Insofern ist es ein heikler Punkt. Man muss zwar zusehen, wie man Bindungen aufrechterhalten kann, aber den Jugendlichen trotzdem die Möglichkeit geben, im Rahmen der Jugendhilfe unterstützt zu werden.

Der **Vorsitzende**: Wir sind jetzt am Ende der ersten Fragerunde von einer Stunde und kommen jetzt zur freien Runde von 10 Minuten. Mir liegt jetzt die Wortmeldung des Abgeordneten Martin Patzelt vor.

Abg. **Martin Patzelt** (CDU/CSU): Frau Göppert, ich frage Sie, was die kommunalen Spitzenverbände zum geplanten Inkraftsetzungstermin für das Gesetz sagen.

Frau **Verena Göppert** (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Eine kurze Antwort: Wir finden es richtig, das Datum für das Inkrafttreten auf den 1. November 2015 vorzuziehen. Es gibt Übergangsregelungen zum Aufbau von Strukturen. Eine Lösung ist dringend erforderlich, daher bewerten die Kommunalen Spitzenverbände das positiv.

Abg. **Svenja Stadler** (SPD): Eben ist die Frage der Begleitung von minderjährigen Flüchtlingen von A nach B kurz angesprochen worden. Herr Prügl und Herr Müller haben gesagt, dass eine Fachkraft nicht notwendig sei. Dabei ist auch von den ehrenamtlich Tätigen die Rede gewesen. Ich habe hier aufgehört, weil für eine Begleitung der minderjährigen Flüchtlinge von den Ehrenamtlichen ein erweitertes Führungszeugnis verlangt wird. Meine Frage richtet sich an Herrn Prügl und Herrn Espenhorst: Wie kann die Politik hier für eine Entbürokratisierung sorgen, bei der die Standards gehalten werden bzw. welche Wünsche haben Sie diesbezüglich an uns?

Herr **Franz Prügl** (Landratsamt Passau-Kreisjugendamt): In Passau ist es so, dass wir viele Helferkreise haben, die häufig in den Gemeinschaftsunterkünften



ten tätig sind. Alle legen ein erweitertes Führungszeugnis vor. Teilweise liegen die Gemeinschaftsunterkünfte und die Erstversorgungseinrichtungen für die minderjährigen Flüchtlinge nebeneinander und es wird untereinander kommuniziert. Also alle Ehrenamtlichen haben dieses erweiterte Führungszeugnis, was uns auch sehr wichtig ist. Natürlich müssen wir hier entsprechende Vorsorge treffen, um nicht eventuell Straftäter bei diesen Aufgaben einzubinden.

Abg. **Svenja Stadler** (SPD): Meine Frage bezieht sich darauf, wie wir das Verfahren für die erweiterten Führungszeugnisse entbürokratisieren bzw. für Sie vereinfachen können. Denn es sind mehr Flüchtlinge insgesamt und auch mehr minderjährige Flüchtlinge zu erwarten, für die ehrenamtliche Helfer benötigt werden.

Herr **Franz Prügl** (Landratsamt Passau-Kreisjugendamt): Soviel ich weiß, gibt es in den letzten Jahren Initiativen, die eine Entbürokratisierung der Regelung in §72a SGB VIII in die Richtung anstreben, dass eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister lautet, dass keine entsprechenden Einträge nach § 72a SGB VIII für die Person vorliegen. Das kann ich nur befürworten.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank, Herr Prügl. Sie haben uns jetzt schon eine Lösung für ein Problem genannt, das in den nächsten Wochen auf uns zukommt.

Herr **Niels Espenhorst** (BUMF): Ich fürchte, dass wir wegen der Komplexität des Verfahrens nicht ganz um die Bürokratie herumkommen. Gerade bei diesem Punkt ist es wichtig, dass die Jugendlichen niemandem an die Hand gegeben werden, der es nicht gut mit ihnen meint. Insofern sind Standards wichtig.

Jugendhilfeeinrichtungen melden z. B., dass es schwierig ist, Menschen zu gewinnen, die Sprachkurse geben können, weil dies an Zertifikate geknüpft ist. Es gibt viele, zum Teil pensionierte, Deutschlehrer, die über viel Erfahrung und entsprechende Fähigkeiten verfügen, aber keine Kurse geben dürfen, weil ihnen das entsprechende Zertifikat fehlt. Hier wäre es möglich, für eine Entbürokratisierung zu sorgen.

Abg. **Norbert Müller** (Potsdam) (DIE LINKE.): Meine Frage richtet sich an Herrn Ostrop und betrifft die bereits diskutierte Frage der geeigneten Jugendämter. De jure mag es so sein, dass alle Jugendämter geeignet sein müssten. Faktisch aber gibt es Jugendämter, die z. B. nur eine halbe Stelle für Amtsvormundschaften haben. Wenn es dann hunderte Fälle gibt, wird es sehr schwierig.

Wie ist Ihre Einschätzung bezüglich der faktischen Geeignetheit der Jugendämter deutschlandweit? Was brauchen wir möglicherweise in der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt, um sie so zu stärken, dass sie auf besondere, extreme Situationen wie die aktuelle besser vorbereitet sind? Sind alle Jugendämter faktisch von ihren Kapazitäten und Fähigkeiten her geeignet oder sind sie es eben nicht?

Herr **Bernward Ostrop** (Deutscher Caritasverband e. V.): Ich würde Ihnen jetzt gerne eine einfache Lösung nennen, die mit möglichst geringen Kosten verbunden ist. Aber wir müssen die besonders schutzbedürftigen unbegleiteten Minderjährigen in unsere Mitte nehmen, damit sie nicht gefährdet sind. Sie haben einen langen Fluchtweg hinter sich und schon deswegen muss man besonders Acht auf sie geben. Deshalb will das Bundesfamilienministerium Standards etablieren, die meines Erachtens sehr sinnvoll sind. Selbst wenn wir schon Jugendämter haben, die sich in hervorragender Weise kümmern, wird es über das Land verteilt auch Jugendämter geben, die sich erst einmal darauf einstellen müssen und Maßnahmen ergreifen müssen. Diese Jugendämter müssten durch die Gesetzgebung gestärkt werden. Und man wird auch Geld in die Hand nehmen müssen; ohne zusätzliches Geld wird es nicht gehen. Wichtig ist aber allein schon der Grundgedanke, die unbegleiteten und besonders verletzlichen Jugendlichen zu schützen.

Abg. **Dr. Franziska Brantner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Nachdem wir die Frage des Alters dahingehend geklärt haben, dass es eben nicht so ist, dass unsere Volljährigkeitsgrenze gilt, könnten wir uns diesen Aspekt vielleicht noch vornehmen. Für die Gerichte vor Ort ist es nämlich wirklich kompliziert. Man könnte es vereinfachen und sagen, dass die deutsche Regelung über die Volljährigkeit gilt.

Ich will noch eine Frage an Frau Dr. Lambertz stellen, weil Sie sich in Ihrer Stellungnahme auch zum



Thema der Evaluation geäußert haben. Um welche Kriterien muss es gehen? Reicht das Geld? Wie würden Sie sich das vorstellen? Das ist ein Bereich, von dem viele gesagt haben, dass viel passieren wird, und wo man merken wird, was funktioniert und was nicht funktioniert. Deswegen ist eine Evaluation voraussichtlich umso wichtiger. Vielleicht könnten Sie uns hierzu noch Anregungen geben.

Frau **Dr. Birgit Lambertz** (SOS-Kinderdorf e.V.): Ich denke, wir sollten in dem ganzen Verfahren die Standards in der Jugendhilfe einhalten. Damit meine ich jetzt nicht die Raumausstattung, sondern z. B. eine qualifizierte Hilfeplanung, die sich tatsächlich am Bedarf des Jugendlichen orientiert und die dann auch unterschiedliche Unterstützungsmöglichkeiten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bietet. Die Evaluation sollte sich nicht darauf beschränken, festzustellen, ob die Verteilung nach dem Königsteiner Schlüssel funktioniert hat, sondern, ob die fachlichen Standards der Jugendhilfe bei der Entscheidung darüber, welche Hilfsmaßnahmen für junge Menschen geeignet sind, eingehalten worden sind. Es sollte auch geschaut werden, ob es gelungen ist, diese jungen Menschen in der für sie und für uns besten Art und Weise in unsere Gesellschaft zu integrieren.

Abg. **Martin Patzelt** (CDU/CSU): Wir haben viel über die fachliche Eignung der zuständigen Jugendämter diskutiert. Mich bewegt die Forderung, Herr Ostrop, die Sie in Ihrer Stellungnahme erhoben haben, dass die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge eine Sprachförderung erhalten sollen. Für mich stellt sich die Frage, ob man durch solch eine einzelne Forderung dem Jugendamt nicht schon wieder grundlegende Kompetenzen abspricht. Denn ich kann mir nicht erklären, weshalb zum Kindeswohl nicht unbedingt auch eine möglichst rasche sprachliche Förderung gehören sollte.

Herr **Bernward Ostrop** (Deutscher Caritasverband e. V.): Hinter dieser Forderung des Deutschen Caritasverbandes steht, dass gerade die erste Zeit entscheidend ist. Wenn ein unbegleiteter Minderjähriger ankommt, dann sollte die Zeit, in der er nichts zu tun hat, möglichst kurz sein. Das Erste und Allerwichtigste ist die Sprache. Die Sprache ist für alles Voraussetzung. Deswegen haben wir uns überlegt, welche Hilfestellungen man in dieser Zeit den Unbe-

gleiteten schon geben kann. Aus unseren Einrichtungen hören wir, dass das mitunter sehr schwierig sein kann. Wenn man an die Kompetenzen des Bundesgesetzgebers denkt, könnte das natürlich auch schwierig sein. Aber da der Erwerb der Sprachkompetenz die Integrationsleistung schlechthin ist, die vorliegen muss, wäre es auch nicht unmöglich, dass der Bundesgesetzgeber das verlangt.

Abg. **Sönke Rix** (SPD): Im aktuellen Gesetzentwurf ist vom „tatsächlichen Mittelpunkt der Lebensführung“ die Rede. Dies wird mit der Praxis der Rechtsprechung begründet. Ich habe die Frage an Herrn Dr. Hagen und Herrn Müller, ob sie die Meinung teilen, dass hier eine Klarstellung sinnvoll ist.

Herr **Dr. Björn Hagen** (EREV): Wir sind eingangs schon darauf eingegangen, dass es da sinnvoll ist, sich dem bisherigen Sprachgebrauch anzunähern und vom „gewöhnlichen Aufenthalt“ zu sprechen. Das ist dann mit dem tatsächlichen Lebensmittelpunkt gleichzusetzen.

Herr **Klaus-Dieter Müller** (Landesbetrieb Erziehung und Beratung, Hamburg): Für uns in Hamburg hat das nicht solch eine große Bedeutung. Aber ich schließe mich der Auffassung an, dass es hier auf jeden Fall Rechtsklarheit geben muss und nicht unterschiedliche Begriffe verwendet werden.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Wir kommen damit zeitgerecht zum Ende der Anhörung. Ich danke den Sachverständigen für ihre Ausführungen und allen Besucherinnen und Besuchern für ihr Erscheinen. Danke für die vielen Informationen, durch die wir alle noch etwas gelernt haben. Die Frage der Volljährigkeitsgrenze werden wir uns genauer anschauen müssen ebenso wie die Frage der Begleitung der minderjährigen Flüchtlinge durch geschultes Personal oder ehrenamtlich Tätige.

Ich danke an dieser Stelle den Vertreterinnen und Vertretern der anwesenden Verbände für ihr zivilgesellschaftliches Engagement bei dieser großen Aufgabe. Ohne die Ehrenamtlichen könnten wir diese nicht bewältigen. Ich bitte Sie, diesen Dank in Ihren Organisationen weiterzugeben. Es wird von uns Politikern sehr wohl gesehen, was dort alles geleistet wird. Aber wir wollen diese Aufgabe nicht auf Sie abwälzen, deshalb engagiert sich der Bund jetzt in finanzieller und organisatorischer Hinsicht. Wir



wollen im Interesse der Kinder und Jugendlichen
bis zum 1. November 2015 eine bessere Regelung er-
reichen. Herzlichen Dank und auf Wiedersehen.

Schluss der Sitzung: 14:54 Uhr

Paul Lehrieder, MdB
Vorsitzender



Anlagen: Zusammenstellung der Stellungnahmen

Niels Espenhorst	Seite 36
Dr. Björn Hagen	Seite 41
Dr. Birgit Lambertz	Seite 44
Dr. Thomas Meysen	Seite 48
Klaus-Dieter Müller	Seite 52
Bernward Ostrop	Seite 57
Franz Prügl	Seite 61
Verena Göppert	Seite 68



Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend

Ausschussdrucksache
18(13)62e

Bundesfachverband
Unbegleitete Minderjährige
Flüchtlinge e.V.
Paulsenstr. 55 - 56
12163 Berlin

Fon 030 / 82 09 74 30
Fax 030 / 82 09 74 39

info@b-umf.de
www.b-umf.de

Schriftlicher Bericht für die öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher u.a.

1. Grundsätzliche Anmerkungen

1.1 Berücksichtigung des Status Quo: Die Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) ist auf nachvollziehbare Weise in Deutschland ungleich verteilt. Das führt dazu, dass einige Städte und Landkreise besonders viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Obhut nehmen und Anschlusshilfen leisten. Das gilt für alle Bundesländer gleich. Nach Darstellung der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik waren im Jahr 2013 mit Ausnahme von Baden-Württemberg in allen Bundesländern drei oder weniger Kommunen für über 70% der Inobhutnahmen von UMF verantwortlich. D.h. in allen Bundesländern gibt es seit vielen Jahren traditionelle Schwerpunkte in der Arbeit mit UMF. Ausschlaggebend dafür ist aber nicht die Zahl der Inobhutnahmen. Denn die Inobhutnahmen lassen nur wenige Rückschlüsse darauf zu, wie viele UMF tatsächlich Leistungen der Jugendhilfe erhalten oder wie viele überhaupt als minderjährig eingeschätzt werden. Belastbare Informationen darüber sind bislang kaum vorhanden. Der jetzt anstehende Neuaufbau von Strukturen in über der Hälfte der Bundesländer würde leichter fallen, wenn es realistische Daten zur gegenwärtigen Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen geben würde. Die Planung der Jugendämter, die sich vollständig neu auf die Aufnahme von UMF einstellen, erfolgt ohne verlässliche Datengrundlage.

1.2 Anreize für Kooperation und Flexibilität: Die fehlende Erhebung der aktuellen Situation hat auch dazu geführt, dass sich das Problemverständnis stark auf die Frage der hohen Inobhutnahmezahlen beschränkt hat. Dabei ist weniger die Frage zentral, wie sich die Zahl der ankommenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge entwickelt, sondern eher die Frage, wie die Aufnahmesysteme auf die jungen Flüchtlinge reagieren. Und hier zeigt sich, dass ein wesentliches Problem des bisherigen Systems die fehlende Kooperation und Flexibilität der Aufnahmesysteme ist. Es gibt zwar Städte, die sich gegenseitig unterstützt und entlastet haben, aber das ist nicht die Regel. Dies ist auch damit zu erklären, dass das bisherige System keine Anreize für Kooperation und Flexibilität bietet. Im Gegenteil: Jugendämter, die andere

Jugendämter entlasten, bleiben auf den Verwaltungskosten sitzen. Dieses zentrale Problem wird durch das neue Gesetz nicht behoben. Im Gegenteil: Das System der Zuständigkeit wird noch starrer und unflexibler. Das wird sich auch im Fall eines signifikanten Abnehmens der Inobhutnahmezahlen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zeigen. Wenn tatsächlich in den meisten Bundesländern die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge auf alle Kommunen verteilt werden, werden die meisten Jugendämter dauerhaft nicht mehr als 20 UMF unterbringen.

1.3 Kapazitäten und Fachkräfte: Ein zentrales Argument für die Umverteilung ist die fehlende Verfügbarkeit von ausreichenden Aufnahmekapazitäten und auch von qualifiziertem Personal. Eine bloße Umverteilung der Minderjährigen schafft diese Probleme jedoch nicht aus dem Weg. Denn alleine durch den sprunghaften Anstieg der Inobhutnahme ist klar, dass diese Struktur nicht vorhanden sein kann. Diese Probleme werden folglich nur weitergegeben, jedoch an Orte, die sich bislang nur unzureichend darauf vorbereiten konnten. Der Verweis auf die Eignung des Jugendamtes in dem Gesetzentwurf geht insofern in die Leere. Grundsätzlich sollte jedes Jugendamt geeignet sein – das heißt aber nicht, dass auch ausreichende Kapazitäten innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe vorhanden sind.

1.4 Fördern oder Bremsen: Es erscheint wenig zielführend, wenn der Anspruch auf Leistungen und Unterstützung für Flüchtlingskinder jetzt bekräftigt wird, gleichzeitig aber Gesetze erarbeitet werden, die die Rechte von Flüchtlingskindern faktisch einschränken. Hier ist eine kohärente Politik nötig, die die Berücksichtigung des Kindeswohls und das Recht auf Förderung aller jungen Menschen in Deutschland in den Mittelpunkt stellt. Es ist extrem kontraproduktiv und für alle Beteiligten frustrierend, wenn Minderjährige im Rahmen der Jugendhilfe gefördert und unterstützt werden, dann aber ausländerrechtliche Restriktionen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit verhindern.

2. Stellungnahme zu einzelnen Aspekten des Gesetzentwurfs und der Anträge

Für die weitere Beratung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher möchten wir als Bundesfachverband UMF einige Punkte benennen, die für die Beachtung des Kindeswohls existentiell sind.

2.1. Rechtliche Vertretung im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme:

Die vorläufige Inobhutnahme ist ein hoch komplexes Verfahren, in dem die weitreichende Entscheidung über die Verteilung gefällt werden muss. Diese Entscheidung ohne eine unabhängige Interessenvertretung der Minderjährigen vorzunehmen bedeutet, die Rechtsstellung der Minderjährigen erheblich zu schwächen. Die Notfallvertretung durch das Jugendamt kann eine rechtliche Vertretung nicht ersetzen, zumal sich dann Interessenkollisionen ergeben. Die unmittelbar bei Beginn der vorläufigen Inobhutnahme einsetzende gesetzliche Vormundschaft wäre eine praktikable und angemessene Lösung dieses Problems. Diese Art der Vormundschaft kann aufgrund ihres vorläufigen Charakters ohne Anhörung und auch bei eventuellen Zweifeln über die Minderjährigkeit eingerichtet werden.

3

2.2 Schnellen Zugang zum Asylverfahren ermöglichen: Die Anhebung der Handlungsfähigkeit im Asyl- und Aufenthaltsrecht durch das Umverteilungsgesetz und das zeitgleich in Kraft tretende Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz darf nicht dazu führen, dass die Asylantragstellung unnötig verzögert wird. Auch wenn nicht bei allen Minderjährigen das Asylverfahren sinnvoll und notwendig ist, muss es für unbegleitete Minderjährige die Möglichkeit geben, zügig Klarheit über ihre Aufenthaltsperspektiven zu erhalten. Zudem ist ein Asylantrag eine notwendige Voraussetzung dafür, dass die Jugendlichen nicht aufgrund der Dublin-Verordnung zurückgeführt werden und dass Familienzusammenführungen betrieben werden. Es muss klar geregelt werden, dass die Möglichkeit eines Asylantrags im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme geprüft werden muss.

2.3 Alterseinschätzung: Der Gesetzentwurf vergibt bei der Frage der Alterseinschätzung die Chance auf eine klare Regelung. Es ist nicht im Interesse der Minderjährigen, dass zwei verschiedene Alterseinschätzungen bei vorläufiger und regulärer Inobhutnahme vorgesehen sind. Zudem muss gesetzlich geregelt werden, dass international gängige Mindeststandards wie die vorrangige Berücksichtigung von Personaldokumenten und Angaben des

Jugendlichen, das Prinzip „im Zweifel für die Minderjährigkeit“, die Transparenz des Verfahrens und der Entscheidung, die informierte Zustimmung zu dem Verfahren, Widerspruchsmöglichkeiten und das Verbot von Eingriffen wie Genitaluntersuchungen festgeschrieben werden. Die Einschätzung des Jugendamts sollte dabei verbindlich sein.

2.4 Zuständigkeitswechsel des Jugendamtes /

Familienzusammenführung: Die bestehende Kann-Regelung in § 88a Abs. 3 SGB VIII-GE bei der Zuweisung wird dazu führen, dass Familienzusammenführungen erheblich erschwert werden. Es muss klargestellt werden, dass bei Familienzusammenführungen oder in anderen Fällen, die das Kindeswohl berühren (z.B. spezielle Gesundheitsleistungen), auch nach der Umverteilung sich die Zuständigkeit nach dem Ort richtet, an dem die Familienzusammenführung stattfindet, bzw. das Kindeswohl am besten gewährleistet ist. Es muss zu jedem Zeitpunkt die Möglichkeit bestehen, dass die Zuweisung an einen anderen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Dafür sollte es eindeutige Regelungen geben.

4

2.5 Anspruch auf Leistungen der Jugendhilfe: Die Bekräftigung des Anspruchs von allen Ausländern auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ist hilfreich. Die gesonderte Erwähnung der „unbegleiteten“ als eigener Personengruppe in § 6 Abs. 2 kann jedoch dazu führen, dass in der Praxis begleitete Minderjährige unberücksichtigt bleiben. Das würde die Absicht des Gesetzes ins Gegenteil verkehren. Insofern plädieren wir für die Streichung des Begriffs „unbegleitet“ im § 6 SGB VIII-GE.

2.6 Eignung der Jugendämter: Grundsätzlich muss jedes Jugendamt in der Lage sein, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge angemessen zu versorgen und zu betreuen. Aber bislang betreuen etwa 90% der Jugendämter nur selten unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Diese Jugendämter brauchen Unterstützung vom Bund und von den Ländern, um der Aufgabe gerecht zu werden. Der Bund muss Maßnahmen ergreifen, um gute Praxis zu fördern, den Wissenstransfer zu gewährleisten und flexible Lösungen im Sinne des Kindeswohls zu ermöglichen. Es erscheint sinnvoll, die jungen Flüchtlinge nicht an alle Jugendämter gleichmäßig zu verteilen, sondern Schwerpunktjugendämter in allen Bundesländern zu bilden. Entsprechende Maßnahmen sollten gezielt gefördert werden. Wenn es dazu kommt, dass unbegleitete Minderjährige an Orte verteilt werden, die keine Unterstützung und



Perspektive bieten, werden diese in die Illegalität abtauchen und laufen Gefahr, Opfer von Menschenhandel zu werden.

2.7 Kostenerstattung: Das Problem, dass lediglich die Fallkosten, aber nicht die Verwaltungskosten erstattet werden, wird durch den Gesetzentwurf nicht beseitigt. Auf die meisten Kommunen kommen daher erhebliche zusätzliche Kosten zu. Es erscheint zudem sinnvoll, die bisherige Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII für einige Jahre weiterzuführen, da die tatsächlich entstehenden Kosten nicht über eine Pauschale abgerechnet werden können. In der Praxis würde es dazu führen, dass es zu Leistungsabbrüchen kommt, wenn die gewährten Leistungen über der Pauschale liegt.

2.8 Evaluation: Für die Evaluation des Gesetzes müssen deutlich mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden, als bislang vorgesehen. Zudem sollte die Evaluation von Beginn an durchgeführt werden und für die jährliche Berichterstattung an den Bundestag genutzt werden können. In jedem Fall muss die Evaluation auch berücksichtigen, in wie weit der Anspruch auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe auch von begleiteten Minderjährigen bzw. deren Personensorgeberechtigten wahrgenommen wird. Zudem kann eine breit angelegte Evaluation von Beginn an dazu führen, dass die beteiligten Akteure für die Notwendigkeiten bei der Verteilung, Versorgung und Unterbringung sensibilisiert werden. Die Evaluation muss der Komplexität der Situation gerecht werden und Bund, Länder und Kommunen betrachten. Zudem müssen nicht nur Akteure und Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe, sondern auch in anderen Bereichen berücksichtigt werden. Nur durch eine breit angelegte Erhebung kann das notwendige Wissen generiert werden, das für politische Entscheidungen und fachliches Handeln zukünftig entscheidend sein sollte.

Berlin, 5.10.2015

Niels Espenhorst



Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 12. Oktober 2015
zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Ver-
sorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

Stellungnahme von Dr. Björn Hagen vom Evangelischer Erziehungsverband e.V. (EREV)

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend

Ausschussdrucksache
18(13)62a

STELLUNGNAHME

zur öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher am 12. Oktober 2015

Sachverständiger: Dr. Björn Hagen

1. Ausgangssituation _____

Im Rahmen der Betreuung der unbegleiteten Flüchtlinge haben wir die Frage gestellt: »Was war deine größte Hoffnung auf der Flucht und was ist dein Wunsch für die Zukunft?« Die Antworten verdeutlichen, wie notwendig es ist, die Erlebnisse auf der Flucht zu berücksichtigen. So wurde beispielsweise Abdulasis, 16 Jahre alt, in einer unserer Mitgliedseinrichtungen aufgenommen. Deutsch kann er bisher nur ein paar Worte. Er war fast neun Monate auf der Flucht. Zu Fuß durch Äthiopien, Sudan, Tschad, Libyen und immer in der Angst, von Soldaten gefasst zu werden. »Wir mussten uns in der Wüste verstecken.« Zum Schluss folgten 14 Stunden Überfahrt auf einem der berüchtigten schrottreifen Todeskähne, von denen viele die Insel Lampedusa nicht erreichen. Aussagen der jungen Menschen sind: »Ich möchte meine Familie wiedersehen, sie in die Arme nehmen, wissen, dass es ihr gut geht, die schlimmen Dinge aus meinem Kopf verbannen.« – »Meine größte Hoffnung war, in Sicherheit zu leben, das ist jetzt so. Auch möchte ich hier in Deutschland arbeiten und ein eigenes Haus besitzen. Das ist aber noch weit in der Zukunft.« – »Ich möchte schnell die deutsche Sprache lernen und lesen können.« – »Ich habe keine Wünsche oder Träume für die Zukunft. Ich bin froh, dass ich noch lebe.« (Evangelische Jugendhilfe 4/2015).

Diese Beispiele verdeutlichen, worauf es in der Arbeit mit den jungen Menschen ankommt: Ihre Verzweiflung und ihren Mut, die Lebensumstände und die Schicksale zu berücksichtigen, den Willen nach Veränderung und Verbesserung des eigenen Lebens einzubeziehen und ihre Erfahrungen, sich auf fremde Menschen, Länder und Kulturen einzulassen und diesen mit Respekt zu begegnen.

2. Inhaltliche Schwerpunkte _____

Der Entwurf zur Verbesserung des Gesetzes zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher greift diese Ausgangssituationen auf. Aufgrund der ständig wachsenden Zunahme der unbegleitet nach Deutschland eingereisten Minderjährigen sind einige kommunale Gebietskörperschaften sehr stark belastet. Die Kapazitätsgrenzen sind teilweise so überschritten, dass die adäquate

Betreuung nicht möglich ist. Bei einer Umsetzung des Gesetzes sind aus unserer Sicht folgende Punkte wesentlich: Diese Punkte gehen auch zum Teil aus der gemeinsamen Stellungnahme des AFET, BVKE und des BumF hervor.

Kindeswohl gewährleisten

Zentraler Maßstab im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist für uns das Kindeswohl – sowohl rechtlich als auch in unserer täglichen Arbeit. Kindeswohl ist für uns mehr als der Ausschluss einer möglichen Gefährdung, Kindeswohl bedeutet die Berücksichtigung der Interessen und Willensbekundungen der jungen Menschen. Alle Entscheidungen, die die Situation der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge betreffen, auch die Verteilungsentscheidung, sollte das Kindeswohl umfassend berücksichtigen. Nur durch konsequenten Einbezug der Kinder auf der Flucht und im Exil kann der Gefahr des schutzlosen »Abtauchens« (Stichwort: Straßenkinder) der jungen Heranwachsenden infolge fehlender Erklärung und unzureichender Anhörung entgegengewirkt werden.

Rechtsschutz sicherstellen

Im Rahmen der geplanten Umverteilung halten wir es für essentiell, die Möglichkeiten zur Beteiligung, Vertretung und für den Rechtsschutz für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zu stärken. Nur wenn es gelingt, die neu einreisenden jungen Menschen von der Verteilung zu überzeugen, wird das geplante Vorhaben erfolgreich sein. In dem vom Kabinett beschlossenen Gesetzentwurf sind die genannten Rechte nur rudimentär ausgestaltet. Uns erscheint es notwendig, insbesondere die rechtliche Vertretung durch einen Vormund von Anfang an zu etablieren, um ein gerechtes Verfahren gewährleisten zu können. Gerade in den wenigen Tagen der vorläufigen Inobhutnahme geht es um weitreichende Entscheidungen für den jungen Menschen, die im Nachhinein nur schwer korrigiert werden können.

Kompetenzen vor Ort bereithalten

Für eine gute Unterbringung und Versorgung sind qualitative Standards und geeignete Strukturen von zentraler Bedeutung. Die Erfahrungen in der Praxis zeigen, dass eine Aufnahme und Unterbringung von

unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen dann gut gelingt, wenn die notwendigen Kompetenzen zur Verfügung stehen. Dazu zählen insbesondere gute Kenntnisse des Asyl- und Aufenthaltsrechts seitens der Vormünder, der Zugang zu spezialisierten Angeboten der Gesundheitsversorgung und die Möglichkeit von Beginn an einen Schulzugang in Regelschulen zu ermöglichen. Da diese Infrastruktur bei Weitem nicht überall zur Verfügung steht, empfehlen wir die Einrichtungen von Zuständigkeitskonzentrationen ohne bereits geschaffene Versorgungssysteme zu gefährden, um eine bestmögliche Aufnahme für die Jugendlichen erreichen zu können – und die beteiligten Ämter nicht zu überfordern und die Folgen von veränderten Regelungen der örtlichen Zuständigkeit genau in Bezug auf Fallkonstellationen zu prüfen.

Jugendhilfestandards als Maßstab

Die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen erfordert gegenwärtig große Anstrengungen seitens der Kommunen und Träger der Jugendhilfe. In vielen Kommunen werden in erheblichem Umfang Kapazitäten geschaffen, um diese jungen Flüchtlinge angemessen zu versorgen. In vielen Städten greifen aber auch provisorische Übergangslösungen um sich und sind dabei sich zu etablieren. Es ist unbestritten, dass kurzfristige Änderungen kurzfristiger Lösungen bedürfen. Dennoch müssen so schnell wie möglich die neu geschaffenen Angebote an die rechtlichen und fachlichen Standards der Jugendhilfe herangeführt werden.

1. Normalisierung: Alle provisorischen Unterbringungen müssen schrittweise an die Standards der Jugendhilfe herangeführt werden. Notwendige Vorschriften für den Betrieb von Jugendhilfeeinrichtungen, die Eignung des Personals, den Kinderschutz und die Erbringung von Jugendhilfeleistungen müssen eingehalten werden.

2. Keine doppelten Standards: Der Versuch, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu einer Personengruppe mit geringeren Hilfebedarfen zu erklären, ist keine nachhaltige Lösung für die Kommunen. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind eine sehr heterogene Personengruppe mit sehr unterschiedlichen Bedarfen. Deswegen muss es auch für diese Personengruppe flexible, bedarfsgerechte und über die Minderjährigkeit hinausgehende Angebote geben, die im Einzelfall entschieden werden. Die große Stärke der Kinder- und Jugendhilfe, verschiedene passende Angebote zur Unterstützung von jungen Menschen unabhängig von deren Herkunft vorzuhalten, muss auch zukünftig Grundlage unserer Arbeit sein.

3. Dauerhafte Lösungen: Alle unbegleiteten Minderjährigen, die bis zum Jahresende ankommen, bleiben dauerhaft an dem Ort ihrer Inobhutnahme – es sei denn, dass es landesinterne Verteilverfahren gibt. Das Gesetz zur bundesweiten Umverteilung tritt frühestens am 1. Januar 2016 in Kraft und berücksichtigt nur die ab Inkrafttreten des Gesetzes neu ankommenden unbegleiteten Minderjährigen. Das heißt, dass dauerhafte Lösungen für die bislang ankommenden UMF gefunden werden müssen.

3. Fazit

Wie die Darstellung der Ausgangssituation gezeigt hat, kommt es darauf an, klare politische Regelungen und Strukturen zu finden, die ein einfaches strukturiertes effizientes und zielgerichtetes Verfahren ermöglichen. Daher ist es notwendig, die Regelungen des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendliche laufend zu evaluieren und an die Bedarfssituation anzupassen. Im Wesentlichen kommt es darauf an, dass die rechtliche Vertretung der jungen Menschen entsprechend qualifiziert im Rahmen der pädagogischen Kenntnisse und rechtlichen Rahmenbedingungen vorgenommen werden muss. Hierbei sind die erzieherischen Bedarfe ebenso zu berücksichtigen, wie die Hilfeplanung zur Unterstützung der minderjährigen Flüchtlinge aufgrund ihrer unterschiedlichen Erfahrungen und biographischen differenzierten Ausgangssituationen. Die Qualifizierung des Verfahrens seitens aller Beteiligten der öffentlichen und freien Träger sowie rechtlichen Vertretungen ist unabdingbar, um den Zielen des Gesetzentwurfs Rechnung tragen zu können. Hierzu gehört es nicht nur, die Herkunftsgeschichte und Ausgangssituation der Flucht zu berücksichtigen, sondern eben auch ihre Zukunfts- und Integrationsperspektive wie Sprache, Schule und Ausbildung. Im Wesentlichen kommt es darauf an ihnen Ruhe und Sicherheit zu geben, sodass es gerade am Anfang des Verfahrens wesentlich ist, diese einzuleiten. In diesem Zusammenhang ist es notwendig auf die Situation der begleiteten minderjährigen Flüchtlinge hinzuweisen. Diese leben oftmals unzureichend betreut in Gemeinschaftsunterkünften und benötigen ebenso wie die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge eine Aufarbeitung ihrer traumatischen Erlebnisse und eine Integration in die Gesellschaft, damit ihre Zukunftsperspektive so gestaltet werden kann, dass ein förderliches Aufwachsen gewährleistet ist.

Hannover, den 25. September 2015

Dr. Björn Hagen
EREV-Geschäftsführer

**Stellungnahme des SOS-Kinderdorf e.V. zu der öffentlichen Anhörung
zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung
und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher am 12. Oktober 2015
im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages**

Die steigende Zahl der nach Deutschland einreisenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge führt in einigen Kommunen vor allem an Einreiseknotenpunkten und Transitstrecken sowie in den Stadtstaaten zu einer Überlastung. Die Einhaltung der Kinderrechte im Verfahrensverlauf wird dadurch deutlich erschwert.

Als bundesweit tätiger Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Jugendberufshilfe betreut der SOS-Kinderdorf e.V. in vielen seiner 43 Einrichtungen nach Deutschland geflüchtete Kinder und Jugendliche sowie deren Familien. Die Angebote reichen von Clearingeinrichtungen und der stationären Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge über Berufsvorbereitungs- und Ausbildungsmaßnahmen, Schulsozialarbeit, Kindertagesbetreuung und offene Spielangebote für Kinder in Flüchtlingsgemeinschaftsunterkünften bis hin zu psychologischer Beratung. Insofern verfügt der SOS-Kinderdorf e.V. über weitreichende Erfahrungen in der Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge und gibt diese Stellungnahme zu einzelnen Aspekten des Gesetzentwurfs vor diesem Hintergrund ab.

1. Vorbemerkung

Der SOS-Kinderdorf e.V. begrüßt grundsätzlich die Absicht von Bund und Ländern, die Situation von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen durch den eingebrachten Gesetzentwurf zu verbessern und sich dabei vorrangig am Kindeswohl zu orientieren, wie es sich aus Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention und aus Art. 24 der EU-Grundrechtecharta ergibt. Wir befürworten den ausdrücklichen Bezug zur UN-Kinderrechtskonvention sowie die Klarstellung des Primats der Kinder- und Jugendhilfe und die Heraufsetzung der Handlungsfähigkeit nach dem Aufenthalts- und dem Asylverfahrensgesetz von 16 auf 18 Jahre.

2. Kindeswohl

Ein weiter gefasster Kindeswohlbegriff umfasst über die Gefahrenabwehr hinaus das gesamte Wohlergehen des Kindes bzw. Jugendlichen, zu dem auch die Berücksichtigung seines Willens und seiner Interessen sowie seines grundlegenden Rechts auf Förderung und Entwicklung zählen. Die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen wird in § 42b Abs. 4 Nr. 1 SGB VIII¹ des Gesetzentwurfs als Ausschlusskriterium für eine Verteilung festgelegt. Hingegen ist die Zuweisung an eine bestimmte Kommune aus Kindeswohlgründen nicht vorgesehen. Aus der Praxis ist bekannt, dass die jungen Menschen durchaus berechnete Vorstellungen haben, an welchen Ort sie gelangen möchten. Dies muss weder der Ort sein, an dem sie zum ersten Mal in Obhut genommen werden, noch der Ort, an den sie nach einem starren Verteilungsverfahren geschickt würden. Dem Kindeswohl dienende Gründe für einen bestimmten Zielort können z. B. sein: bekannte Personen oder geeignete Strukturen wie spezialisierte medizinische und psychologische Versorgung, Sprachmittler, Bildungs- und Ausbildungsangebote oder andere Entwicklungsmöglichkeiten, die für das Wohlergehen des jungen Menschen förderlich sein können. Im Interesse der Kinder und Jugendlichen, die ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit haben, müssen aus Sicht von SOS-Kinderdorf die einzelnen Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfs dem Anspruch des Kindeswohlvorrangs genügen. Dabei ist das Kindeswohl im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention als „*best interest of the child*“ zu verstehen und nicht nur als die bloße Abwehr von Kindeswohlgefährdungen. Im Folgenden wird auf einzelne Regelungsbereiche des Gesetzentwurfes eingegangen, die für die Gewährung des Kindeswohls besonders relevant sind.

¹ Im Folgenden beziehen sich alle Angaben zu Paragraphen auf das SGB VIII sofern nicht anders angegeben.

3. Rechtliche Vertretung

Laut § 42a Abs. 3 des Gesetzentwurfs ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind. Eine unabhängige rechtliche Vertretung des unbegleiteten Minderjährigen durch einen Vormund sieht der Gesetzentwurf im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme nicht vor.

SOS-Kinderdorf sieht darin eine gravierende rechtliche Schutzlücke – besonders in der Anfangsphase, wenn mit höchst relevanten Verwaltungsentscheidungen Weichen für die Zukunft der unbegleiteten Minderjährigen gestellt werden. Dies betrifft die Altersfestsetzung, die Entscheidung über eine mögliche Verteilung sowie die Zuweisung an ein Jugendamt für die „reguläre Inobhutnahme“. Außerdem sehen wir es als problematisch an, dass dieses Vorgehen – in Zusammenhang mit der grundsätzlich begrüßenswerten Anhebung der ausländer- und asylrechtlichen Verfahrensmündigkeit auf 18 Jahre – dazu führt, dass die Möglichkeit der Asylantragstellung sich verzögert. Denn unbegleitete ausländische Minderjährige können einen Asylantrag nicht ohne ihren Vormund stellen, der zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht bestellt ist. Daraus können sich negative Folgen ergeben, z. B. in Bezug auf eine Familienzusammenführung nach der Dublin-III-Verordnung, für die ein Asylantrag gestellt sein muss. Um die Schutzlücke für die jungen Menschen zu schließen, muss von Anfang an eine wirkungsvolle rechtliche Vertretung installiert werden.

4. Berücksichtigung verwandtschaftlicher und sozialer Verbindungen

Der SOS-Kinderdorf e.V. begrüßt ausdrücklich, dass in § 42a Abs. 2 des Gesetzentwurfes die Berücksichtigung von verwandtschaftlichen – insbesondere auch geschwisterlichen – Bindungen im In- und Ausland festgeschrieben ist und bei der Ersteinschätzung des Jugendamtes und der daraus folgenden Verteilentscheidung bedacht wird. Sinnvoll wäre hier allerdings zum einen, einen erweiterten Verwandtschaftsbegriff anzuwenden, und zum anderen, nicht nur soziale Beziehungen zu anderen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu berücksichtigen, sondern auch zu weiteren erwachsenen Personen, zu denen bereits eine persönliche Verbindung besteht. Aus der Praxis ist bekannt, dass für Kinder und Jugendliche, die nach oftmals langer Flucht mit zum Teil traumatisierenden Erfahrungen auf sich allein gestellt nach Deutschland kommen, bestehende Bindungen sehr hilfreich sein können, um das Ankommen und Selbstständigwerden zu unterstützen – vorausgesetzt, sie dienen dem Kindeswohl. Innerhalb von sieben Werktagen ist es nicht leicht zu klären, ob die Beziehung zu einer bekannten Person tatsächlich dem Kindeswohl dient. Daher sollte die Möglichkeit bestehen, bei der Verteilung des jungen Menschen einen Ort in der Nähe der Kontaktpersonen zu wählen und in der Obhut des Jugendamtes zu klären, ob diese Verbindung tatsächlich dem Kindeswohl entspricht.

5. Beteiligung und Kindeswillen

Wir begrüßen grundsätzlich, dass gemäß § 42a Abs. 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes das Jugendamt zusammen mit dem Kind oder Jugendlichen in einem Erstscreening anhand von vier Kriterien (mögliche Gefährdung des Kindeswohls, mögliche Verwandtenzusammenführung, Notwendigkeit einer gemeinsamen Verteilung, Gesundheitsprüfung) eine Einschätzung vornehmen soll, auf deren Grundlage über eine Verteilung oder eben den Ausschluss der Verteilung entschieden wird. Diese kurze Zeit stellt eine hohe Herausforderung für alle Verfahrensbeteiligten dar, die nur bei einer angemessenen Ressourcenausstattung sinnvoll bewältigt werden kann. Von der guten Gestaltung der Beteiligung hängt es in der Praxis in besonderem Maße ab, ob die getroffene Entscheidung tragfähig ist. Der junge Mensch ist daher über sein Recht auf Beteiligung aufzuklären und der Prozess für ihn nachvollziehbar zu gestalten, damit ein Einvernehmen mit ihm über die Verteilung erzielt werden kann. Bei der Wahl des Verteilungsortes sollten die Wünsche des jungen Menschen so weit wie möglich berücksichtigt werden und keine starre Verteilung nach Nähe zum Bundesland, in dem er aufgegriffen wurde, erfolgen. Ansonsten steigt die Wahrscheinlichkeit, dass die Minderjährigen ihre Chancen und Möglichkeiten falsch einschätzen und sich der Inobhutnahme entziehen, um ihr Ziel alleine zu erreichen. Dies stellt eine hohe individuelle Gefährdung für sie dar und erschwert ihre Integration in die Gesellschaft beträchtlich. Für eine angemessene Beteiligung ist meist die Sicherung einer Verständigung durch Sprachmittler notwendig. Wenn unter Berücksichtigung des Kindeswohlvorrangs und des Wunsch- und Wahlrechts die Verteilung der Kinder und Jugendlichen nicht zu einem Ausgleich führt, wie ihn die Verteilungsquoten vorsehen, kann ein finanzieller Kostenausgleich weiterhin nötig sein.

6. Alterseinschätzung

Die Feststellung der Minderjährigkeit ist die Voraussetzung dafür, dass die Kinder- und Jugendhilfe für die geflüchteten jungen Menschen zuständig ist. Es fehlen in dem Gesetzentwurf jedoch eindeutige Kriterien und Standards für eine dem Kindeswohl angemessene Alterseinschätzung. Derzeit kommen in den Bundesländern unterschiedliche Verfahren zur Altersfestsetzung zum Einsatz – mitunter werden noch immer unwürdige Methoden wie Genitaluntersuchungen oder umstrittene Röntgenuntersuchungen der Handwurzelknochen oder des Kiefers herangezogen. Der SOS-Kinderdorf e.V. spricht sich deshalb ausdrücklich für bundesweit geltende Standards zur kindeswohlorientierten Alterseinschätzung aus.² Außerdem ist klarzustellen, dass bei einem Alterseinschätzungsverfahren im Zweifelsfall zu Gunsten des jungen Menschen von der Minderjährigkeit auszugehen ist. Das Gesetz sollte des Weiteren deutlich regeln, dass die Alterseinschätzung des erstaufnehmenden Jugendamts gültig ist. Damit blieben jugendlichen Flüchtlingen nach einer Verteilung im Zuweisungsjugendamt neuerliche Alterseinschätzungsverfahren und die damit einhergehenden Belastungen erspart.

7. Geeignete Infrastruktur

Der SOS-Kinderdorf e.V. begrüßt die sich in §42b Abs. 3 des Gesetzentwurfs wiederpiegelnde Anerkennung der spezifischen Schutzbedürfnisse und Bedarfe von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen sowie die besonderen Anforderungen, die dies an die Jugendämter, die mit deren Unterbringung, Betreuung und Versorgung betraut sind, stellt. Bei einer bundesweiten Verteilung ist zu berücksichtigen, dass ein Großteil der Jugendämter bisher wenig oder keine Erfahrung mit unbegleiteten ausländischen Minderjährigen hat. Dennoch ist auch nach der Zuweisung sicherzustellen, dass die jungen Menschen angemessen begleitet werden: Es darf nicht vom Zufall abhängen, ob ihr Recht auf Schutz, Förderung, Beteiligung und Bildung in der Praxis gewährt wird. Unbegleitete ausländische Minderjährige sind in erster Linie Kinder und Jugendliche und sollten daher möglichst in die Regelangebote der Kinder und Jugendhilfe aufgenommen werden – nicht zuletzt im Sinne ihrer zügigen Integration in Deutschland. Es wird jedoch immer auch junge Menschen geben, die auf Grund ihrer Erlebnisse vor, während und nach der Flucht nicht sofort in eine Regeleinrichtung integriert werden können bzw. die dafür flankierende Unterstützungsangebote brauchen – auch über die Kinder- und Jugendhilfe hinaus. Daher braucht es neben den im Gesetzentwurf genannten Sprachmittlern vor Ort auch spezialisierte Angebote der medizinischen und psychologischen Versorgung, Vormünder mit asyl- und ausländerrechtlichen Kenntnissen und nicht zuletzt auf die Bedarfslage zugeschnittene Bildungs- und Ausbildungsangebote. Die Erfahrungen aus den SOS-Einrichtungen zeigen, dass eine Integration dann gut gelingen kann, wenn vor Ort die notwendigen Unterstützungsmöglichkeiten in ausreichendem Maß vorhanden sind. Eine bedarfsgerechte Infrastruktur ist für die Integration junger Flüchtlinge daher unerlässlich. In Notsituationen, wie wir sie in den letzten Wochen und Monaten in einigen Kommunen beobachten mussten, kann es auch im Interesse der Kinder und Jugendlichen sein, Standards bei der Unterbringung vorübergehend zu unterschreiten, um überhaupt eine Versorgung herstellen zu können. Allerdings darf dies in keinem Fall zu einer dauerhaften Absenkung der rechtlichen und fachlichen Standards führen, vielmehr muss das Erreichen dieser Standards so zeitnah wie möglich angestrebt werden. Die Standards der Kinder- und Jugendhilfe gelten gleichermaßen für deutsche und ausländische junge Menschen in Deutschland und zielen darauf ab, den jeweils individuellen Hilfebedarfen gerecht zu werden. Die Jugendämter, die bisher keine Erfahrung mit der Unterbringung, Betreuung und Versorgung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen haben, müssen – auch finanziell – darin unterstützt werden, die entsprechenden Kompetenzen und Angebote ggf. auch durch Kooperationen aufzubauen und vorzuhalten.

² Nach unseren Erfahrungen bieten die Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter sowie die Broschüre zur Alterseinschätzung des Bundesfachverbands Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. hierfür eine gute Grundlage.

- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2014): Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Inobhutnahme, Clearingverfahren und Einleitung von Anschlussmaßnahmen.
- Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (2015): Alterseinschätzung. Verfahrensgarantien für eine kindeswohlorientierte Praxis.

8. Evaluation und Berichtspflicht

Angesichts der oben erläuterten Bedenken zum vorliegenden Gesetzentwurf hält der SOS-Kinderdorf e.V. die in Art. 5 festgeschriebene Evaluation des Gesetzes für geboten. Daran sollten sich auch die betroffenen jungen Menschen sowie die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe angemessen beteiligen können. Eine entsprechende Evaluation benötigt eine solide finanzielle Ausstattung. Die in der Gesetzesbegründung unter dem Punkt „Erfüllungsaufwand“ für den Bund einmalig veranschlagten Kosten in Höhe von ca. 330.000 Euro scheinen dafür nicht auszureichen. Die Evaluation ist mit der jährlichen Berichterstattung an den Deutschen Bundestag nach § 42e des Gesetzentwurfs zu verbinden, um ein möglichst umfassendes Bild der Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland zu erhalten und die Wirkung des Gesetzes einschätzen zu können. Dabei muss vor allem evaluiert werden, ob die Beteiligung der jungen Menschen sowie die Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts angemessen gewährleistet und eine wirkungsvolle rechtliche Vertretung der jungen Menschen gegeben ist. Dies ist die Grundlage dafür, nötige gesetzliche Anpassungen vornehmen zu können. Der gemäß § 42e vorzulegende jährliche Bericht an den Bundestag sollte so gestaltet werden, dass er als qualifizierter Teil der Sozialberichterstattung dient.

9. Abschließende Bemerkungen

Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher wird sich daran messen lassen müssen, ob es der Vorrangstellung des Kindeswohls gerecht wird. Das wird sich nicht zuletzt daran zeigen, ob die jungen Menschen an dem Ort verbleiben, an den sie verteilt worden sind, und dort eine erfolgreiche gesellschaftliche Integration stattfindet. Die Standards in der Kinder- und Jugendhilfe sind aus guten fachlichen Gründen etabliert worden und es darf keine "Jugendhilfe zweiter Klasse" für geflüchtete Kinder entstehen. Vielmehr ist eine Stärkung der Kinder- und Jugendhilfe mit Investitionen in die Infrastruktur nötig, damit die Integration der jungen Menschen erfolgreich gelingt.

München, den 05. Oktober 2015

Dr. Birgit Lambertz
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied SOS-Kinderdorf e.V.

SOS-Kinderdorf e.V.
Renatastraße 77
80639 München

Telefon 089 12606-420
Telefax 089 12606-479
birgit.lambertz@sos-kinderdorf.de
www.sos-kinderdorf.de

HINWEISE

von **Dr. Thomas Meysen**,
c/o Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht eV (DIJuF)

zur Anhörung des BT-Ausschusses Familie, Senioren, Frauen und Jugend

am 12. Oktober 2015

zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher, BT-Drucks. 18/5921

zum Antrag der Fraktion DIE LINKE. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge mit einer starken Jugendhilfe aufnehmen, BT-Drucks. 18/4185

zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Das Kindeswohl bei der Versorgung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge absichern, BT-Drucks. 18/5932

1 Vorbemerkung

Deutschland ist Aufnahme- und gleichzeitig Zielland vieler Flüchtlinge. Deren Ankunft konzentriert sich auf einige wenige **grenznahe Kommunen**. Diese und ihre Jugendämter, einschließlich der Träger der freien Jugendhilfe und der Zivilgesellschaft vor Ort, haben sich den Herausforderungen offensiv gestellt haben und stellen sich ihnen immer noch. Über ihre Kräfte hinaus haben sie in den letzten zwei Jahren große Leistungen bei der Unterbringung und Versorgung der jungen Menschen geleistet. Die Praxis vor Ort, unterstützt durch Landespolitik und die anderen Kommunen im Land, ist bislang pragmatische Wege gegangen, um eine solidarische Bewältigung der Situation zu ermöglichen.

Das Ziel des Gesetzentwurfs, nunmehr rechtlich-strukturell gesicherte Lösungen für die weiterhin anstehenden Herausforderungen zu bieten, wird vom DIJuF uneingeschränkt unterstützt. Es gilt, die notwendigen Grundlagen zu schaffen, damit unbegleitete ausländische Kinder und Jugendlichen entsprechend den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland nicht diskriminiert werden und die **Standards bei der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen** zu halten.

Der Gesetzentwurf unterscheidet bei seiner Einführung eines Verteilungsverfahrens zwischen

- **Transitkommunen**, also solchen, in denen die jungen Flüchtlinge nach dem Grenzübertritt in Empfang genommen werden, um einen erheblichen Teil von ihnen von dort aus weiter zu verteilen, und
- **Aufnahmekommunen**, also solchen, die nach der Verteilung zuständig sind.

Die Anforderungen, die sich an einen am Kindeswohl orientierten und mit den Vorgaben des internationalen Rechts in Einklang stehenden Umgang mit den unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen stellen, sind in Transit- und Aufnahmekommunen unterschiedlich. Aufgrund der Eilbedürftigkeit und Beschleunigung des Gesetzgebungsverfahrens sollen im Folgenden nur **drei Punkte** herausgegriffen werden, an denen sich aus Sicht des Instituts wichtige Änderungsbedarfe ergeben.

2 Transitkommune

Fehlende Interessenvertretung bei Konflikt mit Jugendamt

Unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche sind vom Jugendamt vor Ort in Obhut zu nehmen, wenn es von ihrem Aufenthalt dort erfährt (§ 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII). Das Jugendamt hat **während der Inobhutnahme eine sog. „Notkompetenz“** und darf alle Rechtshandlungen für das Kind bzw den/die Jugendliche/n vornehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind (§ 42 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII). Es kann die Kinder und Jugendlichen somit bis zur Verteilung bspw bei Fragen der Gesundheitsversorgung, Unterbringung oder therapeutischen Hilfe vertreten oder einen Asylantrag stellen. Ob die „Notkompetenz“ letztere Befugnis umfasst, ist umstritten.

Allerdings hat das Transitjugendamt auch Entscheidungen zu treffen, die mit den Interessen den jungen Menschen in Konflikt geraten können. In diesem Fall kann das Jugendamt das Kind oder die/den Jugendliche/n nicht gegen sich selbst vertreten. Nach dem Gesetzentwurf soll für die unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen in ihrer Zeit beim Transitjugendamt kein Vormund bestellt werden. Besondere Brisanz gewinnt die **fehlende Vertretung** bei Entscheidungen, die dem weiteren Lebensweg des Kindes bzw Jugendlichen entscheidend prägen können. Dies gilt insb.

- für die **Altersfeststellung**, wenn das Jugendamt den jungen Menschen für volljährig hält und in die Verteilung nach den Erwachsenensystemen überleiten möchte;
- bei **Nichtanerkennung von Kindeswohlgründen**, die eine Verteilung ausschließen;
- bei **Nichtstellen eines Asylantrags**, wenn das Kind oder der/die Jugendliche einen Asylantrag sofort stellen will und dies in seinem/ihrer Interesse liegt.

Insbesondere in Bezug auf letzteren Punkt der Vertretung beim Stellen eines Asylantrags dürfte dies auch einen direkten Verstoß gegen europarechtliche Vorgaben bedeuten (Art. 25 Verfahrensrichtlinie 2013/32/EU, Art. 24 Abs. 1 Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU; Art. 6 Abs. 2 Dublin III-VO).

Die Vertretung könnte und sollte auf eine Weise sichergestellt werden, die dem Charakter der vorläufigen Inobhutnahme im Transit entspricht. Die **Bestellung eines Vormunds** durch das Familiengericht dürfte bspw mit zu hohem bürokratischen Aufwand verbunden sein. Das Institut einer **gesetzlichen Amtsvormundschaft** während vorläufiger Inobhutnahmen ist rechtlich denkbar und sicher praxistauglich. Es würde aber Fragen hinsichtlich der gesetzlich festgeschriebenen Fallzahlgrenzen von 50 Mündeln pro Vollzeitkraft (§ 55 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII) aufwerfen, deren Berechnung (noch) nicht auf solche kurzfristigen Vormundschaften im Transit mit eingeschränkten Vertretungsaufgaben zugeschnitten ist. Denkbar wäre daher auch die Einrichtung von **Beschwerdestellen**, zu denen das Jugendamt verpflichtet ist, Zugang zu ermöglichen, deren Aufgabe ist, mit allen vorläufig in Obhut genommenen unbegleiteten ausländischen Kin-

der und Jugendlichen Kontakt aufzunehmen, und die mit partiellen Vertretungsrechten in den genannten Teilbereichen der elterlichen Sorge ausgestattet würden.

2 Aufnahmekommune

2.1 Umverteilungsanspruch aus Kindeswohlgründen statt „geeignetes Jugendamt“

„Im Gesetz die ‚Eignung‘ von Jugendämtern zu normieren, wäre ordnungspolitisch ein völlig falscher Ansatz“, postuliert der Deutsche Landkreistag in seinem Rundschreiben 526/2015 vom 29.9.2015. In der Tat handelt es sich bei der entsprechenden Formulierung in § 42b Abs. 3 Satz 2 SGB VIII-E um einen **Systembruch in der deutschen Rechtsordnung**. Denn öffentliche Verwaltungen sind immer verpflichtet, die notwendigen Strukturen zu schaffen und Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um ihre gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen. Wenn – wie regelmäßig bei Angelegenheiten mit Auslandsbezug – Spezialkompetenzen gefragt sind, die nicht in jeder Kommune für alle Einzelfälle vorgehalten werden können, ist dem grundsätzlich mit anderen gesetzlichen Mechanismen zu begegnen.

Eine Möglichkeit ist die Zuständigkeitskonzentration. Die Klärung der örtlichen Zuständigkeit obliegt den Ländern im Rahmen der landesinternen Verteilung (§ 88a Abs. 3 SGB VIII-E). Bundesrechtlich kann eine **Sicherung einer kindeswohlgerechten Versorgung, Unterbringung und Betreuung durch das zuständige Aufnahmejugendamt** in der Weise erfolgen, dass der junge Mensch eine andere Verteilung verlangen kann, wenn durch das bisherige Aufnahmejugendamt sein Wohl nicht ausreichend gewährleistet werden kann. Der Bundesrat hat dazu einen Vorschlag unterbreitet (BR-Drucks. 349/15, S. 6 Nr. 6). Dieser sieht einen Wechsel der Zuständigkeit vor, wenn ein solcher zur Gewährleistung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist.

Nach der bisherigen Konzeption des Gesetzentwurfs bleibt die Zuständigkeit des Aufnahmejugendamts dauerhaft bestehen, auch wenn bspw. das Kind oder der/die Jugendliche zu weiter entfernt lebenden Verwandten zieht und dort ambulante Leistungen benötigt oder wenn die Versorgung durch das örtlich zuständige Jugendamt nicht sichergestellt werden kann, etwa weil eine spezielle medizinische Versorgung vor Ort nicht erfolgen kann. Zur Formulierung des Bundesrats sollen – in Anlehnung an den aktuellen § 42b Abs. 3 Satz 2 SGB VIII-E, dessen ersatzlose Streichung der Bundesrat fordert (BR-Drucks. 349/15, S. 5 f) – folgende Modifikationen für die Sätze 5 und 6 in § 42b Abs. 4 SGB VIII-E vorgeschlagen werden. Insbesondere sollte das **Antragsrecht dem Kind oder Jugendlichen selbst eingeräumt** sein; den Antrag hätte dann der Vormund in Vertretung des Kindes oder Jugendlichen stellen und nicht etwa aus eigenen Recht:

„Sofern zur Gewährleistung des Wohls bei der Unterbringung, Versorgung und Betreuung des Kindes oder Jugendlichen die Zuweisung an einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in einem anderen Land erforderlich ist, hat das Bundesverwaltungsamt auf Antrag des ~~Vormunds~~ Kindes oder Jugendlichen das entsprechende Land zu benennen und die zuständige Landesstelle die entsprechende Verteilung vorzunehmen. Ist eine anderweitige Verteilung innerhalb des Landes zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen erforderlich, ist der Antrag an die für die Verteilung zuständige Landesstelle zu richten.“

2.2 Vormundschaft vor Ort ermöglichen

Nicht Kindeswohlgerecht ist die **statische örtliche Zuständigkeit für die Vormundschaft** (§ 88a Abs. 5 SGB VIII-E). Das Jugendamt soll dauerhaft für zuständig zur Führung der Amtsvormundschaft erklärt werden, an dem sich das Kind oder der/die Jugendliche vor Beginn der Leistung aufhält. Eine bedarfsbedingte Unterbringung in einer weiter entfernt gelegenen Einrichtung oder der Umzug wegen einer Ausbildung oder Familienzusammenführung hätten hierauf keinen Einfluss.

Wie in der sonstigen **Systematik** auch sollte daher, sobald das Kind oder der/die Jugendliche seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt wechselt und wenn das Wohl des Kindes oder Jugendlichen es erfordert, ein Antrag beim Familiengericht auf Entlassung aus der Vormundschaft vorgesehen werden (vgl § 87c Abs. 3 S. 3 SGB VIII). Ohnehin kann die örtliche Zuständigkeit für Vormundschaften nicht abschließend im SGB VIII bestimmt werden, denn bei Änderungen im Verlauf der Vormundschaft sind letztlich die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgeblich (§§ 1887 ff BGB). Um in der Systematik des Gesetzes zu bleiben, wird – in Orientierung an § 87c Abs. 3 SGB VIII und § 1889 Abs. 2 BGB – **folgende Formulierung für § 88a Abs. 5 SGB VIII-E** vorgeschlagen:

„Die örtliche Zuständigkeit für die Vormundschaft oder Pflegschaft, die für unbegleitete ausländische Kinder oder Jugendliche durch Bestellung des Jugendamts eintritt, richtet sich während

1. der vorläufigen Inobhutnahme (§ 42a) nach Absatz 1,
2. der Inobhutnahme (§ 42) nach Absatz 2 und
3. der Leistungsgewährung nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen. Hat das Kind oder der Jugendliche keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach seinem tatsächlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Bestellung. Wechselt das Kind oder der Jugendlichen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, stellt das Jugendamt beim Familiengericht einen Antrag auf Entlassung, wenn das Wohl des Kindes oder Jugendlichen dem nicht entgegensteht.“

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend

Ausschussdrucksache
18(13)62b

Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Erziehung und Beratung
Klaus-Dieter Müller
Geschäftsführer
Conventstraße 14
22089 Hamburg
Telefon: 040 428 15 3001
E-Fax: 040 427 93 4848
E-Mail:
Klaus-Dieter.Mueller@leb.hamburg.de

Hamburg, 01. 10.2015

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher u.a. (BT-Drucksache 18/5921)

Schriftliche Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Anhörung am 12. Oktober 2015 durch den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Sachverständiger: Klaus-Dieter Müller, Geschäftsführer des Landesbetriebes Erziehung und Beratung, Hamburg.

Der Landesbetrieb Erziehung und Beratung (LEB) ist Teil der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) der Freien und Hansestadt Hamburg und damit Behörde sowie öffentlicher Jugendhilfeträger. Er ist in Hamburg als Jugendamt alleinständig für die Inobhutnahme von unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlingen bis zu deren Beendigung sowie als Durchführungsträger für die Unterbringung und Betreuung in dieser Phase.

1. Gesamteinschätzung

Einer Erhebung des Bundesverbandes Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. zufolge erfolgten 2013 60% aller Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) in 10 großen Städten, während in den übrigen Kommunen kaum UMF ankamen. Hamburg stand mit Berlin, Frankfurt und München an der Spitze. Der Zugang hatte sich im Jahr 2014 weiter erhöht und zur Jahresmitte in Hamburg bereits zu beträchtlichen Einbußen bei der Qualität der Erstaufnahme und Folgeunterbringung von UMF geführt. Vor diesem Hintergrund hat die Freie und Hansestadt Hamburg ange-regt, eine gesetzliche Regelung für eine bundesweite Verteilung der UMF zu schaffen mit dem Ziel, die kindeswohlgerechte, kurzfristige Unterbringung sowie die langfristige Betreuung in der Jugendhilfe und damit Integration der jungen Menschen sicherzustellen.

Die dem Gesetzentwurf zugrundeliegenden Daten aus den Vorjahren bilden nicht den aktuellen Stand ab. Die zwischenzeitliche Entwicklung hat gezeigt, dass eine Verteilung - wie sie mit dem Gesetzentwurf vorgesehen - unabdingbar ist. Allein in Hamburg wurden im Jahr 2015 bis Mitte September 1598 UMF in Obhut genommen; für das gesamte Jahr ist bei gleichbleibender Zugangsdynamik mit rd. 2160 zu rechnen. Dies ist im Vergleich zu den Vorjahren mit 878 in 2014 und 487 in 2013 ein dramatischer Zuwachs. Daraus haben sich für Hamburg bereits folgende Konsequenzen ergeben:

- Seit August 2014 verfügt der Kinder- und Jugendnotdienst der Stadt über keine eigene Kapazität mehr, um schutzbedürftige Jugendliche aufzunehmen, da diese durch die Inobhutnah-

me von UMF ausgeschöpft sind. Trotz der Erhöhung von 230 auf 960 Plätze allein für die Erstversorgung von UMF von August 2014 bis September 2015 und Überbelegung dieser Kapazität, ist es nicht gelungen, den Kinder- und Jugendnotdienst zu entlasten. Die Sollkapazität von 86 Plätzen (davon 40 für die Erstaufnahme von UMF) wird weit übertroffen: Mittlerweile befinden sich auf dem Gelände des Dienstes regelhaft 180 und mehr UMF, auch untergebracht in Wohncontainern, der Sporthalle und in Zelten. Die übrigen der Mitte September 2015 insgesamt rd. 1300 in der Erstversorgung zu betreuenden UMF sind in Jugendhilfeeinrichtungen (rd. 100) untergebracht, mehrheitlich aber in Erstversorgungseinrichtungen für UMF mit zum Teil weit über 100 Plätzen und Schlafräumen mit einer Belegung von 14 Jugendlichen.

- Die Beschaffung von Fachpersonal konnte mit dem rasant ansteigenden Betreuungsbedarf nicht Schritt halten. Trotz der Einstellung von 30 bis 40 Fachkräften in einem Monat konnte der angestrebte Betreuungsschlüssel von 1:3 nicht gehalten werden. Die reale Relation liegt aktuell in einigen Einrichtungen bei 1:10 und darunter.
- In Hamburg erhalten 384 Minderjährige und 655 mittlerweile volljährige UMF, also zusammen über 1000, eine Hilfe zur Erziehung. In den Jahren 2013 und 2014 wurden 289 bzw. 328 Hilfen zur Erziehung für diesen Personenkreis gewährt. Im Jahr 2015 waren es bisher rd. 300 und bis zum Jahresende werden es voraussichtlich nicht mehr als 400 sein. Diesen 100 noch verbleibenden Hilfen in 2015 stehen aber aktuell rd. 1000 Minderjährige gegenüber, die für eine Anschlussilfe in Betracht kommen. Die Verweildauer in der Erstversorgung bzw. in der Clearingphase bis zum Übergang in eine Hilfe zur Erziehung beträgt mittlerweile rd. 8 Monate und wird weiter ansteigen. Rd. 40% der Minderjährigen verlassen die Inobhutnahme mit unbekanntem Ziel. 2013 lag der Anteil noch bei 14%. Dies kann ein Anzeichen dafür sein, dass diese Jugendlichen keine Perspektive sehen. Auch die Anzahl derer steigt, die mit Vollendung des 18. Lebensjahres ohne Anschlussilfe aus der Inobhutnahme in eine Wohnunterkunft für Erwachsene entlassen werden.
- Die Stadt Hamburg hat erhebliche Anstrengungen unternommen, um die UMF auf ihrem Weg zur sozialen und beruflichen Integration zu unterstützen und zu begleiten. Für die rd. 75% älteren Jugendlichen im Alter zwischen 16 und 17 Jahren ist der Weg besonders herausfordernd. Ihre Förderung im Rahmen der Jugendhilfe mit jugendgemäßen Wohnverhältnissen endet spätestens mit dem 21. Lebensjahr. Auf dem angespannten Wohnungsmarkt in einer attraktiven Metropole wie Hamburg sind die Chancen auf einen Umzug in eigenen Wohnraum jedoch gering.

Diese Situationsbeschreibung an einem Ankunftsort wie Hamburg zeigt, dass der Blick auf das Kindeswohl im Kontext einer Verteilung nicht auf die Ankunftssituation beschränkt bleiben darf, sondern auf die Integrationsperspektive erweitert werden sollte. Eine zügige Verteilung – wie im Gesetzentwurf vorgesehen – ist daher grundsätzlich auch im Sinne des Kindeswohls geboten. Der Primat der Jugendhilfe wird durch den Gesetzentwurf gesichert.

Die in der Begründung zum Gesetzentwurf (I, vorletzter Absatz) formulierte grundlegende Zielsetzung einer landes- und bundesweiten Aufnahmepflicht der Länder, durch bundesweit geltende Rahmenbedingungen für ein gelingendes Ankommen in Deutschland die Weichen für eine erfolgreiche Integration und damit für ein gutes Aufwachsen dauerhaft hier lebender junger ausländischer Menschen zu stellen, wird durch den Gesetzentwurf adäquat umgesetzt.

2. Stellungnahme zu ausgewählten Regelungen im Gesetzentwurf

a) Rechtshandlungen im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme

Es wird aus Sicht der Praxis begrüßt, dass das Jugendamt berechtigt und verpflichtet sein soll, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Minderjährigen notwendig sind. Hiermit wird ein erheblicher Verwaltungsaufwand vermieden und gleichzeitig das Kindeswohl ausreichend berücksichtigt.

b) Anmeldung zur Verteilung

Im Entwurf ist eindeutig geregelt, mit welchen Fristen die nach Landesrecht zuständige Stelle gegenüber dem Bundesverwaltungsamt das Kind oder den Jugendlichen zur Verteilung anmeldet bzw. den Ausschluss zur Verteilung anzeigt. Damit wird Verfahrenssicherheit im Kontext der Verteilung erzielt.

c) Ausschluss zur Verteilung: Familienzusammenführung

Es wird begrüßt, dass im Zuge der vorläufigen Inobhutnahme der Versuch unternommen werden soll, Möglichkeiten einer Familienzusammenführung auszuloten, hierbei aber auf vertiefte Recherchen verzichtet werden kann, die eine Verteilung verzögern würden. Eine Zusammenführung mit einer verwandten Person soll nur dann ein Ausschlussgrund für eine Verteilung sein, wenn diese kurzfristig erfolgen kann.

d) Aufnahmequote, Übergangsregelung und Inkrafttreten

Die Verteilung nach einer festen Quotierung wird begrüßt. Allerdings sollte dabei die Anzahl (bzw. der „Bestand“) unbegleiteter, minderjähriger Flüchtlinge berücksichtigt werden, denen in den einzelnen Ländern Jugendhilfe gewährt wird. Nur so kann das Ziel einer zügigen Entlastung erreicht werden. Bei einem Inkrafttreten zum 1.01.2016 oder früher sind die beschriebenen Übergangsregelungen vertretbar. Alternativ wäre ggf. vertretbar, für die Altfälle die Kostenerstattungsregelungen des alten 89d SGB VIII fortzuführen. Notwendig ist dabei allerdings auch hier die Anrechnung der Bestandsfälle auf die Quote und nicht ausschließlich die Fortführung der Kostenerstattung der reinen Jugendhilfekosten.

e) Geeignetes Jugendamt

In § 42b Absatz 3 wird geregelt, dass eine Zuweisung nur an ein „geeignetes“ Jugendamt erfolgen soll. Für die Zielgruppe der unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlinge eine besondere Qualifikationsanforderung zu stellen, widerspricht der bisherigen Logik, dass jedes Jugendamt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine ordnungsgemäße Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in seinem Zuständigkeitsbereich aufgrund seines gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Auftrags ohnehin sicherzustellen hat. Dies gilt für besondere Zielgruppen wie beispielsweise behinderte, straffällig gewordene, schwangere oder psychisch erkrankte Kinder- und Jugendliche. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge hier besonders hervorzuheben, erschließt sich nicht.

f) Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme

Eine Erfahrung aus der Praxis der Inobhutnahme und besonders der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge ist das Entweichen aus der Obhut. Es wird empfohlen im Gesetz (§42a Absatz 6) aufzunehmen, dass eine vorläufige Inobhutnahme auch bei Entweichen des Kinder oder Jugendlichen beendet wird.

g) Geschwisterregelung

§ 42b Absatz 5 Satz 1 SGB VIII sieht zwingend vor, dass bei Geschwistern eine gemeinsame Verteilung und Inobhutnahme erfolgt. Diese Regelung berücksichtigt nicht ausreichend, dass das Kindeswohl

stets berücksichtigt werden muss und eine getrennte Unterbringung im Einzelfall erforderlich sein kann. Diese spezielle Regelung sollte daher entfallen oder entsprechend relativiert werden.

h) Aufnahme nach Verteilung der unbegleiteten Flüchtlinge

Es wird eine Regelung z.B. in § 42 Absatz 3 für erforderlich gehalten, die eine Sicherstellungsverantwortung der Landesstellen für die Aufnahme der unbegleiteten Flüchtlinge festschreibt, indem die Landesstelle zur Aufnahme verpflichtet ist, wenn das benannte Jugendamt die Aufnahme verzögert bzw. verweigert. So soll gewährleistet werden, dass die zugewiesenen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge tatsächlich aufgenommen werden.

i) Beteiligung des Bundes an den Kosten

Die Betreuung und Versorgung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge ist für die Länder und Kommunen mit sehr hohen Kosten verbunden. Deshalb erscheint eine finanzielle Unterstützung des Bundes notwendig. Diese Kostenbeteiligung soll sich auch beziehen auf die besonders beanspruchten Länder für den Bereich der vorläufigen Inobhutnahme.

3. Stellungnahme zu ausgewählten Änderungsvorschlägen (Fraktionsanträge)

a) Flexible Aufnahmephase

Eine flexible Aufnahmephase (Antrag DIE LINKE, II.6, auch BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN II.4) vor einer Verteilung erscheint nicht sinnvoll. Es würden Bindungen an Personen und den Ort entstehen, die dann erneut abgebrochen werden. Die ersten Tage in der Jugendhilfe werden erfahrungsgemäß als Hilfe angenommen, ohne dass sich eine tiefere Bindung entwickelt und auch nicht entwickeln kann. In Hamburg müssen die jungen Flüchtlinge nach etwa 2 Wochen auch jetzt schon einen Wechsel der Einrichtung und damit des Personals hinnehmen.

b) Verteilung der Kosten statt Verteilung der Kinder und Jugendlichen

Die Finanzierung von Jugendhilfeleistungen für UMF über die Kostenverteilung gem. § 89 d SGB VIII weiter fortzusetzen (Antrag DIE LINKE, I, II.8) kann den realen Mangel an geeigneten Immobilien und Fachpersonal sowie die schwierige Integrationsperspektive (wie oben unter 1. dargestellt) nicht kompensieren.

c) Alterseinschätzung

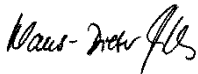
Der Vorschlag, verbindliche Standards zur Alterseinschätzung gesetzlich festzulegen (BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN II.2 a) bzw. die Alterseinschätzung beim zuständigen Familiengericht gesetzlich vorzuschreiben (DIE LINKE, I.2), ist kritisch zu beurteilen.

Im Rahmen der Entscheidung über eine Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 SGB VIII ist festzustellen, ob die Person, die eine Inobhutnahme begehrt oder für die fachliche Inobhutnahmegründe erkennbar sind, Kind oder Jugendliche/r gem. § 7 Abs. 1 SGB VIII ist und damit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. In der Praxis gibt es hierzu bereits Standards, die denen der im Antrag der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN angesprochenen Handlungsempfehlung der Bundearbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter entsprechen: Das Führen eines Gesprächs zur Biografie, Einbeziehen von Dokumenten und den familiären Verhältnissen sowie eine qualifizierte Inaugenscheinnahme durch erfahrene Fachkräfte sind anerkannte Verfahren der Amtsermittlung in diesem Zusammenhang. Die Ablehnung forensischer Verfahren als Ergänzung zu diesen Ermittlungen in Zweifelsfällen, ist nicht nachvollziehbar. Die gesetzliche Regelung stellt ausschließlich auf das biologische Alter ab und muss zwangsläufig auch mit forensischen Methoden eingeschätzt werden können.

Das in Hamburg diesen Grundsätzen entsprechende Verfahren einschließlich einer forensischen Begutachtung im Bedarfsfall ist rechtsstaatlich abgesichert und durch das Obergericht Hamburg als zulässig anerkannt. Die Alterseinschätzung ist einerseits eine spezielle Frage des Verwaltungsverfahrens gem. SGB I und andererseits eine fachliche Standardfrage wie viele andere in der Jugendhilfe, die der fachlichen Flexibilität halber nicht gesetzlich geregelt sind. Die Standards der Alterseinschätzung sollten daher weder im SGB VIII noch an anderer Stelle geregelt werden.

d) Spezielle fachliche Anforderungen

In den Fraktionsanträgen zu dem Gesetzentwurf sind diverse Vorschläge zur Verankerung inhaltlicher Kriterien und fachlicher Standards im Gesetz enthalten, wie z.B. Ausschluss der Verteilung bei Verdachtsmomenten auf Menschenhandel, Sklaverei und Zwangsprostitution, besonderes Augenmerk auf Kindersoldaten, Festlegung von fachlichen und personellen Standards einer auf UMF ausgerichteten Infrastruktur bei den Jugendämtern oder der Verweis auf geltende EU- und internationales Recht. Es wird empfohlen, fachliche, organisatorische und personelle Standards und Präzisierungen des Kindeswohlbegriffs im Zusammenhang mit UMF nicht gesetzlich zu verankern. Wie bisher auch sind damit Fragen der inhaltlichen Ausgestaltung des Hilfesystems angesprochen, das im Kontext der Regelaufgaben des öffentlichen Jugendhilfeträgers (vgl. auch Anmerkung 2.e, oben) entsprechend den aktuellen Anforderungen bezüglich der Zielgruppen der Jugendhilfe zeitnah überprüft, neu justiert und auch sozialräumlich ausgerichtet wird. Hierfür stehen der Jugendhilfe adäquate Instrumente wie die der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII oder auch der Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII mit einer breiten fachlichen Beteiligung über Jugendhilfeausschüsse und Arbeitsgemeinschaften zur Verfügung.



Klaus-Dieter Müller

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend

Ausschussdrucksache
18(13)62h

Prof. Dr. Georg Cremer
Generalsekretär
Vorstand für Sozial- und Fachpolitik

Postfach 4 20, 79004 Freiburg
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Telefon-Zentrale 0761 200-0

Ihre Ansprechpartner

Bernward Ostrop
Telefon-Durchwahl 030 284 447- 53
Email bernward.ostrop@caritas.de

www.caritas.de

Datum 07.10.2015

Kurzstellungnahme zur Anhörung des Gesetzentwurfs zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Be- treuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

Vorbemerkung

Deutschland ist mittlerweile Zielland sehr vieler Flüchtlinge. Aufgrund des bisherigen Systems bedeutete dies bei unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlingen, dass einige Kommunen erhebliche Zugangszahlen hatten. Die Kommunen haben in den letzten Jahren große Herausforderungen bei der Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen bewältigen müssen. Aufgrund der weiterhin großen Zugangszahlen besteht erheblicher Handlungsdruck, um eine gerechtere, am Kindeswohl orientierte Verteilung zu erreichen. Der Vorrang des Kindeswohls, der sich aus der UN Kinderrechtskonvention und der EU-Aufnahmerichtlinie ergibt, verlangt eine Einzelfalllösung, damit die Bedürfnisse des Kindes oder des Jugendlichen adäquat berücksichtigt werden. Bei der vorgesehenen Verteilung nach dem Königsteiner Schlüssel muss daher aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes der Vorrang des Kindeswohls gewährleistet sein. Aus Sicht des DCV stellen sich in Bezug auf den Gesetzentwurf nachfolgende Problembereiche und Handlungserfordernisse:

1. Berücksichtigung des Kindeswohls bei der Verteilung

Der im Gesetzentwurf in § 42a Absatz 2 Nr. 1 und in § 42b Absatz 4 Nr. 1 verwendete Begriff „Kindeswohlgefährdung“ entspricht nicht den europarechtlichen Vorgaben. Nach der EU-Aufnahmerichtlinie ist das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen (vgl. Art. 23 EU-Aufnahmerichtlinie). Das bedeutet, dass das Kindeswohl vor anderen entgegenstehenden Interessen Vorrang hat. Bereits eine Beeinträchtigung des Kindeswohls ist zu vermeiden. Eine Gefährdung des Kindeswohls zu begründen, bedeutet im Unterschied dazu, die Messlatte sehr hoch zu legen:

Herausgegeben von
Deutscher Caritasverband e.V.
Vorstandsbereich Sozial- und Fachpolitik
Prof. Dr. Georg Cremer
Generalsekretär

Erst eine Gefahr für das Kindeswohl führt zur Unzulässigkeit behördlicher Entscheidungen. Der Vorrang des Kindeswohls kann dabei, je nach Lage des Einzelfalls, sowohl für als auch gegen die Verteilung sprechen. So ist insbesondere maßgeblich, ob dem Minderjährigen aufgrund seiner Gesamtverfassung die Verteilung zumutbar ist und welche Bindungen am aktuellen Aufenthaltsort evtl. bestehen. Außerdem ist erheblich, wo seinen spezifischen Bedürfnissen am besten entsprochen werden kann – dies kann in bereits sehr belasteten Kommunen im Einzelfall fraglich sein.

Das Kriterium der Kindeswohlgefährdung, das im SGB VIII ausschlaggebend für die Prüfung von Maßnahmen zum Schutze des Kindes vor den Eltern ist (siehe dort § 8a), ist auf die Entscheidung über die Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen aus mehreren Gründen nicht übertragbar. Erstens ist zu bedenken, dass die Einschätzung eines Gefährdungsrisikos gemäß § 8a im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte vorzunehmen ist – das Mehraugenprinzip, das Fehleinschätzungen vorbeugt, muss auch hier gelten, auch wenn dies nicht ausdrücklich geregelt ist. Das ist in dem engen Zeitfenster von sieben Werktagen, in dem das Jugendamt die Einschätzung vorzunehmen hat, praktisch kaum machbar. Zweitens bezieht sich ein Gefährdungsrisiko immer wesentlich auf die Vergangenheit, d.h. in den meisten Fällen ist das Kind oder die Familie bekannt und die Einschätzung kann aufgrund der Bewertung von Vorfällen und Beobachtungen in der Vergangenheit vorgenommen werden. Das ist bei Flüchtlingskindern anders. Hier kann das Jugendamt sich lediglich auf die Aussagen des Minderjährigen stützen. Fachkraft und Mediziner können nur eine gegenwartsbezogene Begutachtung vornehmen. Für die Einschätzung, ob nicht nur eine normale, sondern bereits eine gravierende Beeinträchtigung des Kindeswohls besteht, sind die Informationen nicht ausreichend.

Vor diesem Hintergrund fordert der Deutsche Caritasverband den Maßstab der Kindeswohlgefährdung durch den Maßstab einer „Vereinbarkeit mit dem Kindeswohl“ zu ersetzen. In diesem Zusammenhang muss das Jugendamt den Willen des Minderjährigen berücksichtigen, wie es auch die EU-Aufnahmerichtlinie vorschreibt, die Deutschland bis Juli 2015 hätte umsetzen müssen.

2. Sprachförderung von Anfang an

Unbegleitete Minderjährige haben häufig bereits Fluchterlebnisse hinter sich, die insbesondere für junge Menschen erhebliche Narben hinterlassen. Wenn sie in Deutschland ankommen, ist es von großer Bedeutung, dass sie bei der Erstaufnahme Bedingungen vorfinden, die es ermöglichen, Vertrauen aufzubauen und sich angenommen zu fühlen. Die Erfahrung der Inobhutnahme-Einrichtungen zeigt, dass Sprachförderung von Anfang an für die unbegleiteten Minderjährigen sehr wichtig ist. Sprache ist essentiell zur Verständigung in der Einrichtung und für den Zugang zu Schul- und Ausbildungsangeboten. Sprachunterricht ist aber auch ein wesentliches Element für die Tagesstrukturierung, da Jugendliche hierdurch gefordert und eingebunden sind. Der Deutsche Caritasverband fordert deshalb, dass unbegleitete Minderjährige umgehend Sprachförderung erhalten.

3. Unverzügliche unabhängige Vertretung

Die aktuelle Gesetzeslage sieht bei der Inobhutnahme eines unbegleiteten, minderjährigen Kindes oder Jugendlichen vor, dass unverzüglich ein Vormund bestellt wird (vgl. § 42 Abs. 1 Satz 4 SGB 8). Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme dagegen sieht der Gesetzentwurf eine unabhängige rechtliche Vertretung nicht vor. Bereits in dieser Phase werden jedoch für die Zukunft des Minderjährigen wichtige Entscheidungen getroffen. Dies betrifft die Altersfestsetzung, die Entscheidung über eine mögliche Verteilung sowie die Zuweisung an ein Jugendamt für die reguläre Inobhutnahme sowie zur Stellung des Asylantrages. Es ist zweifelhaft, ob es mit Art. 24 Abs. 1 EU-AufnahmeRL vereinbar ist, bei der vorläufigen Inobhutnahme keine unabhängige Vertretung zu bestellen. Die EU-AufnahmeRL sieht vor, dass ein Vertreter bestellt wird, der den Minderjährigen dabei unterstützt, seine Rechte wahrzunehmen. Hintergrund der Vorschrift ist, dass ein lückenloser effektiver Rechtsschutz von Beginn der Inobhutnahme an gewährleistet ist. Die Vertretung des Kindes oder Jugendlichen muss unabhängig vom Jugendamt sein, damit ein Interessenskonflikt der vertretenden Behörde ausgeschlossen ist. Ein solcher Interessenskonflikt kann in der Praxis dazu führen, dass ein Asylantrag verzögert gestellt wird. Daraus können sich negative Folgen ergeben, z. B. in Bezug auf eine Familienzusammenführung nach der Dublin III-Verordnung. Mögliche Lösungsansätze, unverzüglich ab Inobhutnahme einen Vormund zu bestellen, sind aus Sicht der Caritas die Einführung einer vorläufigen gesetzlichen Amtsvormundschaft oder durch Bestellung eines Vormunds (Einzelvormund beruflich oder ehrenamtlich; Amtsvormund) im Wege der einstweiligen Anordnung.

4. Verbindliche Altersfestsetzung

Der DCV fordert eine verbindliche Regelung, in der in Zweifelsfällen das Alter des Unbegleiteten festgesetzt wird. Dies kann vor allem durch eine qualifizierte Inaugenscheinnahme erfolgen. Im bisherigen Gesetzentwurf war eine verbindliche Altersfestsetzung nicht geregelt. Der Bundesrat hat nun mit Beschluss vom 25.9.15 (BR-Drucks.349/15, S. 3) beantragt, in Zweifelsfällen zur Altersfestsetzung eine qualifizierte Inaugenscheinnahme vorzunehmen.

Der DCV begrüßt eine gesetzliche Verankerung der Altersfestsetzung. Wichtig ist es bei einer gesetzlichen Regelung zur Altersfestsetzung, dass diese im weiteren Verfahren verbindlich ist und andere Behörden daran gebunden sind. Dies ist neben der Sicherheit, die der Minderjährige benötigt, auch im Sinne der Rechtssicherheit. Ansonsten wäre möglich, dass weitere beteiligte Behörden, wie das aufnehmende Jugendamt oder die Ausländerbehörde, eigene Altersfestsetzungen vornehmen. Dies würde neben dem Verwaltungsaufwand zu einer erheblichen Verunsicherung des UMF führen.

5. Bundeseinheitliche Standards/spätere Umverteilungsmöglichkeit

Der DCV fordert bundeseinheitliche Standards für die aufnehmenden Jugendämter von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass ein Jugendamt, zu dem ein UMF verteilt wird, geeignet sein muss und insbesondere spezifischen Schutzbedürfnissen des UMF (wie z.B. Traumatherapie) Rechnung tragen muss.

Der Bundesrat fordert nun die ersatzlose Streichung (BR-Drucks. 349/15, S. 5 f) dieser Passage, da jedes Jugendamt bereits die ordnungsgemäße Unterbringung sicherstellen würde.

Der DCV hält bundeseinheitliche Standards für absolut notwendig. Sollte sich der Bundestag aber dem Antrag des Bundesrats anschließen, halten wir es für wichtig, eine nachträgliche Um-

verteilung zu ermöglichen. Dies sieht auch ein weiterer Antrag des Bundesrats vor (BR-Drucks.349/15, S. 6 f). Wenn dann ein Jugendamt die spezifischen Bedürfnisse (z. B. Therapiebedarf oder spezielle Schule) nicht gewährt, hätte der unbegleitete Minderjährige die Möglichkeit, die Umverteilung an einen Ort zu beantragen, an dem seine spezifischen Bedürfnisse gedeckt werden können. Eine solche Änderung würde es auch ermöglichen, dass der Jugendliche nachträglich in die Nähe eines Verwandten oder einer Bezugsperson verteilt wird. Diese wichtige Fallkonstellation ist durch den Gesetzentwurf bisher nicht geregelt. Es ist darüber hinaus für bundeseinheitliche Standards wichtig, den Austausch zwischen den Jugendämtern zu fördern, damit ein Erfahrungstransfer und eine Beratung zwischen den Jugendämtern erreicht werden können. Der Bundesverband katholischer Einrichtungen hat innerhalb seiner Einrichtungen bereits ein solches Netzwerk zum Austausch über die Erfahrungen mit der Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger unter dem Namen „Netzwerk UMF - Kollegiale Beratung“ gegründet.

7. Oktober 2015

Prof. Dr. Georg Cremer
Vorstand Sozial- und Fachpolitik
Deutscher Caritasverband

Kontakt:

Bernward Ostrop, Referent für Migration und Flüchtlinge
Deutscher Caritasverband, Berliner Büro, Tel: 030 28 444 753, bernward.ostrop@caritas.de

Franz Prügl
Leiter Kreisjugendamt Passau
Regensburger Str. 33
94036 Passau

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend

Ausschussdrucksache
18(13)62g

Passau, 05.10.2015

STELLUNGNAHME

zur öffentliche Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländische Kinder und Jugendlicher (BT-Drucksache 18/5921, 18/4185 und 18/5932)
am 12. Oktober 2015 von 13.00 bis ca. 15.00 Uhr

1. Aktuelle Situation im Landkreis Passau

Der Landkreis Passau hat ca. 186.000 Einwohner. Die Aufgriffszahlen der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen haben sich seit Jahresbeginn 2015 drastisch erhöht. Während die Aufgriffe im 1. Quartal 2015 noch überschaubar waren, stiegen sie im 2. Quartal deutlich an. In den Monaten Mai bis September 2015 waren zwischen 500 und 900 Aufgriffe pro Monat zu verzeichnen. Insgesamt hatte das Jugendamt des Landkreises Passau von Januar 2015 bis September 2015 ca. 3.300 Aufgriffe von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen zu bewältigen. Die Belastungsgrenze des Jugendamtes ist zwischenzeitlich weit überschritten. Obwohl die Verteilung der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen innerhalb von Bayern seit Mitte Juni 2015 dank der Initiativen des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration in Absprache mit den bayerischen Kommunen gut funktioniert, ist das Jugendamt des Landkreises Passau durchschnittlich immer noch für etwa 500 unbegleitete ausländische Minderjährige im Rahmen der Inobhutnahme zuständig. Eine Änderung ist nicht in Sicht, vielmehr ist weiter mit steigenden Fallzahlen zu rechnen.

Aufgrund dieser belastenden Situation sind zwischenzeitlich deutliche Defizite bei der Leistungsgewährung für unsere Familien und jungen Menschen entstanden. Das Jugendamt musste trotz verschiedener Neueinstellungen von Fachkräften umorganisiert werden; von einzelnen Fachdiensten mussten Fachkräfte abgezogen werden, mit der Folge, dass bestimmte Leistungen nur mehr beschränkt angeboten werden können. Dies betrifft z.B. die Jugendsozialarbeit an Schulen, die Familienhilfe und die Bezirkssozialarbeit. Dies ist nicht mehr weiter hinnehmbar.

Erschwerend kommt hinzu, dass das Kostenerstattungsverfahren nach § 89 d Abs. 3 SGB VIII zum einen sehr kompliziert ist und zum anderen die Kostenerstattungsträger auf unsere Kostenerstattungsanträge sehr zögerlich oder gar nicht reagieren. Aufgrund der Vielzahl der Fälle konnte ohnehin erst ein Teil der

verauslagten Kosten durch uns abgerechnet werden. Die ausstehenden Forderungen des Landkreises Passau belaufen sich derzeit auf etwa 5 Mio. €.

In der kreisfreien Stadt Passau (ca. 50.000 Einwohner) stellt sich die Situation ähnlich dar.

Vor dem beschriebenen Hintergrund muss das neue Gesetz die Grundlagen dafür schaffen, eine möglichst zeitnahe Verteilung der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen weg von den Aufgriffsjugendämtern zu ermöglichen. Die jetzige Situation erfordert schnellstmögliches Handeln auch und insbesondere zum Wohle der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen.

Die überproportionale Belastung Bayerns stellt derzeit alle im Rahmen der Versorgung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen tätigen Systeme (neben der Jugendhilfe v.a. auch Gesundheitsbereich und Schule) vor größte Probleme. Schätzungsweise jeder zweite unbegleitete ausländische Minderjährige in Deutschland wird derzeit in Bayern untergebracht und versorgt. Monatlich kommen tausende dazu. In den Jahren 2012 und 2013 lag die Zahl der nach Bayern eingereisten unbegleiteten ausländischen Minderjährigen bei 545 bzw. 574, 2014 war ein enormer Anstieg der Zugangszahlen um das 6-fache zu verzeichnen (ca. 3.400), für 2015 ist mit einem weiteren massiven Anstieg der Zugangszahlen (mind. 15.000 Neuzugänge) nach Bayern zu rechnen. Zur Entlastung der hochbelasteten Kommunen an den Hauptzugangsrouten werden die unbegleiteten ausländischen Minderjährigen in Anlehnung an das geplante bundesweite Verteilverfahren landesintern verteilt (Steuerung durch Bayerische Sozialministerium), die Kapazitäten der landesweiten Verteilung sind allerdings restlos ausgeschöpft.

Diese Zahlen müssen bei Inkrafttreten des Gesetzes dem Freistaat Bayern angerechnet werden, mit der Folge, dass die nach Inkrafttreten des Gesetzes in Bayern vorläufig in Obhut genommen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen vorerst außerhalb Bayerns zu verteilen sind.

2. Positives im Gesetzes-Entwurf

Der Gesetzesentwurf geht insgesamt gesehen in die richtige Richtung. Insbesondere sind folgende Änderungen im Gegensatz zum Referentenentwurf positiv hervorzuheben:

- die Verkürzung der Ablaufzeiten für das Verteilungsverfahren
- keine Vormundschaftsbestellung während des Zeitraumes der vorläufigen Inobhutnahme. Damit wird der bürokratische Aufwand einer zweifachen Bestellung eines Vormundes vermieden.

- Das nunmehr offensichtlich geplante vorzeitige Inkrafttreten des Gesetzes ist ausdrücklich zu begrüßen. Je eher eine bundesweite Verteilung erfolgt, umso besser ist dies für die derzeit belasteten Aufgriffsjugendämter und für die aufgegriffenen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen. Zwingend erforderlich hierfür ist jedoch, dass sowohl seitens des Bundes als auch der Länder die verfahrensmäßigen Voraussetzungen und die erforderlichen Verteilungsstrukturen für das bundesweite Verteilungsverfahren geschaffen und ab Inkrafttreten des Gesetzes von den Ländern ihre Aufnahmepflichten auch tatsächlich erfüllt werden.
- Positiv zu werten ist im Übrigen auch die vom Bundesrat in der Sitzung am 25.09.2015 beschlossene Stellungnahme (BR-Drucksache 349/15 - Beschluss) mit den darin enthaltenen Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen. Diese enthalten wichtige Vorschläge, die zur Optimierung des Vollzugs dringend umzusetzen sind.

3. Notwendige Nachbesserungen im Gesetzes-Entwurf im Einzelnen

a) § 42 a SGB VIII – Vorläufige Inobhutnahme

aa) Regelung zur Alterseinschätzung

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung zur Alterseinschätzung (Ziff. 2. der BR-Drucksache 349/15 – Beschluss) ist zu begrüßen. In der täglichen Praxis ist festzustellen, dass zunehmend bei Aufgriffsfällen Minderjährigkeit behauptet wird, obwohl bereits bei Inaugenscheinnahme von offensichtlicher Volljährigkeit auszugehen ist.

§ 42 a Absatz 2 Satz 1 ist wie folgt zu ändern: Es ist folgende Nr. 5. anzufügen:

„5. ob es sich um einen Minderjährigen handelt. Falls das Alter nicht feststellbar ist, ist insbesondere die qualifizierte Inaugenscheinnahme ein geeignetes Mittel.“

bb) Regelung zum Verteilungsverfahren

§ 42 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 (Begleitung durch eine geeignete Person im Verteilungsverfahren):

Durch die hohen Aufgriffszahlen entsteht bei den Aufgriffsjugendämtern für die Überführung der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen zu den Jugendämtern der Zuweisung ein enormer Personalaufwand. Deshalb sollten die Jugendämter, denen die unbegleiteten ausländischen Minderjährigen zugewiesen wer-

den, diese vor Ort bei den Aufgriffsjugendämtern abholen müssen. Nach einem Übergabegespräch könnten die unbegleiteten ausländischen Minderjährigen so gleich vom nunmehr zuständigen Jugendamt in die ausgewählte Einrichtung gebracht werden. Diese Handhabung würde die Aufgriffsjugendämter stark entlasten und zugleich die ersten notwendigen Kontakte zu den neuen Jugendämtern herstellen.

Sollte diesem Vorschlag nicht gefolgt werden, ist auf jeden Fall der Begriff „geeignete Person“ (Fachkräfte des Jugendamtes oder eines freien Trägers der Jugendhilfe) in der Gesetzesbegründung offener zu definieren.

Nach meiner Auffassung ist es weder notwendig noch in der Praxis durchführbar, dass bei jeder Verteilung eine der vorgenannten Fachkräfte die Begleitung übernimmt. Die Anzahl dieser Fachkräfte ist in der Praxis nicht vorhanden. Es muss in der Entscheidungshoheit des Jugendamtes bleiben, wer als „Begleitperson“ geeignet ist. Es gibt Situationen, in denen es tatsächlich notwendig ist, hierzu Fachkräfte einzusetzen; vielfach reichen jedoch als „Begleitperson“ auch andere Personen aus wie z.B. Praktikanten im Rahmen eines pädagogischen Studiums, qualifizierte Ehrenamtliche usw.

cc) Regelung zur Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme

In der Praxis kommt es vermehrt zu Fällen, in denen sich unbegleitete ausländische Minderjährige kurz nach ihrer Inobhutnahme durch ein Entweichen aus dem Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ihrer Inobhutnahme entziehen und nach einiger Zeit dann im Zuständigkeitsbereich eines anderen, teilweise weit entfernt liegenden Jugendamtes wieder aufgegriffen werden.

Nachdem in derartigen Fällen die Grundlage für die Inobhutnahme durch das ursprünglich zuständige Jugendamt entfallen ist, sollte in § 42 a Abs. 6 eine Regelung aufgenommen werden, dass die vorläufige Inobhutnahme mit dem Entweichen des Kindes oder Jugendlichen endet.

In § 42 a Absatz 6 Satz 1 sind daher nach der Angabe "§ 42 b Absatz 4" die Wörter "oder durch Entweichen des Kindes oder des Jugendlichen" einzufügen

b) § 42 b - Verfahren zur Verteilung

aa) Zuweisung nur an geeignete Jugendämter

Diese für den Vollzug äußerst problematische Vorschrift ist ersatzlos zu streichen. Die Gesetzesformulierung in § 42 b Abs. 3 würde bewirken, dass es zukünftig Jugendämter erster und zweiter Klasse geben wird; Jugendämter, die alles können

(müssen) und Jugendämter mit geringerer Qualität und Kompetenz. Dies wäre ein gewaltiger Eingriff in das SGB VIII und würde dessen Systematik stark verändern. Aus meiner Sicht kann und darf es nur ein Jugendamt geben, welches alle Aufgaben, die im SGB VIII verankert sind, zu erfüllen hat. Alle Jugendämter müssen vielmehr in der Lage sein, unbegleitete ausländische Minderjährige zu betreuen und zu versorgen. So werden in Bayern die unbegleiteten ausländischen Minderjährigen auch von allen Jugendämtern versorgt und betreut.

bb) Ausschluss der Verteilung

§ 42 b Abs. 4 Nr. 4 sollte aufgeweicht werden, z.B. durch Einfügen: „in der Regel“ Damit kann in Ausnahmefällen auch nach Ablauf eines Monats noch eine Verteilung durchgeführt werden.

c) § 42 c - Aufnahmequote

Es muss sichergestellt werden, dass die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in den jeweiligen Ländern bereits aufgenommenen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen berücksichtigt und angerechnet werden. Ein Land, das seine Aufnahmequote danach bereits erfüllt hat, ist solange von der Verteilung ausgenommen, bis auch die anderen Länder ihre Quote erfüllt haben.

d) § 42 d - Übergangsregelung

aa) Übergangsregelung zur Aufnahmequote

Die in § 42 d Abs. 2 vorgesehene reduzierte Aufnahmeverpflichtung ist zu streichen. Die Problematik der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen sowie die künftig vorgesehene bundesweite Verteilung sind seit geraumer Zeit hinlänglich bekannt, so dass die Länder genug Zeit hatten, sich auf diese Situation vorzubereiten.

bb) Regelung zur Kostenerstattung

Die in § 42 d Abs. 4 vorgesehene Ausschlussfrist für die Geltendmachung des Anspruchs auf Kostenerstattung nach § 89 d Abs. 3 Satz 1 innerhalb von 9 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes ist auf 18 Monate zu verlängern. Die für die Verjährung des Erstattungsanspruchs vorgesehene Verjährungsfrist von einem Jahr ist auf zwei Jahre zu verlängern.

Aufgrund der bisherigen praktischen Erfahrungen des Kreisjugendamtes Passau im Rahmen des Kostenerstattungsverfahrens nach § 89 d SGB VIII und des zu erwartenden Arbeitsaufwandes für den Gesetzesvollzug in der Anfangsphase ist eine Verlängerung der Fristen geboten.

e) Aufnahme einer Befugnis zur landesinternen Verteilung

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung des § 42 f hinsichtlich der Befugnis zur landesinternen Verteilung ist im Hinblick auf eine flexible Handhabung innerhalb eines Landes absolut notwendig (vgl. Ziff. 8. der BR-Drucksache 349/15 – Beschluss). Die Vorgaben des Gesetzentwurfs für die bundesweite und landesweite Verteilung sind zu starr und unflexibel. Die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen kann aus ganz unterschiedlichen Gründen nach Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme erforderlich sein, etwa weil Verteilungshindernisse wie ernsthafte Erkrankungen wegfallen. In Bayern ist eine darüberhinausgehende landesinterne Verteilung vor allem erforderlich, um eine gerechte Verteilung der Versorgung innerhalb Bayerns sicherzustellen. Gerade vor dem Hintergrund des weiteren Anstiegs der Flüchtlingsströme werden flexible Regelungen dringender denn je benötigt.

f) § 88 a – Örtliche Zuständigkeit

Nach der vom Bundesrat vorgeschlagenen Regelung (Ziff. 9. der BR-Drucksache 349/15 – Beschluss) ist in § 88 a Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"Der Bereich des tatsächlichen Aufenthalts ist der Ort, an dem das Jugendamt oder eine andere Behörde die Feststellung der unbegleiteten Einreise erstmalig trifft."

Damit wird klar gestellt, dass auch in den Fällen, in denen die Einreise des unbegleiteten ausländischen Minderjährigen z.B. durch die Polizei festgestellt wird, für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit immer der jeweilige Aufgriffsort maßgeblich ist.

4. Abschließende Bewertung

Ich hoffe, dass im Gesetzgebungsverfahren die unter 3. formulierten Nachbesserungen berücksichtigt werden. Damit stünde den Jugendämtern in Deutschland ein vernünftiges Instrumentarium zur Bewältigung der Flüchtlingssituation in Hinblick auf unbegleitete ausländische Minderjährige zur Verfügung.

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wird von politischen Fraktionen und verschiedensten Organisationen immer wieder angemahnt, den unbegleiteten ausländischen Minderjährigen auch Angebote der Jugendhilfe über das 18. Lebensjahr hinaus zukommen zu lassen. Hierzu bedarf es keiner gesetzlichen Neuregelung. Das SGB VIII gilt auch bisher schon für unbegleitete ausländische Minderjährige im gleichen Umfang wie für deutsche junge Menschen. Allerdings sind bei den unbegleiteten ausländischen Minderjährigen im Besonderen andere Leistungsbereiche gefordert wie Arbeitsverwaltung, Wirtschaft etc. Die Potentiale dieser jungen Menschen gilt es zu nutzen. Gerade die Unterstützung dieser jungen Volljährigen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Angesichts des bestehenden Fachkräftemangels sehe ich hier v.a. die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt gefordert, die Potentiale dieser jungen Menschen besonders zu fördern. Zudem gilt es zu vermeiden, dass die Jugendhilfe zum Ausfallbürgen für andere Leistungsbereiche wird (z.B. Problem des fehlenden Wohnraums).

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
des Deutschen Bundestages
Herrn Paul Lehrieder, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend

Ausschussdrucksache
18(13)62c

29.09.2015/rei

Bearbeitet von
Regina Offer

Telefon +49 30 37711-410
Telefax +49 30 37711-409

E-Mail:
regina.offer@staedtetag.de

Aktenzeichen
51.12.30 D

per E-Mail: familienausschuss@bundestag.de

Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher u.a. am 12.10.2015 von 13:00 bis ca. 15:00 Uhr

Sehr geehrter Herr Lehrieder,

haben Sie vielen Dank für die Einladung zur o.g. öffentlichen Anhörung. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände wird durch

Frau Beigeordnete Verena Göppert,
Deutscher Städtetag,
Hausvogteiplatz 1,
10117 Berlin,

vertreten.

Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Wir begrüßen, dass mit dem Gesetzentwurf die sich zuspitzende Situation in den besonders stark betroffenen Kommunen aufgegriffen wird und zukünftig ein Verteilverfahren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zwischen den Bundesländern geregelt wird. Dies ist fachlich notwendig, um eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung und Versorgung auch dann zu gewährleisten, wenn die Fallzahlen so wie in den vergangenen Jahren drastisch zunehmen oder auf hohem Niveau verbleiben.

Wir begrüßen, dass Bund und Länder übereingekommen sind, das Gesetz im beschleunigten Verfahren zu behandeln und bereits ein Inkrafttreten zum 01.11.2015 anstreben. Des Weiteren ist die Anrechnung der bereits in Obhut genommenen unbegleiteten minderjäh-

rigen Ausländer auf die Verteilungsquoten der jeweiligen Bundesländer sehr zu begrüßen, da in einigen Kommunen die Kapazitäten der Kinder- und Jugendhilfesysteme bereits mehr als ausgelastet sind. Des Weiteren begrüßen wir ausdrücklich die Zusage des Bundes, sich mit 350 Mio. € p.a. an den Kosten der Unterbringung und Versorgung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer zu beteiligen. Wir möchten damit auch die Erwartung zum Ausdruck bringen, dass die Länder diese Mittel ungeschmälert an die Kommunen weitergeben und die mit der Inobhutnahme und weiteren Versorgung der unbegleiteten Minderjährigen im Zusammenhang stehenden Kosten der Kommunen vollumfänglich erstatten werden.

Bislang gibt es sehr unterschiedliche Kostenerstattungsregelungen in den Bundesländern, die zum Teil wesentliche Aufgabenbereiche nicht berücksichtigen. Beispielsweise sind Personalkosten, die der Verwaltung durch das sog. Erstscreening entstehen, also die Verwaltungskosten der Inobhutnahme, der Alterseinschätzung und der Weitervermittlung sowie für die Dolmetscherdienste, die Führung von Vormundschaften etc. noch nicht bundesweit in Kostenerstattungsmöglichkeiten berücksichtigt. Nach § 198 SGB X werden bisher nur Sachkosten im Rahmen der Inobhutnahme erstattet. Da die Inobhutnahmen in einigen wenigen Städten und Landkreisen stark konzentriert sind (z.B. in grenznahen Regionen oder in Kommunen mit Erstaufnahmeeinrichtungen) fallen die genannten Verwaltungskosten bei den Kommunen in sehr unterschiedlich hohem Maße an. Eine Kostenerstattungsregelung wäre daher bereits im Bundesgesetz wünschenswert.

2. Wünschenswert wäre, wenn im Bundesgesetz bereits eine Regelung zur Gesundheitsversorgung und zur gesundheitlichen Erstuntersuchung der Kinder und Jugendlichen enthalten wäre. Beispielsweise wäre eine Bezugnahme auf das Infektionsschutzgesetz möglich, damit die entstehenden Kosten auch im Erstattungsverfahren berücksichtigt werden können. Sinnvoll wäre eine gesetzliche Regelung, mit der die Gesundheitsversorgung der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen zukünftig durch die gesetzlichen Krankenkassen ermöglicht würde und damit eine einheitliche Versicherungsmöglichkeit geschaffen würde.

Die 14 Werktage-Frist nach § 42a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII-GE erscheint zu kurz, um wirklich verteilungsrelevante Erkrankungen zu diagnostizieren, bzw. die Heilung vorübergehender Krankheiten abzuwarten.

3. Problematisch ist die Regelung in § 42b Abs. 3 SGB VIII-GE, nach der die Verteilung von unbegleiteten Kindern oder Jugendlichen nur an ein geeignetes Jugendamt erfolgen darf. Wir gehen davon aus, dass grundsätzlich jedes Jugendamt die fachliche Eignung hat zur Aufnahme von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen. Beim Aufbau der notwendigen Angebote und Strukturen müssen die Jugendämter unterstützt werden. Innerhalb der Länder kann es Vereinbarungen zwischen Kommunen und Ländern geben, wonach Kompetenzzentren eingerichtet werden, wenn eine volle Kostenerstattung zugesagt wird.
4. In § 42a Abs. 5 Ziff. 1 SGB VIII-GE wird dem Jugendamt bei der Verlegung die Pflicht zur Begleitung des Jugendlichen auferlegt. Dies sollte in eine Soll-Vorschrift geändert werden. Je nach den Umständen des Einzelfalls (Alter des Jugendlichen, Entfernung zum Aufnahmejugendamt, Verkehrsverbindung) kann dies entbehrlich sein.

Wichtig ist nach den Erfahrungen aus der Praxis die qualifizierte Vorbereitung und persönliche Motivierung des Minderjährigen auf seine Verlegung hin.

5. Die in den §§ 42a Abs. 4 und 42b SGB VIII-GE definierten zeitlichen Fristen für das Verfahren der Meldung an die Bundesländer und das Bundesverwaltungsamt sowie die Zuweisung von Minderjährigen an ein Aufnahmejugendamt sind im Vergleich mit bisherigen Erfahrungswerten im Inobhutnahmesystem der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge sehr kurz und angesichts der besonderen Belastungssituation der Jugendlichen und der gegenwärtigen Rahmenbedingungen nicht realistisch. Besonders die Überprüfung der Kindeswohlgefährdung, die Ermittlung verwandtschaftlicher Bezüge vor Ort und die Klärung des Gesundheitsstatus nimmt bisher deutlich mehr Zeit in Anspruch. Wir schlagen daher vor, die Ausschlussfrist einer Verteilung auf mindestens zwei Monate zu verlängern und darüber hinaus dem Jugendamt, das die Kinder und Jugendlichen vorläufig in Obhut nimmt, eine maximale Frist von 21 Tagen einzuräumen, um das Erstscreening durchzuführen und die Meldung der Verteilungsabsicht an das Land weiterzugeben.
6. Wir regen zudem an, Regelungen hinsichtlich der Jugendlichen zu treffen, die mehrfach aufgegriffen werden. Ein erheblicher Teil der Jugendlichen reist nach der erstmaligen Inobhutnahme eigenmächtig weiter und wird Tage oder Wochen später wieder aufgegriffen. Klärungsbedürftig ist, ob diese Jugendlichen ebenfalls der Verteilungsregelung unterliegen und wie in diesen Fällen das Kostenerstattungsverfahren läuft. Es wird erwartet, dass diese Fälle in der Praxis ein sehr großes Problem darstellen.
7. Die Einführung einer neuen Begrifflichkeit („der tatsächliche Mittelpunkt der Lebensführung“) in § 6 Abs. 2 S. 1 SGB VIII-GE führt in der Praxis zu Rechtsunsicherheit. Auch ist aus der Begründung nicht ersichtlich, inwieweit sich dieser Begriff von der bisherigen Voraussetzung des „gewöhnlichen Aufenthalts“ unterscheiden soll. An dieser Stelle sollte weiterhin vom gewöhnlichen Aufenthalt als Voraussetzung des Leistungsanspruchs ausgegangen werden.
8. Die Kostenschätzung des BMFSFJ können wir nicht nachvollziehen. Wir schätzen den Aufwand beim Aufbau der notwendigen Verwaltungsstrukturen und der Durchführung der Verteilungsverfahren sehr viel höher ein, als die angenommenen 4 Mio. € jährlich.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Verena Göppert
Beigeordnete des
Deutschen Städtetages



Jörg Freese
Beigeordneter des
Deutschen Landkreistages



Uwe Lübking
Beigeordneter des
Deutschen Städte- und Gemeindebundes